



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

Zwölfftes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

# Summarischer Inhalt

des

## Zwölftes Buchs.

- §. I. Anfang der *Consultationum* unter den Ständen über die Haupt-Friedens-Handlung: Ordnung des folgenden Vortrags: Wichtigkeit der nachstehenden Protocollen: Nöthige Beobachtung des Unterscheids zwischen dem alten und neuen Calender.
- II. *Præparationes Evangelicorum circa Modum & Ordinem Tractandi.* Protocolla dazu: N. I. De *Modo & Ordine Tractandi überhaupt.* N. II. *Wohin die Reformirten wegen Einschließung in den Frieden, zu verweisen.* N. III. *Wie die Ansätze des Catholischen Directorii und die Tractation der *Gravaminum* zu befördern, it. was in dem Aufsatze der Evangelischen, quoad *Proœmium* zu ändern zc.* N. IV. *Erinnerungen bey dem dritten und achten Art. Propositionis Suecicar.* N. V. *Von Admission der Protocollisten im Reichs-Rath: von der Frage: *Num vivo Imperatore Rex Rom. sit eligendus?** N. VI. *Von den *Gravaminibus.** N. VII. *Von der *Pluralitate Votorum* und der *Asseruration* vor Speyer.* N. VIII. *De *Causa Reformatorum & Palatina.** N. IX. *Von der *Catholicorum* *Gegen-Gravaminibus.**
- §. III. *Summa Capita der Schwedischen Replie.*
- IV. *Erste Session im Fürsten Rath zu Osnabrück, über ein von Münster eingelangtes einseitiges Conclulum.*
- V. *Protocollum der Ersten Session, de *Ordine Materiarum tractandarum.**
- VI. *Protocollum der Zweyten Session, de *Modo tractandi & conferendi* zwischen den Ständen zu Osnabrück und Münster.*
- VII. *Protocollum der Dritten Session, von den Schönbeckischen Tractaten: de *Intentione belli suscepti:* Von der *Eron Spanien*, als einem Adherenten.*
- VIII. *Protocollum der Vierten Session, den *Punctum Amnestie* betreffend: *Evangelicorum *Votum Commune.***
- IX. *Protocollum der Fünften Session, über die *Jura Statuum Imperii.**
- X. *Protocollum der Sechsten Session, die von den Franzosen vor Portugall verlangte *Pas-Briefe* zc. betreffend: N. II. *Conföderations-*Tractat* zwischen Frankreich und Portugall.**

## Zwölftes Buch.

§. I.

1646.  
Januar.

Anfang der  
Consultatio-  
num unter  
den Ständen  
über die  
Haupt-Frie-  
dens-Hand-  
lung.

**S**ir kommen nunmehr zur Betrachtung der wirklichen Consultationen in der Haupt-Sache. Dann nachdem sowol der beyden Cronen, Frankreich und Schweden, am 1ten Jan. des verwichenen 1645ten Jahrs, ausgestellten Friedens-Propositiones, als auch die darauf am 18. Octob. ej. anni ertheilte Kayserliche Antwort, nicht weniger die, von den Cronen dagegen mündlich gethanene Replie, den Reichs-Ständen zugekommen waren, um darauf Dero Gutachten und Meynungen zu eröffnen: Inmittelst auch diejenige Hindernissen aus dem Weg geraumet waren, welche die Verabschlagnungen der Reichs-Stände unter einander unterbrechen kunten; Weniger nicht der Modus Consultandi unter Ihnen also reguliret war, daß an den beyden

Congress-Orten, Münster und Osnabrück, zugleich die Deliberationes, dergestalt gepflogen werden sollten, daß die gesammten Reichs-Stände, an solchen beyden Orten, mit einander als die z. gewöhnlichen Reichs-Collegia zu betrachten wären, die sich eines gemeinsamen Schlusses, durch gewöhnliche Re- und Correlationes, mit einander zu verstehen hätten; So war nun nichts mehr übrig, als die Hand selbst an das hochwichtige Friedens Werk, wornach das ganze, durch den langwierigen und blutigen Krieg ermüdete Deutschland seuffzete, einmal zu legen. Welches auch mit solchem tapfermüthigen Cyser von den Reichs-Ständischen Gesandten geschehen ist, daß die Nachwelt ihren dabey erwiesenen ganz unermüdeten Fleiß nimmermehr genug wird bewundern noch verdancken können.

1646.  
Januar.

Da



1646.  
Januar.Ordnung des  
folgenden  
Vortrags.

Damit aber alles in desto mehrerer Deutlichkeit, an das Licht möge gestellt, und die, wegen der vielen zusammen schlagenden Materien, welche zu gleicher Zeit vorgekommen sind, fast nicht zu vermeiden stehende Unordnung, möglichst vermieden werde; So wollen wir nunmehr, in einer ununterbrochenen Ordnung, ohne Einnischung einiger andern Materie, dasjenige vortragen, was unter denen zu Osna-brück anwesenden Reichs-Ständen, in der Haupt-Sache über die Friedens-Propositiones, Kayserliche Responstiones und der Cronen Replicas, ohne Absicht auf die Religion, ist consultiret und mit den Münsterischen Gesandten verglichen worden: darauf sofort dasjenige folgen soll, was zwischen den beyden Religions-Parteyen im Reich, den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu Vergleichung der Gravamina Ecclesiasticorum, worinnen die Status Imperii, gleichsam als 2. besondere Corpora zu consideriren waren, vorgegangen ist.

Wichtigkeit  
der nach ste-  
henden Pro-  
tocolle.

Damit aber Niemand Ursach habe, zu zweiffeln, ob eben alles dasjenige, was in folgenden ungeführt werden wird, gerade also tractiret worden sey, und ob man auch den Protocollis, welche allhier der Welt vor Augen gelegt werden, völligen Glauben bezumessen habe; so ist dieser besondere Umstand, was es mit solchen Protocollis vor Beschaffenheit habe, nicht außer Anmerckung zu lassen. Nämlich, es war noch zu selbiger Zeit der Gebrauch, daß man in dem Reichs-Rath keine Secretarios oder Protocollisten, bey den Consultationen und Votirungen zuliese, sondern ein jeder Gesandter mußte sein Protocoll, selbst, mit eigener Hand, im Rath führen und zugleich votiren, sogar, daß auch das Directorium selbst alles notirte, und hernach in ein Conclusum brachte. Nachdem aber verschiedene Gesand-

ten zum voraus ermessen, daß, wann die Consultationes bey dieser übertwichtigen Sache recht angehen würden, diese Art zu Protocolliren ihnen allzuschwehr fallen, auch vielleicht gefährlich seyn möchte; So verlangete der Erz-Bischoffliche Magdeburgische, der Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Beyerische und Pommerische Gesandte, daß ihnen vergönnet werden möchte, eine vertraute und beeydigte Person, welche das Protocoll führete, jedesmal mit in den Rath zu nehmen, so Ihnen auch von denen übrigen Gesandten, jedoch ohne Consequenz zugestanden wurde. Auf diese Art sind nun die nachstehende Protocolla zum Stand gekommen, indem die Protocollisten der ernannten 4. Evangelischen Gesandten, nicht nur alles, was in Senatu vorgekommen, außgeschwindeste jedesmal niedergeschrieben, sondern auch allezeit nach geendigter Session ihre Protocolla zusammen conferiret und daraus ein einstimmiges Protocoll gefertigt haben. Hiervon haben wir nun, aus des Sachsen-Weymarischen Gesandens, D. Georgii Achatii Hebers, Original-Akten, welche in dem Hochfürstlichen Schwarzbürgischen Archiv zu Rudelstadt aufbehalten werden, getreue Abschriften erhalten; und kan hieraus jedermann ersehen, daß in keinem Archiv in Deutschland, außer denenjenigen Orten, wohin obernannte Gesandten ihre Berichte erstattet haben, dergleichen unständliche und ausführliche Protocolla insgesamt vorhanden seyn werden. Worbey noch dieses zu bemercken stehet, daß, weil zu selbiger Zeit, die Catholischen fast mehrentheils in ihren Actis, sich des Gregorianischen Calenders, wie hingegen die Augspurgische Confession-Verwandten sich des Julianischen bedient haben, man sich nicht irren lassen müsse, wann man eine Discrepanz in den Datis einiger Beylagen antrifft.

1646.  
Januar.

## §. II.

Preparatio-  
nes Evange-  
licorum cir-  
ca modum &  
Ordinem  
tractandi.

Jedoch, ehe wir die, zwischen den Catholicis und Evangelicis gemeinsam gepflogene Consultationes anführen; wird nicht unangenehm seyn, vorhero die, inter Evangelicos solos, gehaltene Protocolla, aus welchen zu sehen, wie sorgfältig dieselbe sich auf das Haupt-Werck præ-

pariret haben, bezulegen. Das hiebey befindliche Protocollum sub N. I. handelt de modo & Ordine tractandi: N. II. so allein unter den Evangelicis geführt wurde, concerniret die Einschließung der Reformirten in den Frieden: N. III. Wie die Ansage bey dem Ca-

tho-



1646.  
Januar.

tholischen Directorio, und die Tractation der Gravaminum zu befördern; it. was in dem Aufsat der Evangelischen, quoad Procemium, zu ändern; und was den Reformirten vor Resolution ertheilet worden. N. IV. Erinnerung bey dem 3ten und 8ten Artic. Propositionis Svecicæ; N. V. Von Admission der Protocollisten im Reichs-Rath; desgleichen von der quaestion: *An vivo Impera-*

*tore, Rex Rom. sit eligendus*, item: Von der Deputation nach Münster. N. VI. Von den Gravaminibus. N. VII. Von der Pluralitate Votorum und der Assécuration vor Speyer. N. VIII. Von der causa Reformatorum & Palatina; N. IX. Was nacheingelangten Gegen Gravaminibus der Catholischen, über deren Tractation, beliebet worden.

1646.  
Januar.

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense* ap. Magdeb. d. 17. Januar. 1646.

*Directorium* referiret: Mr. la BARDE wäre bey ihm gewesen, mit Andeutung, die Mediatores zu Münster hätten den Kaiserlichen ihr Protocoll, loco Replicarum, communiciret, weil die Cron Frankreich nun zu uns ein sonderbar gutes Vertrauen trüge, könnte er nicht vorbei, nomine der Herren Ambassadeurs zu Münster, uns solenniter dergleichen zu thun, wüste aber nicht, wie er das anzustellen? Er, der Herr Magdeburgische, hätte die Oblation zu Danck angenommen, und ihm darzu nicht maß geben wollen, jedoch in eventum seines theils die Acception offeriret, daher es ihm durch einen Secretarium dann zugesandt worden, mit Andeutung, da er die Copie beyder Visire bey sich gehabt, wollte ers selbst insinuiret haben. *Queritur*, ob Herr la BARDE derhalben nicht solenniter Danck zu sagen? Er halte: Ja; aber nicht per Deputatos, sondern nur durch einen Fürslichen Abgesandten.

*Altenburg*: Die Dancksagung geschehe billig, und durch Magdeburg, der werde die Ingredientien selbst wissen, halte aber, man solle der Gravaminum mit gedanken, und die Frankosen zu deren Beschleunigung anmahnen; Schweden habe dergleichen Communication gethan, nicht, daß es in pleno, sondern von einem dem andern zukomme, halte daher, man sollte auch bey selben Plenipotentiarien die Dancksagung und Recommendation ablegen.

*Consensere Reliqui*: Worbey der Fränckischen Grafen Abgesandter referiret, Frankreich hätte zu Münster dergleichen Communication an die Stände von beyderley Religion thun wollen, wann sie nur aus ihrem Mittel deputiret, weils sie es aber recusiret, lauffe stärker disgusto vor.

*Conclusum*: Magdeburg soll la BARDE, uund Altenburg Suecis dancken, und die Sachen recommendiren.

*Magdeburg* pergir: Weils man ohne Zweifel die Protocolla gelesen, werde von nöthen seyn, ratione Votorum sich in eventum zu præpariren und dergleichen.

*Ratione Ordinis*, werde der Schwedischen Replique billig gefolget, weils solche ihnen auch die Kaiserlichen gefallen lassen.

*Altenburg*: Beyder Cronen Repliques seyn nun herausffen, also stehe uns an, de forma & materia zureden, und zwar de Ordine, wie auch de modo Re- & Correferendi an ersten.

*Modum tractandi* betreffend, könne man die mündliche und immediat-Handlung zwischen denen Kaiserlichen und den Cronen wol geschehen lassen, weils die Cronen contestiren, des Reichs Feinde nicht zu seyn, doch præsupposito, daß nichts ohne der Stände Vorbeiwust und Einwilligung gehandelt werde.

Zweyter Theil.

S h

Erlische



1646. Etlliche fürchten, Bayern möchte Ordinem Replicarum zu turbiren suchen, 1646.  
 Januar. allein man habe zu hoffen, die Cronen werden das nicht verstaten, die man um Be-  
 ständigkeit zu ersuchen. Januar.

Wie aber der Aussag auf die Classes zu appliciren, werde zu reden seyn? Wermeynet, man könnte das Werk der Schwedischen Reduction nach, wol compliren, weilen die Cronen viel in Replicas gebracht, welches zu übergehen, und Odium zu vermeiden. Damit man auch keine Cron offendire, könne man Schweden hier, und Franckreich zu Münster, vorsehen. Den Modum, wie die Conclusa einzurichten, betreffend, seyn unsere Vota in effectu nur Vorschläge ad Pacem, die auf die Cronen sehen, wie nun solche nicht quantitatem seu numerum, sondern applicationem ad finem anschauen, und daher wohl ein Votum singulare arripiren dürfften, also bedürffte es nicht vieler Conclulorum, sondern es können alle Vota cum rationibus dem Bedencken insinuiret werden.

Mit vielen Re- und Correferiren werden sich Coronæ nicht aufhalten lassen, leide es auch Status Reipublicæ nicht, und sey man hier auf keinem förmlichen Reichs-Tage, daher man hier zwischen den dreyen Curiiis re- und correferiren, zu Münster dergleichen thun, die Conclusa einander communiciren, und beyder Orten, das beste daraus zu erkiesen, übergeben könne.

Weymar: Lasse ihm die Schwedische Ordnung, als die kürzste, gefallen, sonderlich, weilen die Cron Franckreich solche mit Schweden abgeredet, und der Herr Graf von Trautmansdorff solche auch beliebt, was den übrigen Modum und dessen Dependention anreiche, werde man nicht wol diß Orts etwas beständiges schliessen können, sondern der Herren Catholischen Eintritt erwarten müssen: Wann alles auf der Stände Einwillig- und Erklärung, wie Herr OXENSTIERNA ohnumgänglich erfordere, gestellet werde, könne man die mündliche Conferenz und Tractaten, als die schleunigsten, auch geschehen lassen, in alle Wege aber dahin trachten, damit causæ secundæ, nemlich die äußerliche Satisfaktion, der innerlichen Beruhigung im Reich nicht vorgezogen werden; die Applicatio des Aussages auf die Replicas, werde wenig Mühe bedürffen, und hätte Richtersperger bey der ihm gegebenen Visite, eben fast den Weg, an statt der zu Verzögerung des Frieden-Wercks dienenden langweiligen und pro calamitate Reipublicæ ohnmüthigen Re- und Correlationen, vorgeschlagen, daher man sich mit Altenburg conformire.

Braunschweig: Summa deliberationis bestehet auf Modo agendi, & Ordine rerum. Jenes betreffend, könne man wol mündlich tractiren, dann die Cronen unsere Feinde nicht seyn, der Ursachen ihnen dann wol zu trauen, doch müsse bey allen Schlüssen Consensus Statuum ohnvermeydlich stehen, darüber die Erdnen zur Insistenz zu sollicitiren. Diß wegen, sey Ordo in Replicis Suecorum der beste, den auch die Kayserlichen approbiret, zu Münster möge man die Franckosen honoriren, oder man könnte res in Suecicis Classibus comprehensas, wie die darinn begriffen, tractiren, und keiner Cron gedenden, Emulation zu vermeiden. Der Aussag ändere sich, ratione Materiæ & Ordinis, wie seyn per Replicas von vielen Difficultäten liberiret; die Ordnung sey leicht zu ändern, der vorsiehende könne im Votiren den ablesen, und man sämtlich præoccupiren, man habe die Zeit nicht vergeblich verfließen lassen mögen, sich daher Salvo Jure, eines Voti verglichen. Re- und Correlationes können den Frieden nicht concertiren, noch die Majora statt finden, sondern consensus Paciscentium gebe den Ausschlag, daher Richterspergers durch Weymar angezeigter Vorschlag der beste, und könne man mit den Catholischen aus der Sache reden, vor allen Dingen solle man damit eilen, was man wisse.

Worauf sich Altenburg in dem, was hierinnen weiter eingebracht, conformiret, und dahin erläutert, die nachstimmenden mögen dem Vorsiehenden zwar beyfallen, doch ohnbenommen, wann Catholischen etwas nüz- oder schädliches ins Mittel bringen, solches



1646. solches zu approbiren oder zu impugniren, ja auch wohl das vorgehende Votum 1646.  
Januar. mit guten Rationibus zu corroboriren. Januar.!

**Mecklenburg:** Wie Braunschweig; wäre zwar gut gewest, wann man in der alten Propositions-Ordnung geblieben; man sollte aber doch den Aufsatz auf die Classes reduciren; Eilen sey vonnöth, dann die Schwedischen ihm solches zu erinnern zugesprochen, weilen sie nicht wüßten, wie lang sie das Werk müchten aufhalten können.

**Pommern:** Nahm alles ad referendum, die Catholischen hätten unsern Aufsatz pro studio separationis angenommen, die Materien afficiren das ganze Reich, und müße alles auf die calas, wie die fallen, gestellet werden, daher er alles auf Nachdenken nehme, den Aufsatz könne derhalben ein jeder, wie weit er den ihm dienstam erachte, abmessen. Weilen der Reformirten wegen, die abhelfliche Maas noch nicht erfolgt, werden Diffidencien nicht zu verhüten seyn, daher er befehliget, die Erklärung zu urgiren. Zu wünschen wäre, daß man den Kayserlichen, aus jedem Reichs-Collegio jemand adjungiren müchte, so wären die Protocolla eher zu justificiren, Chur-Brandenburg hätte es im Chur-Collegio proponiret, aber die Kayserlichen hätten recusiret; da es die Stände begehret, und Schweden es gemercket, hätte es anders gehen dürffen, er vermeyne, man solle alles, biß Oesterreich proponirte, in suspenso lassen, alsdann könne man bald zusammen treten, und dürffte man unsere particular Convente nicht pro Conventiculis halten.

**Hessen-Cassel:** Bittet, der Reformirten nicht zu vergessen, noch ihre causam ad punctum Gravaminum auszustellen, sondern in gutem Vertrauen gegen die gemeinen Feinde beystammen zu stehen. Daß man der Cronen bey der Ordnung gar nicht gedencke, werde schwerlich seyn können; wegen des Aufsatzes lasse er es bey der Sächsischen und Braunschweigischen Meynung bleiben, die Incidentia hätten oft viel auf sich, sollten also entweder von Vorsigenden assumiret, oder suspendiret werden, die praesentia Statuum bey Abfassung der Repliques hätte commoda & incommoda haben können.

**Hessen-Darmstadt:** Res has non esse in nostro arbitrio, theils concernire univertos, theils die Evangelischen allein, also würden einseitige Conclusa Separationes verursachen.

**Sachsen-Lauenburg:** Man sollte unterbauen, ne quid concludatur, inconsultis Scatibus, sonst werde man nur pro forma hier seyn; Modus Tractandi wolle von Manys dependiren, das beste sey, der Cron Schweden Ordnung folgen, von dem Aufsatz wären die Gravamina als potissima pars hinweg, und dessen Application ad Replias leicht; Vota zu conciliiren sey ein wichtig Werk, und besser aliquale, als nullum consilium conferre; Re- und Correlationes können dienen, damit Niemand übergangen werde.

**Wetterauische Grafen:** Die Ordnung Classium Suecicarum sey zu observiren; den Aufsatz darauf zu appliciren: Oesterreich meyne, Schweden müchte von Anno 1618. zu bringen seyn; der modus Re- & Correferendi stehe aufn Vergleich mit den Catholischen, und recommendiret causam Reformatorem.

**Fränkische Grafen:** Das Jus Suffragii solle man in salvo erhalten, die Schwedische Ordnung folgen, den Aufsatz darnach einrichten, und ratione Ordinis allenthalben Erinnerung thun. Bayern suche punctum Satisfactionis Coronarum vorzuziehen, Herr Bolmar habe darwider zu miniren gebeten, Schweden werde wol darbey bleiben. Frankreich aber fluctuire, und gebe den Catholischen in allen bessern Trost, dann uns. Re- & Correlationis methodus möge in suspenso bleiben; Majora finden keine statt bey diesem Tractat, cum complurima concernant singulo. Der Aufsatz sey zu ändern, doch, damit keine Separation vermuthet werde. Culmbach und Würtemberg wollen auch nicht uns hierüber conferiren.

Zweyter Theil.

H 2

riren,



1646. riren, so beehrte Frankreich und die Catholischen jemand von uns zu sich hinüber. 1646.  
Januar. Der Catholischen Gravamina sollen diese Wochen fertig, dann den übrigen vorge- Januar.  
leget, und uns insinuiret werden.

*Conclusum:* 1) Zu verhüten, darmit nichts, inconsultis Statibus, vorgehe.

2) Der Schwedischen Replie Ordnung zu observiren.

3) Den Aufsatz darnach zu ändern.

4) Modum Re- & Correferendi, biß zu feiner Zeit in suspensio zu lassen.

Worbey erinnert worden, weilen sich von Bayern Handel zu besorgen, als seyn Galli, sich mit Schweden racione Ordinis zu conformiren, zu ersuchen.

## N. II.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg de 18. Jan. 1646.

*Directorium:* Weilen die Herren Schwedischen in 4. Art. der Reformirten ge-  
dacht, und denen einer Resolution Vertröstung beschehen, deren man sich den 22. Sept.  
der Schwedischen Erklärung nemlich darüber zu erwarten, verglichen, und aber in Re-  
plicis solche übergangen, hingegen von den Kayserlichen erfordert würde, als halte  
man, man müsse nochmalen interpretationes verborum suorum a Suecis  
erwarten.

*Altenburg:* Bekannt sey, was vorgegangen, die Schwedischen wollen sich ins  
Mittel schlagen, dahin soll man sie bedeuten, man gönne ihnen Securitatem gerne,  
aber Suecorum verba, die sie selbst expliciren wollen, nimis intempestive und  
incompetenter auszulegen, falle bedenklich. Es sey zu bedencken, daß nur Evan-  
gelischen mit Calvinischen, und keine Catholischen in partibus sehen.

*Weymar:* Mit Zug könne man den Herren Schwedischen nicht vorgreifen;  
sondern habe die Herren Reformirten, auf unsere vorige Resolution, daraus wir hoc  
tempore nicht schreiten können, zu verweisen, müste also erwarten, wie sich Schwe-  
den erläutere.

*Brandenburg-Culmbach:* Bedauert die neuliche Differentien; forge, Co-  
ronze möchten darüber unwillig werden, und die Satisfaction richtig machen, daher  
alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, Securitatem publicam gönne man ihnen gern,  
sed non Reformationem, sie pretendiren, sie seyn am Reichs-Stand gleich, & pa-  
ri Jure zu censiren; allegiren, daß die Schweden keine Limitation dieser Positio-  
ni angehängt, und estime von ihren Kräfften machen, Chur-Brandenburg hat mit  
seinen Leuten gewisse Recessus, man müsse sehen, wie ein Temperament und in-  
termedium zu finden, simplex Seruritas, forge er, sey nicht gnug. Die Catholi-  
schen fragen, warum man sie excludire, also könne man die auch mit vernehmen und  
an allen Orten Erklärung einziehen. Er schliesse, Securitatem, wie sie Anno 1618.  
gehabt, könne man ihnen, aber nicht Jura Reformandi gönnen.

*Braunschweig:* Reformati mögen bey Schweden selbst Erläuterung einholen,  
welche es auf eine neue Quæstion jeso ausstellen, wir können ihnen für disimahl,  
nichts neues einräumen, aber an die Kayserlichen oder Catholischen sie zu weisen, sey  
gar nicht zu ratzen.

*Baden-Durlach:* Man solle alle Obstacula möglichsit removiren.

*Mecklenburg:* Jura Reformandi können Reformati nicht haben, lasse es der-  
wegen bey vorigen bleiben. Die Pommerischen Land-Stände seyn sehr sorgfältig,  
daß in ihren Rahmen der Calvinismus so starck getrieben werde. bitten ihr Unheil  
zu verhüten, verweist sie also ad Suecos.

Sachsen-



1646.  
Januar.

**Sachsen-Lauenburg:** Schweden begehre, so wol als wir, in hac causa dilatorisch zu handeln, Wesenbeck sey des Handels Ueheber, Chur-Brandenburg begehre das Jus Reformandi nicht, sondern Pacta zu halten, Anhalt habe auch mit seinen Ständen Pacta, der Chur-Pfalz Zustand sey bekannt, bey den Wetterauischen sey man vermengt, also liege die größte Gefahr bey Hessen-Cassel. Man solle also mit Schweden reden, sich zu interponiren, damit sie sich verrevolviren uns nicht zu reformiren.

**Fränckische Grafen:** Der Streit wäre in der Asche zu dämpfen, was wir den Reformirten verweigern, werden uns die Catholischen auch thun, sintemalen sie uns, wie wir die Reformirten, erklimiren; die Holländer, als Glaubens-Genossen seyn mächtig, wäre es zu erhalten, daß sie sich gegen Schweden, uns nicht zu reformiren, revolviren, wäre es ein gut Werk.

**Straßburg:** Habe von den übrigen Städten keine Vollmacht, achte aber, Reformatos esse ad Suecos remittendos, Trennung sey zu präcaviren, die Reformirten hätten sich geäußert, daher sie darvon abzumahnem, und zu warnen.

**Nürnberg:** Wie Fränckische Grafen und Straßburg.

**Lübeck:** Wie Lauenburg.

**Conclusum:** Reformatos solle man dilatorie, ad Suecos, um von denen ihres Sages Explication zu erhalten, verweisen, hernach sich, unsers theils, aller Gebühe zu erklären, verdrösten, doch mit Ermahnung wie Straßburg ic.

## N. III.

*Protocolum Osnabrugense*, apud Magdeb. 19. Jan. 1646.

**Directorium:** Sonnabends sey dreyerley resolviret worden: 1) Fürsten und Stände sollen vigiliren, damit nichts, Ihrer unwissend, geschlossen werde. 2) Der Schwedischen Replic Ordnung nachzugehen. 3) Deren der Auffas, in forma Voti, zu appliciren.

**Quæri:** Wann und wie, des ersten halb, das Anbringen zu thun; er meyne, es wäre so lang in Ruhe zu stehen, biß Oesterreich proponiret, und dann zu tentiren, ob die Catholischen hierinn mit uns untretren möchten.

**Altenburg:** Den Kayserlichen habeman zugesprochen, die erklären sich; Jura Belli & Pacis stehen den Ständen zu, man könne aber ex superabundanti, diß Reservat beym ersten vollen Rathgang diserte prämittiren, der 2. und 3. Frage haben bleibet es beym vorigen.

**Weymar:** Und suo loco & ordine auch wegen

**Anhalt:** Die Kayserlichen hätten im mündlichen Vortrag ausdrücklich von den Ständen deren Gutachten begehret, und fast geahndet, daß man Ihrer Majestät damit nicht ultero und ehender an die Hand gegangen; die Cronen contestiren, ohne der Stände Gutachten und Ratification nichts anzunehmen, ergo könne man alle Theile per gratiarum actionem ad plus dandum invitiren, und sonst, wie Altenburg. Vorbey

**Altenburg:** Vorbring, es sey geschehen, und erinnern Schweden darbey, daß die beyden Protocolle nicht in allen concordiren, welches man wohl anziehen könne. Daß die Ansage und Gravamina befördert werden, concernire uns selbst, also hätten Sueci uns unsere eigene Sache recommendiret.

**Braunschweig, Mecklenburg, Baaden:** referiret, Donnerstags und Sonnabends hätte Herr Drenstern und la BARDE contestiret, sie wollen sine Statibus, weder tractiren noch schliessen, sonderlich klage la BARDE, daß man alles so liegen lasse,



1646. Januar. lasse, frage nüm hic sit mos Germanorum? Sie hätten gemeldet, vor der Replie hätte man ja nicht tractiren können, und stellten die Catholischen ihre Gravamina noch alle weil zurücke: halte daher nöthig, an die Kayserlichen der Ansage und Gravaminum wegen, zu deputiren. So viel mutationem Ordinis, und daß Franckreich nicht auch die Abrede der Clastium observiret, rühre von den Mediatoren, wie la BARDE melde, her. Es werde aber Franckreich dieser Ordo nicht entgegen fallen.

1646. Januar.

**Brandenburg-Culmbach:** Es sey billig, daß insciis Statibus nichts geschlossen werde, man müsse aber mit den Münsterischen gute Correspondenz halten, und der Auffsaß beyden Orten zum besten dienen, doch vorbehältlich jedes in particulari habender Erinnerung, weils Suffragia libera seyn sollen, so mögen die Kayserlichen ersuchet werden, die Moguntinos zur Ansage und Beschleunigung der Gravaminum anzutreiben, er vernehme, zu Münster sahe man heute an, Gravamina zu dictiren.

**Hessen-Cassel:** Conformire sich allen, Schweden sey nicht bonndthen anzusprechen. An die Kayserlichen schlagen sie vor: Altenburg, Weymar, Braunschweig.

**Pommern:** Lasse es ihnen alles gefallen. Der Auffsaß solle Niemand sein Votum hemmen, und man mixtim agiren.

**Rauenburg:** Placere, ausser, daß man mit der Deputation etwas an sich halten solle, biß man fertig.

**Wetterauische Grafen:** Conformiren sich.

**Fränkische Grafen:** Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig: habe Hoffnung, die Frankosen sollen sich accommodiren, die Deputation nach Münster sey zu besördern, sonst müchten die Frankosen und Catholischen eine Apprehension concipiren.

*Conclusum:* 1) Das Reservat soll bey 1. Sessione testato præmittiret werden.

2) Altenburg, Weymar, Braunschweig, die Kayserlichen um Besördern der Ansage und Exhibition der Gravaminum, begrüßen.

Hierauf wurde der Auffsaß vor die Hand genommen, und erinnerte bey dem PROO-MIO.

**Magdeburg:** Der Punct ratione Salvorum Conductum pro Mediatibus, also erörtert, wäre zu omittiren.

**Altenburg:** Weils der Auffsaß in Form eines Bedenkens begriffen, müsse mans als ein Votum einrichten, und deme, wanns der vorsitzende abgelesen, die übrigen adheriren. Die Dancksagung und Reservat könne bleiben, und man der Proposition erwarten: sonst ratione Salvorum Conductum, wie Magdeburg; Nege man die Schönbeckische Tractaten, so bleibts bey dem Auffsaß, wo nicht, könne man die vorbringen, und einiges Reservat mit annectiren.

**Weymar und Anhalt:** Die Dancksagung könne bleiben, und wo der Proposition und Declaration gedacht, die Replie annectiret; ratione Lothringen und Bragantini sich auf die Articul, darin ihrer mehrers gedacht, bezogen werden. Sonst wie Altenburg.

**Brandenburg-Culmbach:** Hoffet, man werde ihnen den geänderten Auffsaß nach Münster communiciren.

**Braunschweig:** Weils das Votum viritim, nicht curiatim zu führen, müsse mans darnach stylisiren, Glimpf halber, könnte der vorderste præmittiren, man hätte nicht seyren mögen, sondern etwas zusammen getragen, doch salvo cujusvis Suffragio; jeder möge erinnern, doch ohne Eingriff in die Haupt-Sache, dann, solchen falls, man das Votum besser suspendire, und nicht contra, sed per commune Votum wohl erinnern. Daß die mündliche Conferenz den Statibus nicht præjudiciren solle, wäre zu contestiren: ausser Nomeny könne man sich Lothringen, und Bra-



1646. Braganza gar nicht annehmen. Die Schönbeckische Tractaten, und ob man Schwedische Hülffe sollicitiret, wäre nicht anzuregen ic. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit Braunschweig.

Pommern: Habe anfangs gedacht, die Sache werde sich ändern, weiln es nun anders gefallen, stehe es dahin, allein forma & materia müsse mutiret werden, der erste möge das Votum ablesen, aber nicht gedencken, daß es ein concertirt Werk, weiln es einer Separation gleich seyn würde; Majora könne man nicht attendiren; sonsten wie die vorstehende, doch mit Vorbehalt special Erinnerungen, die seinen gnädigsten Herrn in particulari angehen.

Lauenburg: Wie vorstimmende. Weiln sich die Kayserlichen und Cronen mündlich zusammen thun, stehe zu betrachten, ob nicht das ganze Bedencken, der Ordnung nach, zu fertigen, und, wann die Catholici ferner tergiversirten, zu übergeben, also mora in eventum dadurch zu purgiren, andern falls, und da man mit den Catholischen zusammen kommen thäte, sollte der erste nostræ Religionis das Votum stylisiren, und dann die nachstehenden folgen, bringen aber Catholici incidenter was neues ein, so sey es ein anders.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich, auffer daß nova emergentia biß auf ferner Nachdencken zu suspendiren.

Fränckische Grafen: Man solle trachten, daß das Directorium das Conclusum allezeit ablese, Copie davon gebe, sodann erst zum Bestand formire, da man aber ein geheim Bedencken concertiret, solle mans nicht öffentlich entdencken, doch sich nicht leicht jemand separiren; die Correspondenz aber mit den Münsterischen Evangelischen wäre hoch notwendig, damit eine harmonia erscheine. Lothringen und Portugall, könne man wohl suo loco berühren.

Conclusum: Das Bedencken sey in formam Voti zu verwandeln, mit angeführten Erinnerungen.

Hierauf hat Magdeburg den Herren Reformirten die jüngst abgefaßte Resolution, nomine omnium Evangelicorum, dahin angefügt: Man hätte sich, von Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten, dessen, was Sueci Art. 4. Propol. gedacht, erinnert, und die Hoffnung gehabt, sie, Sueci, würden in Replis ihre Worte erklären, weiln es aber nachgeblieben, habe man disseite auch keinen Schluß zu nehmen gewußt, werden also sie, Herren Reformati, bey den Schwedischen Herren Plenipotentiarren um explication anzuhalten, ihnen belieben lassen, und wollen wir uns, sodann unsern Instructionen nach, aller Gebühr bezeigen, cum oblatione & adhortatione. Welches Herr Schäffer, nomine omnium Reformatorum, dahin beantwortet: sie müsten mit ihren Interessirten reden, es falle etwas beschwehlich, da der Schwedischen Articul lauter, daß man erst explication suchen solle; wolte man sie aber pur an Schweden verweisen, so hoffe man, sie werden keine neue Deuteley machen; hoffe nicht, daß man sie mit den Kayserlichen zu committiren vorhabe, sondern versehe sich, man werde alle Separationes verhüten, und wider die allgemeinen Feinde sich viel lieber conjungiren wollen, nehme es doch im Ende nochmalen ad referendum & communicandum.

#### N. IV.

Protocollum Osnabrugense de 20. Jan. apud Magdeb.

Magdeburg: Verlaß dem geändertten und in formam Voti reducirtten Aufsatze, welchen

Altenburg der Abrede gemäß funde, und Niemand nichts darbey erinnerte, auffer  
Hessens



1646.  
Januar.

Hessen-Darmstadt: so dafür gehalten, es werde sich schwehrlieh eine Resolution fest und beständig fassen lassen, ehe man die Proposition vernehme, deren nach 1646. Januar. müsse man arbeiten.

Worauf der 3. und 8. Art. Suecica Propositionis abgelesen und erinnert wurde.

Altenburg: Hielte, man sollte sich in quaestione, wer der Amnestia bedürffe, auf die Schwedische Repliques bewerffen. Die allegirten Memorialia könne der Vorsitzende nicht, sondern jeder, den sie antreffen, in seiner Ordnung exhibiren, und zugleich dem Maynßischen Directorio insinuiren, wie den unter andern Jsenburg gedacht würde, und beyde Fürsliche Häuser zu Sachsen-Altenburg und Weymar Pacta Successoria darmit hätten, müste man in eventum, da was widriges darmit vorgegangen, contradiciren, die Nothdurfft reserviren, und dis ad Protocollum zu nehmen bitten. Wo des Prager Friedens gedacht werde, könne man sich süßlich auf der Cronen Replie bewerffen, aber pro causa cassationis, nicht vim & metum, so uns darein gezwungen, allegiren, dann das möchte künfftig allerhand inconvenientia abgeben, sondern Publica quies erfordere einen andern Frieden, und habe man bisshero gefunden, daß man die vorgehabte Execution dessen nicht werckstellig machen können. Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms könne man die darinn bedingte jährliche 12000. thlr. nicht schwinden lassen, dann diß ein separatur, das Erz-Stift Magdeburg betreffendes Werk sey. Ratione Rerum Judicatarum sey man allzu general durchgegangen, werde also limitationum bedürffen. Item occasione belli werde auch nicht alles zu reproberen seyn.

Weymar und Anhalt: Wo man etwas mit Glimpff erhalten und anbringen könne, solle man harte und eiferige Worte vermeiden, weilten nun dergleichen im Bedencken zu befinden, seyn die heraus zu lassen, und könne auch weil dessen in der Cronen Replie gedacht, remissive ungangen, also Odium vermieden werden; Ratione Memorialium möge jeder seine Nothdurfft suo loco einbringen, dann sonst der erst vorsitzende pro Procuratore generali würde zu halten seyn; wegen Jsenburg repetire er den Inhalt des Altenburgischen Voti und Suchens, testato. Vim & metum zu allegiren sey nicht rathsam, dann man die Warnung aus dem Dillingischen Buch zu nehmen. Rerum Judicatarum ergo, müsse man auf das, was quocunque tempore dabey vitieus vorgegangen, sehen, dann nicht alle auf einmahl über einen Hauffen zu werffen.

Brandenburg-Culmbach: Amnestia sey eine schwehre Sache und basis reintegrationis. Causas belli solle man nicht viel berühren, sondern Glimpff erhalten; jeder suo ordine seine Memorialia übergeben, Rixingen und Wiltzburg bite er nicht zu vergessen: Volmar sage, wann man die Catholischen vi metuque ad transigendum zwingt, könne man leicht gedencken, es werde schlechten Bestand haben. Vermeyne sonst, man könne Alienationes, Oppignorationes in genere, occasione belli herkommend, item die Städte, so Immediat als Mediat, einrüken; besonders wären der Stände Obligationes, so manche Stände, als Archiducissa Tyrolensis, andern zu Gefahr an sich gelset, zurück zu fordern und zu cassiren: Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürslicher Gnaden wegen, repetire er das Altenburgische Anbringen.

Braunschweig: Erstlich könne man nicht alles vornehmen, man werde oft genug müssen zusammen kommen, solle glimpflich gehen, damit wir denen Catholischen nicht Ursach zur Trennung geben, dahero dann der erste Punct ganz geändert werden müsse. Man könne sich auf die Proposition und Replique referiren, und in generalibus bleiben. Wer specialiter interessiret sey, könne sich allezeit an seinen Ort melden, und wir also von Catholischen Anlaß bekommen, die Wahrheit zu sagen; Res Judicatas betreffend, könne man die Universalität nicht cassiren, außer was die Geistlichen Güter betrifft, sintemahlen solche Sententia theils à Judice incompetenti, theils aus falschem Fundament des Dillingischen Buchs und Edicti gestossen. In Civil.



1646. vil-Sachen sey theils recht, theils unrecht gesprochen worden, was exequiret, md- 1646.  
 Januar. ge zwar bleiben, doch Res Judicata rescindiret, und causa de novo summariter Januar.  
 ad modum Supplicationis, Restitutionis, Revisionis vor den neuen Senatibus ventiliret werden, doch sey diß nur ein Vorschlag: Voti hujus partem priorem repetire er suo loco & ordine wegen Mecklenburg.

Hessen-Cassel: Das Votum solle in tertia persona oder indefinite reden, wie Braunschweig; der Catholischen Fürtrag sey zu erwarten, und sich nach deme zu reguliren, doch in terminis generalissimis zu verbleiben: Ratione Rerum Judicatarum sey ein Unterschied inter causas à bello dependentes, Religiosas & Civiles zu machen, Glimpff benebens zu erhalten, in causas belli nicht zu indagiren, doch die Wahrheit zu sagen.

Baden-Durlach: Hätte viel zu sagen, könne nicht ratthen, daß man anfangs generaliter gehe, sondern destitutos solle man specificè denominiren, Prager Friede müsse cassiret werden, und man die Res Judicatas in alle wege distinguiren, sein gnädiger Fürst und Herr sey seit 1620. destituirt, und liegen auf dem Lande 11. Millionen Schulden, also man sich wohl in Acht zu nehmen.

Hessen-Darmstadt: Man solle erstlich in generalibus bleiben, aber daß werde schwereich seyn können, weil die Catholischen gern membratim werden gehen wollen. Er könne mit 1618. zufrieden seyn, und müsse Amnestia in sua naturali qualitate beruhen, Constitutio Pacis Constantia &c. gebe hierzu gute Lehre. Was bello ansam dargereicht, müsse der Amnestia anhängig bleiben, nicht aber causas Civiles, er sey aber in specie hierauf nicht instruiret; sein Herr werde von Cassel so bedrängt, daß er nicht wisse, ob er auch salva conscientia der Amnestia statt geben könne oder nicht, müsse jährlich 400. Monath contribuiren, Marburg werde beschossen, und man stecke im Jammer bis über die Ohren: im übrigen vermeide man das Odium billig, wo man kan, wäre auch des Prager Friedens cassation wohl zu acceptiren, den Gravatis stehe frey, mit Memorialien einzukommen, und bitte er, seine Memorialia dem Auffas auch zu inseriren. Wegen Jsenburg wolle man sich mit beyden Fürstlichen Häusern wohl vergleichen, und die Contestation ad referendum nehmen, wisse noch, was derhalben zu Regensburg vorgegangen.

Pommern: Wisse nicht, ob Zeit sey alles im Auffas zu ändern, den das Bedenken sey publici Juris; er habe gerathen, causas belli solle man ja nicht rigorose exaggeriren, das habe aber nicht helfen wollen, jezo wäre res nicht mehr integra, die Cronen die vom Auffas Nachricht haben, werden offendiret werden, und nicht alles Odium auf sich nehmen wollen, und falle den Catholischen leicht, sie von uns abzuleiten, jezo sey die rechte Zeit, die Deutsche Wahrheit zu sagen, vor dessen hätte man glimpfflicher gehen können, er habe aber zu Regensburg und Franckfurth in hoc puncto tam ratione temporis, personarum, atque aliarum qualitarum, gleich wie hier, votiret. Er forge, die Cronen werden die Aenderung pro oppositione aufnehmen, wolle vernehmen, was die Sächsischen und Brandenburgischen Häuser sagen werden. Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürstlicher Gnaden, stimme er mit Altenburg und Brandenburg überein, das Erz-Stift Magdeburg sey über 100. Jahr bey Brandenburg gewest, solle also billig wieder darzu kommen, der Herr habe die Alimenta nicht, dessen sich ja billig zu erbarmen. Ratione Rerum Judicatarum, lasse er ihm den Braunschweigischen Vorschlag gefallen.

Magdeburg hat allen, so wegen des gewesenen Herrn Administratoris et was urgiret, contradiciret, und sich die Nothdurfft vorbehalten.

Mecklenburg: Daß er das Wort: rigorose, gebraucht, sey nicht dahin gemeint gewest, auf Extremitäten zu bestehen, sondern er halte, es sey der Glimpff fürträglicher, zumahlen im Anfang, doch, daß man dabey die Nothdurfft nicht verschweige, ob schon unser Auffas publiciret worden, sey solches doch nicht nomine publico beschehen, und er ein unvollkommen Werk. Worauf sich

Zweyter Theil.

Zi

Braun-



1646.  
Januar.

Braunschweig erläutert: Er sey ratione materiae einig, und seine Meynung nur auf ordinem tractandi gegangen, nemlich, anfangs wäre generalissime zu gehen, und der Cronen Meynung relative zu approbiren, hernach in der Abtheilung ad speciem zu gehen, Oesterreich und Bayern werden schon Quæstiones moviren, alles wäre in den Replicis & Propositionibus begriffen, also werde durch deren repetition nichts ausser Wege gesetzt, und die Cronen am wenigsten offendiret werden.

1646.  
Januar.

Altenburg und Weymar: Halten, es wäre der Proposition vom Directorio zu erwarten, und sich deren nach zu resolviren.

Sachsen-Lauenburg: Wie Braunschweig, man solle anfangs in generalibus bleiben, movire man specialia, müsse man wohl hinnach, die Amnestie hätten nicht alle Stände approbiret, und werde man hierdurch alle invidiam auf die Stände deriviren: Mediat-Städte wären auch zu inseriren, und groß und kleinen zu helffen, reservire ihm, mehrere Nothdurfft dem Reichs: Städtischen Memoriali einzuverleiben, in alle wege wäre das, so hart laute, zu mitigiren.

Wetterauische Grafen: Jederman habe auf Moderation gezelet, und zum Glimpff gerathen; der Memorialien wegen, mögen dieselben von Interessenten produciret werden, doch præsupponiren sie, die übrigen Stände werden oppressos nicht deseriren. Ratione Rerum Judicatarum, könnte man distinctiones wofst passiren lassen, causas mere Civiles aber müsse man definiren, dann dergleichen Sachen viel bey dem Vortheil der Waffen zu Staats-Händeln verwandelt, und durch getrieben werden. Wegen Hsenburg haben die Fürstlichen Sächsischen Häuser spem Successionis erhalten, also bitten sie solche um assistenz, doch mit Vorbehalt aller Nothdurfft: wegen Ordinis procedendi wie Braunschweig, und daß man causas belli ja nicht zu hoch exaggerire.

Fränkische Grafen: Es werden Sectiones gemacht werden müssen, dahero sich noch der Zeit keines gewissen endlich verglichen werden könne; möge der erste sein Votum, salvo jure reliquorum, wol ablesen; falle was vor, und sey Zeit vorhanden, könne man allezeit zusammen kommen; Invidia & odium sey per relationes ad Suecicas Replicas zu vermeiden, und die Catholischen desto eher auf einen einmüthigen Eintritt in den Frieden zu bewegen. Man könne auch die Regenspurgische und Erfurthische Bedencken einziehen, und sey gnug, wann der Prager Friede in effectu cassiret werde. Jeder Querulant könne seine Querel porrigiren, und Generales Regula, woraus alle Speciales casus zu determiniren, gestellet werden: wegen der Rerum Judicatarum wie Braunschweig, die in Geistlicher Güter Sachen, so aus dem Edict decidiret, Item, wo man alzu eysend verfahren, und tempus defensionis abgeschnitten zc. seyn simpliciter zu verwerffen, die andern aber zu specificiren.

Conclusum: 1) Werde generaliter proponiret, soll man generaliter votiren; wo aber specialiter, auch also, und sich des Bedenckens bedienen werden.

2) Memorialia sollen nicht beygeleget, sondern von jedem Interessato übergeben werden.

3) Wegen des Prager Friedens seyn die Altenburgischen Rationes beyzubringen.

4) Den Rebus Judicatis nachzudencken, und absonderliche Erinnerungen einzurücken.

## N. V.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. d. 16. Januar. 1646.

Directorium proponiret: Pommern hätte vorträglich gehalten, dem Directorial-Secretario, zu Haltung des Protocolls, unsers Theils, jemand zu adjungiren, halte also rathsam bey Oesterreich, ob es zu erlangen, zu erkundigen.

Alten



1646.  
Januar.

Altenburg: Ob schon jeder für sich protocollire etc. so sey doch nicht möglich, alles zu notiren, so gebe auch das Directorium von seinen Protocollen nicht Abschrift, und werden die Vota nicht allzeit recht assequiret, diß sey ein extraordinari Convent, und zweyerley Meynung in Consilio wol zu besorgen, also wäre ein Versuch zu thun, und müste nicht eben die Session an des Directoris Tafel, sondern besonders genommen werden.

1646.  
Januar.

Weymar: Hält es für nützlich und nöthig, dann zugleich zu votiren, und alles zu protocolliren fast unmöglich, werde zu Confirmirung der Protocollen, und eigentlichem Verstand der geführten Intention künfftig dienen, dann man gnugsam erfahren, was Nuß und Schaden dergleichen gebracht, möge also bey den Kayserlich: Maynßisch: und Oesterreichischen tentiret werden.

Braunschweig: Dieß sey ein extraordinari Tag, man könne das Suchen publico nomine thun: Publicas Consultationes anzustellen urgiren; da obige Adjunctio nicht zu erhalten, solle man anlangen, die Schlüsse abzulesen, und vor der Ausfertigung zur Dictatur kommen zu lassen.

Pommern: Ein ordentlich Protocoll könne der, so zugleich votire, schwerlich halten, und sey nichts neues, daß ein Protocollist auf eine Neben-Banck gesetzt werde, massen Secretarius Chemnitz zu Regensburg gethan, gleiches sey auch Würzburg wiederfahren.

Hessen-Cassel: Wie Pommern.

Hessen-Darmstadt: Es wäre zu wünschen, daß es zu erhalten, wisse sich des Würzburgischen und Pommerschen Falls wohl zu erinnern, man habe aber bey dem Schluß des Reichs-Tags nur beendigte Rätze admittiren wollen. Es wäre nicht zu sagen, daß man diesen Annotatis vim Protocollis Imperialis attribuiren wollte, sondern es wäre nur ad sublevandos Legatos angesehen: dargegen

Pommern angezeigt: Man hätte zwar auf verpflichtete Rätze gedrungen, es wäre aber contradichet worden.

Mecklenburg: Das Ansuchen solle Publico nomine beschehen, und könne in eventum der Adjunctus von allen Ständen beeydiget werden.

Baden-Durlach, und  
Sachsen-Lauenburg: Consentiunt.

Wetterauische Grafen: Wie Pommern.

Fränkische Grafen: Wie Braunschweig; könne den Evangelischen zu Münster großen Nußen schaffen.

Conclusum: Bey den Kayserlichen und Oesterreichischen zu erkundigen, ob es zu erhalten, per Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterau.

Sonsten ratione Conclufi und dessen Communication, wäre pro re nata auf ein Expediens zu gedencen, wenn man spührte, daß der Auffas dem Bedencken nicht conform wäre.

Item, wurde der Auffas der Magdeburgischen Session halber, wie sich dertwegen die Evangelischen Stände zu erklären, abgelesen und approbiret.

Darauf wurde im Auffas fort gefahren und gefragt: ob nicht ratione eligendi Regis Romanorum vivo Imperatore, die Quæstio An? ad Comitia auszustellen.

Altenburg: Wisse nichts zu erinnern, erinnere sich der Discursuum, wäre wol gut, wenn man diese Quæstion auf einen Reichs-Tag verwürffe, so würden die Electiones nicht so durch gedrungen, und die Electores invidiam decliniren, in Aurea Bulla wäre die Quæstion nicht decidiret.

Weymar: Reservatorum enumeratio sey nicht rathsam, werde Disputat geben, also derselbe Paß auszulassen, der vorgelegten Quæstion Nuß aber sey erst angezogen, und die Nothdurfft dessen zu Cadau betrachtet, auch ein Vertrag dafelbst derhalben gemacht worden derhalben es wohl zu tentiren.

Zweyter Theil.

Ji 2

Braun-



1646.  
Januar.

**Braunschweig:** Modus ab antiquo receptus wäre zu erläutern. Den 1646. Januar. Electoribus begehre man keinen Eintrag zu thun, sondern wäre nur die Quæstion An? in Comitibus zu deliberiren, libertas eligendi bliebe dem Churfürstlichen Collegio, man habe vor 100. Jahren die damals schon eingeriffene Successions-Sucht, durch diß Temperament zu cohibiren gesucht, in electione Regis Rom. gelten Majora nicht, der Friedländer habe deswegen cassiret werden müssen, weiln man ihm imputiret, er habe damals schon Modernum Imperatorem dem Reich zum Könige obrudiren wollen. Die Franzosen wollen Oesterreich vom Reiche dringen, als wäre dieß ein Temperament.

**Pommern:** Repetit priora monita, man sey beysammen, die Diffidentien aufzuheben, daß werde nicht beschehen, wenn man den Churfürsten eingreiffen wolle, daher solle man es præteriren, es sey nicht herkommen, daß fremde oder andere den Electoribus leges fürschreiben, daher Quæstio An? gar nicht zu berühren, sondern auf Reichs-Conventen etwa davon zu reden, nehme es daher, mit Vorbehalt des Churfürstlichen Collegii Nothdurfft, ad referendum.

**Hessen-Cassel:** Diese Quæstio sey nöthig, auch ein Mittelweg, und den Churfürsten in viele wege vorträglich.

**Hessen-Darmstadt:** Die Proscriptiones sollen nur bey Reichs-Tägen decretiret werden, sonst stehe solches pure bey den Catholischen, welches gefährlich. Die Reservata werden Involuciones machen, ad reliqua wie Weymar. Ratione eligendi Regis Rom. sey man Anno 1532. zu Schweinfurth und Anno 1534. zu Cadau beysammen gewest, soll also beym Aufsatze bleiben.

**Mecklenburg:** Wie Darmstadt, deme Pommern repetendo priora, obloquiret.

**Baden-Durlach:** Wie Cassel und Darmstadt.

**Sachsen-Lauenburg:** Wie vorgehende, der Exceptions-Streit könnte viel Diffidenz aufheben.

**Wetterauische Grafen:** } Consentiunt.  
**Fränkische Grafen:** }

**Conclusum:** Wie Darmstadt: dem Pommern abermal contradiciret, und begehret, alle Punkten, worum man sich über die Churfürsten beschwehret, oder ihnen Eingriff beschehen, aussen zu lassen, deme man opponiret, Proscriptiones non procedere ex notorio, peccata non esse morem ab antiquo receptum &c.

Als auch die Distinction inter Imperatorem & Imperium möviret, ist solche auszulassen rathsam ermessien worden.

Ferner wurde ein Memoriale von Culmbach und Würtemberg abgelesen, worinnen sie adjunctionem ex Collegio nach Münster begehret und gefragt: 1) Qui deputandi? 2) Quando? 3) Quomodo ratione Gravaminum procedendum? 4) Communicatio instituenda?

**Altenburg:** Würtemberg habe referiret, die Catholischen bitten theils um Beystand, werden ob den Borzug ungedultig, sehe auch einer Separation gleich, daß fast Niemand von Evangelischen drüber sey. Quæstio an sey decisa, Weymar, Braunschweig, Cassel, Durlach: Ad 2) nicht ehesten, 3) 4) per Deputatos.

**Weymar:** Wisse sich der Deputation wohl zu erinnern, massen er dann auch schon ein Logiament bestellet, und ein Monath bezahlt gehabt, weiln aber der Catholischen zu Münster sehr viel, hier aber deren fast Niemand auch die Anzahl gegen denen drüber nicht proportioniret, also stelle ers dahin, obs nöthig und rathlich, zumaln da er auch mit zu den Gravaminibus deputiret. Anfangs wäre es auf 4. Wochen angesehen gewest, so viel Monath wären seithero verlauffen, und zumaln schon 6. Vota Evangelicorum drüber vorhanden, im übrigen wie Altenburg.

Braun



1646.  
Januar.Braunschweig: Wie Weymar.  
Pommern & reliqui: Folgen.1646.  
Januar.

## N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 22. Januar. apud Magdeb.

Altenburg: Referiret, er wäre vom Oesterreichischen um eine Visite begrüßt worden, weilen er unpaß, auf Erscheinen hätte er gemeldet; er könne erachten, wir möchten leiden, daß man zu offenem Rathgang ansage, Montags hätte es geschehen sollen, ihm wäre aber eine schwere Schwachheit angestossen, die würde ihm aber länger nicht aufhalten, sondern übermorgen die erste Sessio in pleno angestellt worden. Monasterienles wollten langsam und ordentlich procediren, das könne nicht seyn: sie deliberirten de Ordine, wollten Punktum Satisfactionis vorziehen, Trautmansdorff aber wolle nicht, sondern der Schwedischen Replie folgen: im Churfürsten-Rath per majora, und im Fürsten-Rath einmützig wäre daselbst geschlossen, mit Conclusis nicht, nisi re nobiscum deliberata, zu verfahren, dann wir keine Ja-Herren, und würde Oesterreich ein widriges nimmer mehr geschehen lassen, sondern die Protocolla müssen zusammen geschickt, und ex majoribus ein Conclusum formiret werden, und wolle er den Anfang der Deliberationen ab Ordine machen.

Darauf wurde dem Herrn Culmbachischen die gestrige Resolution intimiret: daß nemlich eventualiter Weymar, Braunschweig, Cassel, Pommern, Durlach, Fränkische Grafen nach Münster deputiret. und alsdann de Gravaminibus geredet.

Altenburg: Man sollte den Aufsatz erholen, und mit einem und andern Catholischen aus der Sache reden.

Weymar: Præoccupatio wäre rathsam.

Culmbach: Wäre der Catholischen Deputirten zu erwarten.

Braunschweig: Ingleichen, communia a particularibus segreganda, und die Catholischen jenerwegen, zu præoccupiren.

Hessen-Darmstadt, Baden und Mecklenburg: Folgen.

Pommern-Stettin: Man sollte der Catholischen erwarten, wobey er der Reformirten Sachen urgiret, und gebeten, Clausulam generalem im Aufsatz, wie bey der Schwedischen Proposition zu lassen, und speciale abzutun, und solches auch wegen

Hessen-Cassel: Wir möchten uns deutlicher heraus lassen, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen: zum fall die Catholischen hierunter einige Gefährde wieder sie suchten, ob man ihnen auch, wie bey andern Comitiiis geschehen, assistiren wolle, offeriret dabey alle vertrauliche Correspondenz.

Magdeburg: Die Declaration ruhe auf Schwedische Erklärung, wohin man sie verwiesen, und hat alle Gebühr und freundliche Bezeigung angeboten.

Pommern-Wolgast: Man solle der Catholischen erwarten, und Gravamina communia mit gesamttem Zuthun begreifen, quibus reliqui assensere.

Ratione Commerciorum wurde die Sache auf der Städte ferner Einbringen gestellet, doch mit Vorbehalt allerseits Nothdurfft, ausser daß Sachsen-Lauenburg dafür hielte, die Consumtion-Mittel könnten in den Städten nicht abgethan werden, sie wollten sich dann selbst vorsegllich ruiniren, daher er die Sache ad Re- & Correlationem remittiret. Salvo &c.

## N. VII.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeb. de 23. Januar. 1646.

Quæstio: Wie weit den Majoribus statt zu geben?

Magdeburg: Halte, man solle sich darüber ja nicht in Specie erklären, sondern alles auf den Progress der Traktaten verschieben. Wo man Partheyen mache



1646. che, könne man die Majora nicht gelten lasse, sondern müsse alle opiniones refe- 1646.  
Januar. riren. Januar.

**Altenburg:** Referiret, was ratione adjunctionis der Protocollisten bey Trautmansdorffern und Richterspergern verrichtet, nemlich, weils wenig Legati Secundarii vorhanden, und Communicationes nach Münster beschehen möchten, wäre unmdglich, deren zu entbehren, sintemal zu protocolliren, zu votiren und zu ponderiren allzuschwehr fielen, als wären sie beyde im Ende zufrieden gewest: alia tempora postulare alios mores, und würde Mayns, weils es eben auch dergleichen thäte, nicht contradiciren können. Daher man den Ständen, so mit qualificirten Subjectis versehen, frey gestellet, wer etwa zu gebrauchen.

Ad Quæst. welche viel debattiret, halten sie, sollte man sich in kein disputat einlassen, auch nichts specificiren, richtig sey es, Partes können sich des Gegentheils Majoribus nicht unterwerffen, sondern müsse Vota singula cum rationibus zusammen gesetzt werden. Wollte sich des das Directorium wiedern, sollten wirs für uns schriftlich thun.

**Weymar und Anhalt:** Alle Weitläufigkeit sey zu vermeiden, und daher zu keinem disputat, ohne vorhergehende Veranlassung, zu verstehen, als sey es genug, wann man materiam habe, davon zu reden, sonst aber das beste, daß man die differentia Vota mit ihren rationibus comportire, und sieder Kayserlichen Majestät offerire, die Cronen seyn jetzt arbitri, und lassen sich also an die majora oder pauciora nicht binden: de reliquo wie Altenburg.

**Brandenburg-Culmbach:** Wegen der Protocollisten höre er gern, daß man nichts difficultiret, zu Münster seyn sie gar mit keinen qualificirten Scribenten versehen, wäre also die Abordnung und Mitbringung guter Leute nöthig, und denen in alle Wege ein recompens zu geben. Vota majora gelten notorie in Religion- und Geld-Sachen nicht, und könne man sich dawider ope & beneficio Exceptionis behelffen, Anno 1641. sey von diesem Punct in Gravaminibus tractiret worden.

**Braunschweig:** Wegen der Protocollisten sey er einig, und ratione numeri indifferent. Extrema seyn zu vermeiden, Media objecti machen Difficultäten, derhalben soll man sich zu tief nicht einlassen; in Religions- und Contributions-Sachen, auch wo beyde Religionen Partes constituiren, gelten die Majora nimmermehr. Derhalben das beste, man halte sich in hac quæstione nicht auf, zumahl sie ad Gravamina gehöre, also wäre der Altenburgische Vorschlag der beste, zumalen die Cronen caularum arbitri, und sich ad Majora nicht obligiren lassen, in alle Wege solle man moderat gehen.

**Mecklenburg:** Ratione Protocollistarum, wie vorhergehende: der Majorum wegen, wie Altenburg & seqq.

**Pommern:** Offeriret seinen Secretarium auch mit, honorarium sey billig. Quæstio ratione Majorum sey schwehr, und, so viel mdglich, zu vermeiden, auch per modum Exceptionis auf die Bahn zu bringen; Modus & materia tractandi sey hier und in Comitiiis different; man habe mit Cronen zu handeln; Medius terminus solle seyn, Religio, Contributio, Status ut Status, und diß habe in dem Churfürstlichen Verein sein fundament; auch ein singulare Votum, in hoc negotio habe so viel Krafft als Vota univërfa, und sey zu Regensburg das Chur-Brandenburgische, von den andern ganz differente Votum, der Relationi inferiret worden. Wollte Oesterreich difficultät einwenden, wäre der Altenburgische Vorschlag zu practisiren.

**Württemberg:** Halte, für dißmahl wäre es an 2. oder 3. Protocollisten gnuß, doch citra consequentiam. Majora finden in specificirten Fällen nicht statt, die quæstio sey ad progressum Tractatum zu versparen. In causis communi-  
bus



1646.  
Januar.

bus hoffe er, werde es wenig differenz geben, weilm die Catholischen uns darinn um 1646.  
Assistenz selbst ersuchten; wären die Oesterreichischen in Einverleibung singularum Januar.  
Votorum difficilis, wie Altenburg.

Hessen-Cassel: Cum Majoribus.

Hessen-Darmstadt: Protocollisten sollen sich zusammen thun, und Protocol-  
la concordiren. Ratione Majorum, haben die unsern so viel casus excipiret, daß  
sie wol nimmermehr gelten können. In Contributions- und Religions-Sachen sey  
die Sache richtig, und von Catholischen nachzugeben, man solle sich erklären mit den  
Catholischen zu heben und zu legen, eben diese quaestio nicht moviren, zumahl  
sie frühzeitig, und ohne Erörterung der Gravaminum nicht zu decidiren, hier wäre  
kein blosser Reichs-Tag, sondern der Respect ließe ad Coronas, mit denen man zu tra-  
ctiren, die distinguiren causas & Status, und werden fortunarum suarum arbi-  
trium einem tercio nicht committiren.

Baden: Wie vorstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Wie Darmstadt.

Wetterauische Grafen: Folgen.

Fränkische Grafen: Wiße der Majorum wegen, nichts zu erinnern: sey den  
Städtischen bevor gestanden, singularia Vota singulariter zu exprimiren, warum  
es nicht höhern Ständen erlaubt seyn sollte, doch wäre die Quaestio ad Progressum  
Tractatum zu remittiren, sonst wie vorstimmende, und sonderlich Altenburg.

Wobey erinnert worden. 1) ob nicht die Catholischen um ihre Protocollisten mit  
den unsern zur Concordanz der Protocollen zu begrüßen?

2) Oesterreich um notification der Deliberandorum jederzeit zu ersuchen.

3) Die Deputirte ad Re- & Correferendum von gleicher Anzahl der Religioñ  
zu nehmen.

Ferner wurde proponiret, wie Speyer, Stadt und Cammer-Gericht, aus dem  
angulien zu helfen.

Magdeburg: Schweden solle um Intercession ad Gallos ersucht werden.

Altenburg: Bey Schweden und Frankreich, und zwar per literas & Depu-  
tatos, darum anzulangen.

Weymar und Anhalt: Wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Mit den Kayserlichen und Franzosen wäre aus  
der Sache zu reden, Galli wären zu Münster schon zur Neutralität disponiret.

Braunschweig: Electores sollten opem nobiscum hierinn conjungiren, die  
Stadt müsse neutral gemacht, die Guarnison heraus geführet, und von Niemand  
kein Volk hinein geleet werden, weder Kayserliche, Ligistische, Schwedische, Französische,  
Hessische oder Spanische.

Mecklenburg: Sey nicht zu helfen, die Stadt und Cammer erlangen dann die  
Neutralität.

Pommern: Neutralitas sey das einige Mittel, die habe nur Chur-Bayern ge-  
hindert, sonst wäre die zu Franckfurth bey der Deputation allrichtig gewesen, wider  
rath im übrigen die von Altenburg vorgeschlagene Deputation.

Württemberg: Die Kayserlichen sollen um die Neutralität beydes für die  
Stadt und Cammer ersucht werden, wie Altenburg. Die Franzosen haben eine  
Schanze an dem Rhein geleet, und einige von den Cameralen delogiret, und die  
Sache nach Paris remittiret; Gallici Legati seyn zur Neutralität nicht ungeneigt.

Hessen-Cassel: Habe sich Speyer eyfrig angenommen, und sey bereit, derglei-  
chen noch zu thun, Neutralität sey das beste Mittel, und mit den Catholischen hieraus  
zu conferiren, die den Schluß schon wissen.

Hessen



1646. **Hessen-Darmstadt:** Der Cameralen sey sich billig anzunehmen, die Stadt 1646.  
Januar. sey ein Connexum, schliesse also mit den vorstehenden, und sey Spanien sonderlich Januar.  
wegen Franckenthal zu begrüssen.

**Baden:** Folget.

**Sachsen-Lauenburg:** Intercediret auch für Worms, worinnen nicht mehr als 200. Bürger seyn sollen.

**Wetterauische und Fränckische Grafen:** Consentiant.

*Conclusum:* Die Kayserlichen um Verstattung der Neutralität für Speyer und Worms zu ersuchen, item andere kriegende Partheyen ꝛ. per Deputatos ad Caesareos Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterauische, Städtische.

### N. VIII.

Protocollum Osnabrugense apud Eosdem d. 28. Januar. 1646. inter Aug. Confessione addictos solum.

**Referiret Altenburg:** Richtersperger wäre von Herrn Grafen von Trautmansdorff ohngefahr zu ihnen kommen, andeutend, die Catholischen wären mit ihren Gegen-Gravaminibus und der Antwort auf die unserigen fertig, erwartende, ob wir Culmbach und Württemberg, zu Münster anwesenden, Vollmacht auftragen wollten, beyde solche Stücke von ihnen anzunehmen ꝛ. Sie hätten geantwortet, die Sache gehöre vor gesamte Evangelischen, also wäre ihnen kein Eingang zu machen, man möchte hierdurch die anhero destinierte Tractaten von hier nach Münster ziehen, welches ihrer Seits schlechte Lust zur Handlung erweise. Er contestirte, es wäre auf kein Präjudiz angesehen, hier hätte mans ausgeliefert, also könnte mans ja auch wieder annehmen, sie, Herren Altenburgische, hätten für vergebliche circuitus gehalten, man sollte Zeit gewinnen, dann einmahl die Tractaten auf hieher gewidmet, also wäre vergebliches disputat abzuschneiden, sonderlich weiln er, Aultriacus, selbst berichtet, daß Herr Trautmansdorff etliche Catholischen von Münster zur Conferenz anhero beschriben.

Sonsten hätte Herr Drensterna anzeigen lassen, Pfalz wolte mit Sachsen conferiren, vermuthend, es möge die Reformatos betreffen, das Anbringen wäre general, recommendirten ihre Sachen der Chur-Würde und Lande halb, er hätte ihnen gesagt, daß sie nicht minder der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen, in ihren Landen in eventum thun sollten, massen er ihnen ernstlich vorgehalten, nicht hitzig wieder uns zu seyn, dann Bayern etwa auf Freystellung unser Exerccitii in der Ober-Pfals in eventum möchte Zuneigung bekommen, worgegen sie auf Reciprocation gehen wollen, und regeriret, wann was an sie gebracht würde, wollten sie das Serenissimo referiren. Wie er nun deutlich gemeldet, ihnen könnte er zur Restitution nicht helfen, wann in beyden Landen nicht unser Exerccitium liberum bliebe, also wäre man Sächsischen Theils gemeynet, dilatorisch zu antworten, und die Resolution auf Schweden zu remittiren, dessen sie sich auch nicht beschwehrten, weil sie nicht befehlich, unsern Augspurgischen Confessions-Verwandten nichts zum Präjudiz vorgehen zu lassen.

Betreffend Tractatum Gravaminum, lassen ihnen Galli den hiesigen Ort besieben, welches Herr Drensterna morgen dem Herrn Graf von Lamberg sagen wolle.

**Quaritur ergo:** Ob Culmbach und Württemberg zu legitimiren?

**Altenburg:** Man soll es auf aller Evangelischen Stände Zusammenkunft verfahren.

**Weymar:** Folget.

Braun-



1646.  
Januar.Braunschweig:  
Hessen-Darmstadt:  
Baden:} Ingleichen, weil hier tractiret werden solle, müsse auch  
} Insinuatio hier vorgehen.1646.  
Januar.

Mecklenburg: Weilm Sueci, Galli, Cæsarei mit hiesigem Ort zufrieden, seye es Trautmannsdorffen anzuzeigen.

Württemberg: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg.

Fränckische Grafen: Gravamina seyen alleine hier zu tractiren.

Conclusum: Die Meynung sey per Altenburg, Weymar, Braunschweig Trautmannsdorffen, per Sachsen aber Richterspergern anzuzeigen.

Quaritur præterea: Was mit den Reformirten anzufassen.

Magdeburg: Man solle sich auf Schweden beziehen, und Pfalz durch sie nochmaln zusprechen lassen.

Altenburg: Zween wichtige Punkten fallen disseits vor, auf der Reformirten Vorschlag könne man sich cathgorice gang nicht resolviren, sondern solle Erwartung Befehls vormenden, welches die Reformirten nicht übel nehmen können. Causam ipsam betreffend, hätten sie nachgesucht, ob nicht Anno 1631. dergleichen vorgelauffen und befunden, daß Catholici bedinget, künftig solle in den Religions-Frieden Niemand, dann der Augspurgischen unveränderten Confession Verwandte eingeschlossen seyn: also wäre, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, fast das beste, in quaestione: qui comprehendendi? sich nicht einzulassen, defectum indessen zu allegiren, und im Ende sich, wie Magdeburg, zu entschuldigen. Die Pfälzische betreffend, sey solche Sache important, und die fürnehmste in der Amnestia, auch comes belli seu continuandi seu futuri, doch salva conscientia & citra læsionem Religionis, sonst würde das durch uns ihnen conferirte Beneficium übel collociret, und daher bey Zeiten zu reguliren seyn. Amnestiam werde man morgen in pleno tractiren, und unmdglich seyn, sobalden eine Erklärung von denen Palatinis zu haben; nehme man sich ihrer pure an, so geben sie hernach kein gut Wort, thue mans conditionaliter, mache man totam causam schwehret; ergo bleibt man in bivio.

Weymar: Das beste sey, sich noch in etwas dilatorisch aufzuhalten, andern Leuten müsse man zwar helfen, sed ne per auxilium nostrum ipsi postmodum intereamus, weilm nun Schweden unser Religions-Genoß, und die Reformatos am ersten der Proposition einverleibet, also könne man nicht füglich, als per remissionem an sie, sich aufhalten: Was man aber in eventum an Pfalz zu bringen, könne auch am füglichsten per Suecos, und die Stände, so mit ihnen consequenter das meiste Interesse darbey haben, geschehen, die Hülffe aber ihnen, biß zu Erlangung ihrer Resolution gang abzuschlagen, werde totum negotium retardiren, also könne man ihnen wol immittelst assistiren, doch Schweden diese Condition gegen sie exprimiren.

Braunschweig: 1) Causa Reformatorum in genere differatur. 2) Weil Schweden und wir Pfalz restituiren helfen sollen, sey zu verhüten, ne incidamus in Scyllam, dahero Palatinis Conditiones fürzuschlagen, und solches um mehrer Auctorität willen per Suecos, dann können wir auch darauf dringen, weilm sie das Feuer angezündet.

Hessen-Darmstadt: Die Calvinisten seyn dilatorie zu beantworten; Anno 1594. und 1603. habe es Zweiffels gewaltet, wer die Confessionisten seyn, weilm man Calvinisten mit eingemenget; Palatini werden mit der Amnesti nicht durchwischen, sondern Special-Tractaten darzu gehdren, weilm man zumaln Nachrichtung, die Ober-Pfalzer befinden sich allwohl bey Bayern und begehren ihres alten Herrn nicht mehr, wäre aber mit Schweden aus der Sache zu conferiren.

Zweyter Theil.

Kf

Ba



1646.  
Januar.

Baden: Beydes sey ad Suecos zu remittiren, und sich in der Sache wohl vorzusehen. 1646.  
Januar.

Mecklenburg: Ratione Reformatorum mit Vorsichenden. Palatinos betreffend, sey man durch sie in Unglück kommen, also solle man ihnen zwar helfen, sed ne per latus ipsorum lædamur, also wären sie ad Suecos & Collegium zu verweisen.

Württemberg: Wie Braunschweig; Schwert werde zu votiren seyn, beyder Interessirter Theile halber. Palatinorum könne man sich nicht annehmen, nisi nostris Exercitium Religionis indulgeant.

Sachsen-Lauenburg: Reformati in genere wären dilatorie zu beantworten. Palatini aber nicht zu assistiren, nisi libertate & Exercitio Religionis nobis in Palatinatu concessis. Pure könne man nicht zurück, conditionate, würde man den Catholischen das Schwert in die Hände geben. GOTTES Kirche müsse förderst befördert werden.

Fränkische Grafen: Weils Herr Oxenstierna leiden möge, daß man sich auf ihne keine, möge das geschehen. Palatini aber werden sich pure nicht resolviren können, und glaube er auch nicht, daß ihre Sach in die Amnesti kommen werde.

Conclusum: Reformati seyn ad Suecos zu remittiren, und wegen Pfalz mit Schweden zu conferiren, und die Palatinos ihre desideria beym Directorio einzubringen, anzuweisen.

#### N. IX.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg. de 1. Febr. 1646.

Directorium: Nachdem gestern von Culmbach und Württemberg aus Münster ein Schreiben neben der Catholischen Gegen-Gravaminibus ankommen, und wegen der zugleich auf dem Rathhause angestellten Dictatur, nicht abgeschrieben werden konnten, siehe es dahin, 1) ob man es verlesen und anhören, auch sobald darüber deliberiren, oder aber sich erst darinn ersehen wolle? 2) Weil gleichwol die Gravamina communia wichtig, ob, und wie die mit den Catholischen zu communiciren? Sie hielten, man sollte die den Directoriis hier und zu Münster zu solchem ende beybringen.

Pfalz-Lautern und Simmern: Man sollte das Schreiben und die Gravamina ad Dictaturam kommen lassen, immittels möge es bey der Deputation bleiben. Ratione Gravaminum communium sey er nicht instruiret, aber vermög der general Instruction sey er auf die Majora gewiesen, man könne schauen, ob die Catholischen mit uns umzutreten zu bewegen, welches unsere Collegen zu Münster tentiren sollen, er sorge aber, weisen sie die Justiz auf einen Reichs-Tag zu verweisen suchen, sie möchten hierinn auch thun; doch müsse man dieser Inconvenienzen Remedirung suchen. Hierbey meldete er, Herr Löben Klage, daß die Catholischen keine Churfürstliche Consultation alhier anstellen wollten, drüben würde Chur-Brandenburg überstimmet, dahero er gebeten, sich ihrer anzunehmen, bey Mayns Einwendung derhalben zu thun, sonst, da man sie nicht hören wolle, müsten sie ihre Bedencken schriftlich übergeben.

Altenburg: Protestirte wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen contra Pfalz, des angemasteten Vorsiges halben, bate, die Sentenz in hac causa, worinn vor 80. Jahren beschlossen, befördern zu helfen. Sonsten sey eine Nothdurfft, sich zuvörderst in der Catholischen Gravaminibus zu ersehen, und die Gedancken fürstlich dargegen aufzusetzen, und zwar solche Fundamenta, die den Stuch halten, zu brauchen, nicht, daß man mit ihnen auf solche Weiß sich einlassen sollte, sondern darmit man, in eventum gefast sey; Quaritur 1) ob nicht ein Rath, Margina-



1646.  
Januar.

ginalia darzu zu machen, und solche Trautmansdorffen (welcher der Catholischen Auffas für glimpff und unüberwindlich venditire) wie auch Gallis & Suecis exhibire? 2) Ob ratione loci, Trautmansdorff um interposition zu bitten, daß nemlich derselbe Dñabrück seyn solle? Die Gravamina communia bleiben, wie die begriffen, doch könne wol etwas Milderung gebraucht, und das Gravamen tituli Excellentia hinein geruckt werden, bey der Capitulation sey intolerabile, daß die Churfürstlichen allein fast toties quoties nach Beheben formam status ändern, und aller Stände Jura an sich ziehen, man könnte aber zuvörderst hiervon andern Ständen parte geben, und, auf allen fall, compilationem perpetuæ Capitulationis auf den nächsten Reichs-Tag, auch, pro varietate temporum, deren Aenderung anderst nirgend, dann wieder auf einen Reichs-Tag stellen. Die Ubergab der Gravaminum communium sollte man differiren, biß Oesterreich frage, ob Niemand nichts mehr zu erinnern, doch könne man vorhero daraus mit den Catholischen conferiren.

1646.  
Januar.

**Weymar:** Inhärrte der Protestation wider Pfalz, mit Wiederholung der von Altenburg verhalten eingewandten Nothdurfft. Die Gravamina müsse man zuvörderst ersehen, alsdann könne man de modo deliberandi & procedendi reden, je kürzer derselbe nun sey, doch mit gnugsamer Begegniß, desto fürträglicher werde es der gangen Sache fallen, und weils nicht zu zweifeln, wann Herrn Grafen von Trautmansdorffs Affektion zu dieser Sache zu gewinnen, daß es diensam seyn würde, also sollte man möglichster Dingen darnach trachten, zumahlen aber hiesigen Ort, wegen der Herren Schweden nicht auß Handen lassen. Der Gravaminum communium wegen, da er bey dem Titul, ob solche Beschwerung einzurücken oder nicht? indifferent, liesse ers beym Auffas, doch auf etwas Milderung der Formalien, und würden die besser durch gedrückt werden können, wann die Catholischen mit einstimmten, welches zu versuchen.

**Pfalz:** Reprotestirte wider die Sächsischen, dem dann wieder begegnet wurde.

**Braunschweig:** Mit Trautmansdorff sey nicht viel zu disputiren. Sonst, wie die Sächsischen: Electores thun uns unleidentliche Eingriffe, was hart laute, könne man aussen lassen. Wegen der Capitulation Unbeständigkeit fluctuire Status Imperii immerdar, Electores ziehen bald Jura Majestatis, bald Jura Principum an sich, Oligarchia stehe bevor, man müsse derwegen entweder bey diesem oder nächstfolgendem Reichs-Convent eine beständige Capitulation formiren, und die Correctur auch ad Comitia ziehen. Circa modum procedendi müsse man consideriren, daß theils Gravamina contra Cæsarem, theils Electores gehen, man könne derwegen daraus weder mit Oesterreich, Bayern nach Pommern, so einen Electoralum agire, als interessatis handeln. Dahero sie zu revindiren, zu moderiren, und mit Würzburg alhier, sodann durch Württemberg zu Münster mit etlichen Confidenten zu communiciren, auch die Sache selbst zu urgiren. Daß Chur-Brandenburg überstimmet werde, und Maynz hier nicht zum Churfürstlichen Rath ansagen wolle, sey wahr und hochbeschwehrlich, wir aber wären nicht Churfürstliche Procuratores; werde aber Chur-Maynz die Sache noch difficultiren, stehe Chur-Brandenburg bevor, diß Gravamen münd- oder schriftlich beym Fürsten-Rath anbringen zu lassen, sodann könne man ihm assistiren. Item, sie könnten sich, wie wir, vernehmen lassen, wann man ihre Nothdurfft nicht ordentlich referiren, inferiren ic. wolte, wären sie das a part denen Imperialibus, Gallis, Suecis, Statibus Imperii bezubringen bedacht.

**Mecklenburg:** Bittet um Beförderung der Dictatur. Marginalia können Suecis & Gallis zugestellet werden, die Gravamina communia seyn zu mitigiren, des Tituls Excellenz zu gedanken, die Capitulatio jetzt, oder in proximis Comitii zu formiren: communicatio fiat, wie Braunschweig gerathen.

**Württemberg:** Wie Braunschweig; Trautmansdorff müsse man ohne präconcipirte und passionirte Augen ansehen, und unser theils Media vorschlagen, zweyter Theil. Kf 2 auch



1646.  
Januar.

auch hier locum Tractatum seyn lassen. Communia Gravamina seyn zu mildern, doch die Excellenz zu gedencken, und die Capitulation nicht ausser Augen zu setzen, ein hohes Gravamen sey, daß sich Desterreich keinem Richter im Reich, als nur seinen eigenen verpflichteten Rätthen unterwerffen wil, unter solchem Schirm ziehe das böse Weib, die Erz-Herzogliche Claudia, alle benachbarte an sich: Item, Desterreich richte inconsulto Imperio, Zölle auf. Am Kayserlichen Hof fordere man für die Schreiben Post-Gelder, daß sey vorhin auch nicht gewest; Bayern halte alle Stände in Francken und Schwaben für Slaven, wolle mit 120. Monathen nicht zufrieden seyn, sondern begehre indefinite die Nothdurfft. Die Gravamina communia sollte man hier mit Würzburg, und zu Münster mit Catholischen Confidenten communiciren. Des Chur-Brandenburgischen Voti könne man nicht entrathen, wanns an die Cronen gebracht würde, würden sie auf der Præliminar-Tractaten implement dringen.

1646.  
Januar.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig.

Hessen-Cassel: Die Franzosen estimiren der Catholischen Gravamina auch pro invictis; ergo solle man sich darwider tapffer rüsten; der communium halb, wie Braunschweig; was Württemberg erinnert, sey mit einzubringen; wegen Chur-Brandenburg, wie Württemberg.

Hessen-Darmstadt: Trautmansdorff könne um Beförderung und Ermahnung zur Billigkeit ersucht werden, die Communia wären zu mildern, der Punctus Excellentia und Capitulationis einzurücken. Ratione modi procedendi und Chur-Brandenburg, wie Braunschweig.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus, solle sich nicht in Schrift-Wechsel einlassen, doch privato nomine wäre es zu tentiren.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig. Per Deputatos wäre Trautmansdorff um Bestimmung dieses Orts, und Beförderung der Tractaten anzulangen. Württembergische Gravamina wären wohl zu notiren.

Wetterauische Grafen: Marginalia wären zu machen, und Suecis & Gallicis zu communiciren, doch die Termini zu moderiren; Was Capitulationem antreffe, könne man mit etlichen Catholischen daraus conferiren, sonst wie Altenburg und Württemberg.

Fränkische Grafen: Wie vorstimmende majora.

Conclusum: 1) Gravamina seyn ad Dictaturam zu geben, und de Marginalibus hernach zu reden. 2) Trautmansdorff per Deputatos, um Benennung dieses Orts und Beschleunigung der Tractaten, anzufuchen. Fiat per Altenburg, Braunschweig, Wetterau. 3) Gravamina communia seyn zu moderiren, der passus Excellentia, Capitulationis &c. zu inseriren, und daraus mit unpassionirten Catholicis zu communiciren.

## §. III.

Summa Capita der Schwedischen Repliecarum.

Weil bey den Ständen fest gestellt war, die Friedens-Materien, nach der Ordnung derer, von den Schwedischen Gesandten in ihrer Replie gemachten Classen, abzuhandeln, und die Französische Replica, darnach zu reguliren, wie auch nach Ausweis derer nachstehenden Protocollen geschehen ist; so wird es zur mehrern Erläuterung dienen, die Summa Capita, in einem Conspectum zusammen gezogen, zu lesen.

Dispositio seu Methodus Tractandi circa Replicas Coronarum:  
Proemii loco ponitur:

1. Justificatio Belli & Mora.
2. Salvus Conductus pro Legatione Portugallia.

3. Fa-



1646.  
Januar.

3. Facultas addendi, ulterius explicandi &c.
4. Causæ mutati Ordinis.

1646.  
Januar.I. Classis complectitur INTERESSE & NEGOTIA IMPE-  
RII, ubi:

1. Amnestia. Propos. *Suec.* Art. III. & VIII.  
*Gall.* 4. 5. 6.
2. Privilegia & Jura Statuum. *Suec.* V. VI.  
*Gall.* 7. 8. 9.
3. Gravamina. *Suec.* Art. IV. VII.
4. Commercia. *Suec.* Art. XV.  
*Gall.* Art. II.

## II. Classis complectitur SATISFACTIONEM.

1. Coronarum. *Suec.* Art. X.  
*Gall.* Art. 13.
2. Landgraviæ Hassiæ. *Suec.* Art. XII.  
*Gall.* Art. 14
3. Militiæ. *Suec.* Art. XI.  
*Gall.* Art. 15.

## III. Classis complectitur,

1. Pacis Reductionem. *Suec.* Art. XII.  
*Gall.* Art. 12.
2. Ejusdem Securitatem. *Suec.* Art. XVII.  
*Gall.* 3. & 12.

IV. Classis complectitur TRACTATUS EXECUTIONEM  
& in specie:

1. Dimissionem & permutationem Captivorum & inter alios Principis  
EDUARDI. *Suec.* Art. IX.  
*Gall.* Art. 10.
2. Restitutionem locorum. *Suec.* Art. XIII.  
*Gall.* Art. 16.
3. Exauetionem Militiæ. *Suec.* Art. XIV.
4. Enumerationem Principum comprehendendorum hac Pacificatione.  
*Suec.* VI.  
*Gall.* 17.
5. Subscriptionem Principum &
6. Ratificationem ipsam. *Suec.* XIII.  
*Gall.* 18.

## §. IV.

Erste Session  
im Fürstent-  
Rath zu Osn-  
abrück über  
ein Münster-  
isches Conclu-  
sum.

Nunmehr zur Sache selbst zu schreiben; so gab ein, zu Münster, von den alldasigen Gesandten verfasstes Conclusum Anlaß, in der Ersten Session des Fürstent-Raths zu Osnabrück, welche den 24. Jan. lt. vet. gehalten wurde, darüber vorgängig zu consultiren, ehe man ad ulteriora fürschieben konnte. Hiemit ver-

hielte sich also: Das Chur-Mannische Directorium schickte die hernachstehende Schrift, dem Oesterreichischen Directorio zu, um darüber im Fürstent-Rath zu consultiren; hierüber waren nur die Fürstliche Osnabrückische Gesandten sehr empfindlich, weil aus solcher Schrift erhellen wollte, daß die Münsterische

Kf 3



1646.  
Januar.

sterische Gesandten, einseitig, per Re- & Correlationes, Conclusa machen, und gleichsam die drey Reichs-Collegia allein in Münster, repräsentiren: sodann ihre Conclusa den Osnabrückischen Gesandten aufdringen wollten; welches doch wieder den letzt getroffenen Vergleich anliesse, nach welchem alle Gesandten mit einander, an beyden Congress-Orten, die drey Reichs-Collegia ausmachen, und über die vorkommende Materien so lange mit einander, schrift- oder mündlich communiciren sollten, bis sie einer einstimmigen

Meynung seyn würden; dannhero beschlossen wurde, solche Unordnung gegen die Münsterische Gesandten glimpfflich zu antzehen, und bey Abhandlung der Materien künftig der, in den Schwedischen Replis gehaltenen guten Ordnung nachzugehen, auch von dieser Resolution dem Chur-Maynischen Directorio, schriftliche Nachricht hinwieder zu ertheilen; immassen aus folgendem Protocoll, §. V. erhellet. Die von Münster eingekommene Schrift aber war dieses lauts:

1646.  
Januar.

## Münster ic.

Münsterisches  
Conclusum.

Dies Orts ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für rathsam und gut angesehen worden, dem Modo in künftigen Berathschlagungen besagter Repliquen zu inharriren, welchen Ihre Kayserlichen Majestät in Dero Proposition, darauf gefolgten Antwort der fremden Cronen und Kayserlichen Responzionen, auch jetzigen extradirten Replis selbst gestellet haben, und also die Deliberationes von Punkten zu Punkten anzustellen, jedoch mit dieser Maas, daß alle diejenige puncta, welche in der Schwedischen Replie mit der Französischen coincidiren, durch das Maynische Directorium zusammen gezogen, und pari passu in Proposition und Deliberation gebracht werden sollen. Und nachdemmalen in allen dreyen Reichs-Räthen für nicht undienlich angesehen worden, die Kayserliche Herren Abgesandten gebührend und wohlmeynend zu erinnern, daß sie, zu mehrer Beförderung der General-Friedens-Tractaten, sich nicht zu wider seyn lassen wollten, den punctum Satisfactionis vor sich selbst oder aber vermittelst der Herren Mediatoren allhier zu Münster mit der fremden Cronen Abgesandten, so fern und weit möglich, fortzusetzen. Sodann auch und für andere, sintemalen der fremden Cronen, absonderlich der Cron Frankreich extradirte Replica in etlichen punctis sehr unlauter, vor nicht undienlich ermessen worden, aus allen dreyen Reichs-Räthen einige Deputation motu proprio zu den Französischen Herren Plenipotentiaris zu thun, und über ein und andere puncte, auch die Materie selbst, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren; als wäre Fürsten und Ständen zu Osnabrück anwesend, solches alles gebührend vorzutragen, Ihre Erklärung darüber per modum Conclusi zu vernehmen, und uns, was insgesamt für rathsam angesehen und geschlossen worden, zu würklicher und ehester Vollziehung desselben anhero zu berichten. Münster den 30. Jan. Anno 1646.

## §. V.

Protocollum  
der Ersten  
Session im Für-  
sten-Rath zu  
Osnabrück,  
Ordinem  
matariarum  
betreffend.

Das vollständige Protocollum über nabrück, ist folgenden Inhalts:  
die Erste Session im Fürsten-Rath zu Os-

Diß. in Aedib. Magdeb. Osnabr.  
den 26. Jan. 1646.

I. N. D. J. C.

## SESSIO PUBLICA I.

Des löblichen Fürsten-Raths zu Osnabrück, aufm Rath-Haus daselbst,  
die Sabb. 24. Jan. st. vet. hora fere 9. Anno 1646. gehaltenes  
Protocollum.

Oesterreichisches Directorium: Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hochgeborenen, auch Hoch- und Wohlgeborenen des Heiligen



1646. ligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen hochansehnliche Räte, Botschafften 1646.  
 und Gesandten: c. Januar. Januar.

Wohleble: c. Großgünstige, Hochgeehrte Herren: c.

Demnach Gott der Allmächtige durch seine Güte und Gnade die Sachen im Heiligen Römischen Reich so weit gelangen lassen, daß, nach so viel angewendeten Preliminar-Tractaten, demals zum Hauptwerck selbstem geschritten werden solle, indem man jetzt, zu Deliberation derjenigen Punkten, die sowol Ihro Römische Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, als die beyde streitende Cronen in Dero Propositionibus, Declarationibus und Replicis, zu Veruh- und Befriedigung des Heiligen Römischen Reichs eröffnet, einen Anfang zu machen, beysammen wäre: Alß sey der Allerhöchsten Gottheit darfür von Herzen Danck zu sagen, und darneben inziglich zu bitten, daß Sie aller Herren Abgesandten Herzen regieren und dergleichen friedfertige Consilia verleihen wolle, damit der sürgesteckte Friedens-Zweck erreicht werde, und alles zufförderst zu seinen Götlichen Ehren, zur Wohlfahrt und Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, zu der Römischen Kaiserlichen Majestät Hoheit und gesamter Chur-Fürsten und Stände Aufnehmen und Nutzen gedeyen möge: c.

Hierauf nun im Nahmen des Herrn den Anfang zu machen, würden der Augspurgischen Confession Verwandter Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandten sich guter massen erinnern; was es eine zeitlang super Admissione Ihro Fürstlicher Gnaden Herzog Augusti zu Sachsen: c. wegen des Erz-Stifts Magdeburg, für Streitigkeit gegeben, wie dieselben beygelegt, und was die Herren der Augspurgischen Confession-Verwandten deswegen ad Protocollum zu sagen, versprochen, daß nemlich dieser Actus nur jetzt de praesenti gelten, künfftig aber und bey Handlung der Gravaminum keinesweges angezogen, sondern null und nichtig seyn solle, item, daß sie wollten mit Fleiß daran seyn, und verhüten helfen, daß nicht andere dergleichen der Erz- und Stiftes Inhaber diesem Exempel folgen möchten: c. Wie man nun a parte des Oesterreichischen Directorii verspüret, daß von Fürsten und Ständen schon facto ipso dieser Zusage dapffer nachgelebet worden, (indem sich auch dergleichen keiner weiter angemeldet) also mache man ihme keinen Zweifel, sie würden sich ohnbesehret auch noch ferner ad Protocollum erbieten, daß es zu keiner Präjudiz gereichen solle.

Sachsen-Altenburg: P. p. Was das hochlöbliche Oesterreichische Directorium wegen der Magdeburgischen Session erinnert, hätten die Evangelische Gesandten wohl vernommen, :c. erinnerten sich auch ihres theils des Verlauffs guter massen, und welcher gestalt man sich leglich pro nunc dahin verglichen und verwilliget, daß die Magdeburgische Session und Votum künfftig und in puncto Gravaminum pro non acto gehalten werden sollte, :c. Mit der fernern Declaration, wann gleich andere Evangelische Erz- und Bischöfe auch Prälaten Gesandten ankämen, ihnen nicht zu assistiren, sondern vielmehr allen Fleiß anzuwenden, daß sie bey diesem Congressu in Ruhe stehen möchten: c. doch der Haupt-Sache und dem puncto Gravaminum a parte Evangelicorum in allewege unschädlich. Welches er also, nomine der gesamten Evangelischen Fürsten und Stände ad Protocollum zu nehmen, hiermit repetiren wollen; nicht zweiflende, sie würden allerseits auch damit einig seyn, und ihren Assensum vernehmen lassen: c.

Reliquis annuentibus, pergebat Directorium: Hiernächst könne er Fürsten und Ständen nicht verhalten, welcher gestalt das Chur-Mayntzische Directorium ihm gestern Abend ein Memorial, was bey der ersten Session zu proponiren, zugeschicket: welches anders nichts wäre, als drey Conclusa, so von den dreyen Reichs-Räthen zu Münster gemacht, und anhero geschicket worden, mit der Meynung, daß hiesige Fürsten und Stände hierüber mit ihren Gedanken gleichfalls per modum Conclusi vernommen werden sollten, die Contenta deroeselden wären dieses:

1) Cir:



1646.  
Januar.

1) Circa Ordinem deliberandi, über der beyden Cronen Propositionibus, Kayserlichen Resolutionibus und fernerweit erfolgten Repliken, hätten sie dahin geschloffen: daß die Ordnung, wie dieselbe in der Kayserlichen Erklärung auf gedachte beyderley Propositionen gefasset, auch bey den Consultationibus zu behalten; doch mit diesem Bescheid, daß, wo die Schwedischen und Französischen Propositiones zusammen correspondirten, die Materia zusammen zu ziehen und conjunctim zu tractiren ꝛ.

1646.  
Januar.

2) Hätten sie nicht undienlich zu seyn erachtet, die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu erinnern: sie möchten ihnen, neben den Haupt-Deliberationibus, auch zugleich den passum Satisfactionis für sich selbst und immediate, oder per Mediatores fortzusetzen belieben lassen ꝛ.

3) Weil die Replica, und sonderlich die Französische in puncto Satisfactionis etwas unlauter; wäre vor gut befunden, proprio motu eine Deputation aus allen dreyen Reichs-Räthen, an die Königlich-Französische Ambassadeurs abzuordnen, und dieselben um fernere Declaration zu ersuchen.

„Zu mehrer Nachricht dieselben Conclufa vom 30. Januarii verbotenus  
„verlesende ꝛ.

Wie nun sonst auf Reichs-Tägen gebräuchlich, daß die erste Frage super Modo & Ordine Agendi angestellt würde: Also befunde sich, daß sie es zu Münster auch also gehalten, und resultirten daraus 3. quaestiones: 1) Was man für eine Ordnung bey den Deliberationibus halten wolle? 2) Ob bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris eine solche Erinnerung zu thun, daß sie den punctum Satisfactionis, per se vel per Mediatores, a part tractiren möchten? 3) Ob thunlich sey, dergleichen Deputation motu proprio an die Königlich-Französische Herren Legatos ergehen zu lassen?

Damit aber die Umfrage und Aufruffung desto ordentlicher und richtiger geschehen möchte: bathe er die Herren Abgesandten, von wem sie geschicket, wie sie auf einander folgten, und wie viel jeder Vota führete, zu vermelden, welches dann von denselben geschah, und von ihm in nachgesetzter Ordnung verzeichnet; dabey aber von dem Fürstlich-Pommerischen Herrn Abgesandten vermeldet wurde, daß die 5. competirenden Fürstlichen Häuser sich einer interimis-Alternation verglichen, welches Schema dem Herrn Directori zu seiner Nachricht zugestellt werden sollte.

Oesterreich: Bey diesem Extract sey alsbald anfänglich zu sehen, aus dem, daß alle 3. Reichs-Räthe darein consentiret, daß es schon re-und correferiret sey ꝛ. dabey Fürsten und Stände allhier übergangen, und darauf mit dem Reichs-Städten daselbst unformlich re-und correferiret worden.

Man wisse, was disfalls im Reich Herkommens, daß nemlich 1) jeder Rath besonders referire. 2) Der Fürsten-Rath mit dem Churfürstlichen Collegio einer Meynung sich vergleiche; 3) den Reichs-Städten beyder Rätze Conclufa vortragen, und sodann ein ganges gemacht werde. So aber allhier nicht geschehen, dann sonst hätten ja die hiesigen auch müssen vernommen werden. Welches aber dem hiebedor gemachten Concluso zuwider: da man sich verglichen, daß es an beyden Orten nur ein Collegium oder Rath seyn solle. Eben die Gelegenheit habe es auch mit den Städten.

Also entspringen hieraus 3. Unformlichkeiten: 1) daß sie sich im Fürsten-Rath drüben, ohne Zuziehung der hiesigen, eines Conclusi unterfangen. 2) Daß selbe mit den andern beyden Collegiis re-und correferiret; und 3) den hiesigen gleichsam nur ad assentiendum herüber geschicket, so alles bedenklich und dem Fürsten-Rath dieses Orts etwa präjudiciren, auch wohl zur Uneinigkeith ꝛ. zwischen den Ständen gereichen möchte, könnte a parte Oesterreich mehrers nicht, als protestiren; daß es Fürsten



1646. Fürsten und Ständen an zustehendem Jure Suffragii unmaßthellig seyn solle: mit 1646.  
 1646. Bitte, dergleichen nicht mehr also vorzunehmen. Januar.

Damit nun aber darum die Consultationes nicht gehindert werden, und in der Hoffnung, daß es nicht mehr geschehe: sey er willig, auf die vorgestellten Fragen zu antworten und sich vernehmen zu lassen. Und in die 1) Quæstion auch darum desto eher zu verwilligen, weil man auch sonst auf Reichs-Tägen, Ehrenhalben der Chur-Maynßischen Disposition, racione Ordinis gefolget, lasse es also disfalls a parte Dessterreich dabey verbleiben.

So viel aber die Zusammenziehung der Materien betrifft, werde sich dieselbe schwerlich thun lassen. Wiße man dann 1) welchergestalt sich hievor die Cronen der Propositionen halben verglichen, hätten sie nun gewollt, daß es also conjunctim tractiret werden sollte, würden sie es wol selbst also gesetzt haben. Ic. möchte also nur Unordnung und offension geben. Ic. so wolte auch 2) über jeden Punct absonderlicher Re- und Correlation vonnöthen seyn, ic. sehe nicht, wozu es diene, man müste doch absonderlich tractiren.

Man sehe Dessterreichischen theils fast so viel, daß das Chur-Maynßische Directorium sich gern selbst mit Zusammenziehung der Puncten Mühe machen wolte, welches man ihnen endlich wohl gönnen könnte.

Ad 2) Es sey beschloffen, daß die Gravamina pari passu tractiret werden sollten, hätte derowegen kein Bedencken, die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu ersuchen, daß sie auch den Punctum Satisfactionis incaminiren und absonderlich handeln möchten, wann es nicht cum conjunctione totius corporis Imperii geschehe. Ic. so stünde auch dahin, ob die Herren Schwedischen sich also einlassen, und ob auch die Französischen ohne Schweden darüber tractiren wollten.

Ad 3) Sey man berichtet, daß racione Deputationis ad Legatos Gallicos 18. Vota affirmative und 12. negative gefallen wären, und die letztern zwar aus diesen Racionibus: 1) befunde man keine so gar grosse Obscurität. 2) Sey es noch etwas frühzeitig, und möchte die apprehension geben, als wann man ihre Postulara schon ganz oder zum theil approbirte. 3) Würden die Herren Mediatores sich offendirt befinden: wann man sie a) hierunter præterirte, und in effectu b) gleichsam impurirte, als wann sie der Herren Franzosen Meynung nicht recht verstanden oder eingenommen: 4) möchte es Jalousie bey Schweden geben. Ein Argument wäre zwar dagegen ab altera parte vorkommen, daß nemlich hiesige Stände schon etliche mahl an die Herren Schwedischen, Deputationes ergehen lassen. Ic. aber darauf wäre zu antworten, daß solches nicht nomine totius corporis, sondern allein Evangelischen theils, geschehen. Und eben dieses sey auch in substantialibus zu Münster a parte Dessterreich pro Voto abgelegt worden.

Hierbey sey noch dieses zu bedencken, weil in diesen Conclusis des Modi gedacht wird, wie es wieder an des Reichs Directorium zu bringen? Si per Modum Conclusi, wie billig, halte man a parte Dessterreich davor, daß also procediret werde, wie Reichs-Herkommens: daß nemlich die ausgefallene Vota mit denen, so drüben auch der Meynung gewesen, zusammen gesetzt, und dem Fürstlichen Directorio zu Münster zugeschickt werden, um dem Reichs-Directorio es hinwieder zu hinterbringen. Racione Modi Referendi aber, halte er nicht dafür, daß es wieder durch ein Project geschehen solle. Ic. Sey wieder des Reichs Herkommen, und dem Fürstlichen Rath schimpfflich. Ic. Man habe es sonst per Deputatos gethan. Ic. Hätte es in Respectum des Collegii vermelden müssen.

Bayern: P. p. Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände. Ic. Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren. Mit Anwünschung Göttlichen Beystandes, daß Seine Allmacht die Consilia secundiren wolle, damit sie zum Friedens-Zweck  
 Zweyter Theil. El aus:



1646.  
Januar.

ausschlagen ꝛ. Hätte er nach der Länge vernommen, was vom Oesterreichischen Directorio super Modo & Ordine Agendi wäre proponiret, auch hernach votiret worden. Nun möchte er wünschen, daß er vorher Nachricht davon hätte erlangen, und sich in Instruktionen darüber ersuchen mögen ꝛ. Damit aber deswegen die Deliberationes nicht remoriret und aufgehalten werden, wolle er nichts desto weniger seine Meynung eröffnen.

1646.  
Januar.

Erstlich halte er gleichfalls circa Modum procedendi dafür, daß Fürsten und Ständen zu Münster, und sonderlich dem Chur-Maynßischen Directorio solches nicht gebühret hätte. Derowegen nicht schaden könnte, ihnen glimpffliche Vorhaltung zu thun, nicht zureißend, sie werden sich deme gerne conformiren ꝛ.

Die Umfrage betreffend, und zwar ad 1) würde wol der süglichste und bequemste Modus seyn, nach der Ordnung der Kayserlichen Declaration zu gehen, doch daß auch die Puncta Propositionis Gallicæ, so viel möglich, zusammen gezogen werden, so das Negotium Pacis merklich befördern würde.

Ad 2) Daß die Kayserlichen Herren Plenipotentarii, durantibus deliberationibus de rebus Imperii & tractatu Gravaminum, den passum Satisfactionis, mediate vel immediate a part vornehmen möchten, hielte er in alle Wege und viel nützlicher zu seyn, als wann man inwendig das Feuer löschete, auswendig aber der Brand immer fomentiret würde ꝛ. Wäre auch zu besorgen, daß, wann gleich das Reich selbst innerlich consolidiret und beruhiget, die Cronen aber nicht auch zugleich contentiret wären, dieselben vor erlangter Satisfaction das Reich gar nicht quittiren, und also neue langweilige Tractaten und mehr Beschwörungen geben möchte ꝛ. So stünden die starcken Coniuncturen der Schwedischen Völcker und der Franzosen Præparatoria und Verfassung vor Augen, wann man den Cronen durch ihre Waffen noch mehr Vortheil zuwachsen sollte, möchten sie den punctum Satisfactionis noch höher spannen, dahingegen, wann man bey Zeiten auf die jesigen Postulata handele, möchten sie wohl etwas remittiren. Concludire demnach dahin, daß zwar die anderen Puncta, und sonderlich die Tractatio Gravaminum fortgehen, doch aber die Satisfactio pari passu gehandelt werden möge.

Ad 3) Die in den dreyen Reichs-Räthen zu Münster beliebte Deputation zu den Herren Franzosen betreffend, wären zwar die vom Oesterreichischen Directorio angeführte Rationes gnug erheblich, wann man aber hingegen den allgemeinen drangseligen Zustand in Teutschland betrachte, so wäre hochndthig, sich je ehe je besser heraus zu winden, amore Pacis so weit nachzugeben, und dardurch vielleicht die Französischen Postulata in etwas zu mitigiren.

Was schließlich vom Directorio de modo formandi Conclusa item Re- & Correferendi erinnert, befunde er dem Reichs-Herkommen gemäß, derowegen es sich demselben allerdings conformire.

Würzburg: P. p. Hochgeehrte Herren ꝛ. A parte Würzburg, wolle man zuörderst Votum repetiren ꝛ. Das erste nun betreffend, hätte man a parte Würzburg aus dem Vortrage nicht können vernehmen, ob es von den Herren Münsterischen per modum Conclusi vel Consilii geschehen: si illud, sey er gleichfalls der Meynung daß es glimpfflich zu anthen. So viel man sich a parte Würzburg ex Actis erinnern, wolle sichs keinem Collegio an einem Ort gebühren, sondern daß die Vota utrinque zusammen getragen werden ꝛ. Darbey man es, biß sonst Venderung darinn geschehe, bewenden lasse.

Was nun die Umfrage anlangt, ad 1) sey er bey der ersten indifferent, ob secundum ordinem Replicarum Suecicarum zu verfahren; oder sonst die Puncta zusammen zu ziehen, werde doch auf eines hinaus lauffen: stelle es ad Majora &c.

Ad



1646. Ad 2) Wollte man davor halten: wann solchergestalt die Tractaten accele- 1646.  
Januar. rirt, und durch dieses Mittel der Weg desto eher gebahnet werden könnte, wäre es  
Januar. nicht ausser Acht zu lassen. Und weil

3) Die meisten Obscuritäten ex puncto Satisfactionis herkommen, wie man sich ex parte Würzburg bedüncken lasse, und sich nicht recht zu besinnen weiß, wie es gemeynet, sehe er nicht, wie man meliorem declarationem bey den Herren Franzosen suchen könne. halte aber dafür, es habe die Meynung zu Münster gehabt, daß nicht allein von den Französischen sondern auch den Schwedischen Legatis Declaration zu begehren.

Das letzte, so vom Directorio proponiret, sey wohl in Acht zu nehmen, und wäre gut, wann man ein gewisses Modell, dem Reichs-Herkommen gemäß hierunter machte. Worbey man es a parte Würzburg verbleiben liesse.

„Wiewohl nun nach diesem vom Oesterreichischen Directorio Altenburg vor  
„Magdeburg aufgefordert wurde, welches auch mit Vermeldung, daß diß-  
„mahl es schon versehen, und Magdeburg vor Würzburg hätte aufgefordert wer-  
„den sollen, so er künfftig in Acht nehmen würde, behauptet werden wollen: die-  
„weil der Herr Magdeburgische Abgesandte aufftunde und vermeldete, er wolle  
„nicht hoffen, daß man wieder etwas neues moviren würde; deme auch Al-  
„tenburg selbst wiche und beyfiele: Liefse es endlich Oesterreich auch geschehen,  
„und vorzirte demnach

Magdeburg: P. p. Repetirte auch den allbereit gethanen Wunsch, Gott gebe den Herren Gesandten friedliche Consilia, damit durch ihre Cooperation dieses schweh- re Werck erhoben werden möge. Und wie nun Anfangs die Herren Catholischen sich ratione Admissionis des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg verwahret; also gebühre ihm auch, im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, ratione presentis Sessionis in loco tertio, zu protestiren und Deroselben zu reserviren, was sich künfftig bey dem Tractatu Gravaminum für eine Deroselben competirende Stelle finden werde. Wie er dann ihrer Fürstlichen Durchlaucht diejenige Stelle, die Ihr sowohl als Erz-Bischoff, als Primaten in Germanien zukäme und gebührte, ausdrücklichen reserviren wollte.

Hätte sonst gleichfalls gern gesehen, daß die Capita wären angesaget und communiciret worden, mit Bitte, hinfort jederzeit die Puncta deliberanda bey der An- sage mit andeuten zu lassen, damit man sich in den Instructionibus ersehen könne, und in deliberando nicht übereile. Anjeho wäre dreyerley vom hochlöblichen Directorio gefragt worden: 1) Was für eine Ordnung in den Deliberationibus zu halten? 2) Ob nicht die Herren Kayserlichen zu ersuchen, daß sie respectu Satisfactionis das Werck selbst incaminiren, oder per Mediatorens möchten tractiren lassen? 3) Ob nöthig, weils die Königl. Französische Replica etwas dunckel scheine, per Deputatos Erklärung zu suchen? und wie endlich daß allhier gefallene Conclusum hinwieder an das Maynsche Directorium zu bringen?

Anfangs wäre gnugsam vor Augen gestellt, daß das zu Münster gemachte Con- clusum unförmlich und dem Herkommen entgegen: daher Protestation nöthig; deme er sich conformirte, und hätte man ja dahin zu sehen, daß Fürsten und Stän- den ihre Jura Suffragii nicht möchten gebrochen werden. Ad 1) Ordinem deli- berandi betreffend, sey er damit einig, daß diejenige Ordnung, so in der Schwe- dischen Replic fürgeschrieben, zu behalten, und beyder Propositionen und Replicen Puncta reduciret und zusammen gezogen werden. Ad 2) Halte er unvorgreiflich darfür, es werde wohl vergebens seyn. man wisse so viel, daß die Cronen vor Erdr- terung der ersten Classe sich nicht heraus lassen werden, derowegen müste man den Punctum Satisfactionis nur dahin verschahren, biß uns die Materia selbst darauf bringe. Ad 3) Conformire er sich mit dem Directorio, und halte gleichfalls, es werde zu frühzeitig seyn. Was leglich de Modo, und wie es an das Chur-Mayn-  
Zwenyter Theil. §. 2. fische



1646. hische Directorium zu bringen, erinnert worden, halte er dafür, weil sie ihr Beden- 1646.  
 Januar. cken oder Schluß schriftlich heraus gegeben: möchte man dieses Orts desgleichen Januar.  
 thun, und es wiederum schriftlich abfassen, auch wann es vorher abgelesen und be-  
 liebet, nach Münster hinüber schicken.

Sachsen-Altenburg: Wiederhole anfangs pia vota, so vor ihm geschehen,  
 cum ulteriori conprecatione &c.

Was die proponirten Puncta deliberationis betrifft, halte er selbst dafür, wie  
 von Bayern und Magdeburg erinnert, es wäre gut, daß man die Puncta deliberan-  
 da vorher wissen möchte. Die Sachen wären so wichtig, und so mancherley, daß  
 man sich nicht so stracks darauf resolviren könnte; hoffe und bitte, es möchte forthin  
 geschehen &c. Die Münsterischen Conclusa anlangend, wären dieselben in forma  
 nicht beständig, sondern hätten, wie Oesterreich erinnert, unterschiedene defectus &c.  
 wäre derowegen glimpfliche Erinnerung nöthig: und hätte man sich zu verwahren,  
 daß das vorige disputat nicht wieder erregt werde:

Damit man aber unterdessen zu den Deliberationibus schreite: Ad 1) quæst.  
 de Ordine, conformire er sich mit Magdeburg, und sey der Meynung, daß beyder  
 Propositionum capita vollkommen zusammen gezogen werden; die Königliche Ges-  
 sandten hätten sich auch also verglichen gehabt: möchte aber von den Herren Media-  
 toren nicht recht seyn verstanden oder eingerichtet worden &c. Man hoffe, die Herren  
 Franzosen würden damit zufrieden seyn: stehe auch ohne das bey den Ständen, die  
 Puncta ihres Gefallens zusammen zu ziehen, gereiche zur Gewinnung der Zeit: wel-  
 che so viel mehr in acht zu nehmen, weil sie so theuer und um so viel vergossenes Chr-  
 sten-Blut zu sehen komme &c. Hierbey wäre auch incidenter der Majorum erwüh-  
 net, werde sich aber pro re nata wohl finden, wo die Majora statt haben oder nicht &c.  
 Ad 2) wie Magdeburg &c. Es würde doch vergebens seyn, und würde nur eines das  
 andere hindern und aufhalten. Coronæ hätten contectiret, ihre Satisfaktion und  
 Securität bestünde vornemlich auf der tranquillirung des Reichs: derowegen er  
 dafür halte, daß die erste Classis bestomehr und eher zu maturiren und zu ende zu  
 bringen. Ad 3) vernehme er, daß die vorgeschlagene Deputation sonderlich in Pun-  
 cto Satisfaktionis angesehen. Nun halte er es zwar deswegen selbst noch für früh-  
 zeitig, sonst aber wäre sowol den hiesigen als Münsterischen Ständen heimzustellen;  
 wann und so oft sie an ein oder andern Ort gut und noth befänden, bey einer Cron  
 sowohl, als bey der andern (wie Würzburg votiret) Declaration zu begehren.

Lezlich wäre wohl erinnert, daß auf Masse, wie im Reich Herkommen, zu com-  
 municiren &c. derowegen auf ein Expediens zu gedencken, sintemal es ungewöhn-  
 lich, in scriptis zu thun, zumal wo beyde Collegia in uno loco beysammen zur Stel-  
 le sind, welches viel besser per Deputatos, vel in pleno geschehen könnte &c. halte  
 sonst in allewege dafür, daß es per modum Conclusi pro nunc zu verrichten,  
 weil sie es zuvor gethan, und den Anfang gemachet. Sonst wäre auch incidenter  
 gedacht, so bey der ersten Quæstion ihm nicht beygefallen, daß regulariter eben der  
 Ordo deliberandi im Fürsten-Rath, wie im Churfürstlichen Collegio, gehalten wer-  
 de &c. man hätte sich aber doch nicht eben præcise daran zu verbinden, dann es könn-  
 ten Umstände fürfallen, so diversitatem Ordinis causirten &c. so lange es seyn könnte,  
 wäre es wohl gut, wann Conformität gehalten würde.

Berspire schließlich, daß Bayern nullo jure den Vorßig genommen, deswegen  
 er nothwendig protestiren müste. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte  
 schon Anno 1576. ihren Schluß-Satz in dieser Sache eingebracht, hätte das Haus  
 Bayern sich eines guten Decreti getröstet, würden sie wohl die Sachen getrieben ha-  
 ben &c. Protestire demnach solennissime, und wolle auch alle in Vorzeiten eingewen-  
 dete Protestationes repetiret und wiederholet haben, mit angehängter Bitte, daß  
 Fürsten und Stände bey Ihro Kaiserlichen Majestät, um Dero allergnädigste Deci-  
 sion und Entscheidung, diensame Erinnerung thun wollten &c.

Bayern



1646. **Bayern:** Weil Altenburg sich abermal der Session halber zu protestiren an- 1646.  
 Januar. gemasset, wolle er Jura Principis ab aliquot seculis competentia reserviret und  
 reprotetiret haben, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen. Januar.

**Basel:** Wie Würzburg ꝛc.

**Sachsen-Coburg:** A parte Coburg erfreue man sich, daß demaleinsten zum Haupt-Werck geschritten werde, cum pio voto &c. Nachdem nun Ihre Fürstliche Gnaden ihn, nebens seinem Herrn Collega hiehero deputiret, und Deren Meynung gewesen, daß die Vota einstimmig sollten geführet werden, zu dem Ende sie auch mit einerley Instruction versehen wären, so werde er sich sowohl jetzt als künfftig, und dißmal so wol über den in die Umfrage gestellten Quæstionibus als andern Incidenzien, mit dem Altenburgischen Voto (zumal auch das Magdeburgische darmit zustimme) allerdings conformiren; protestirte dabey gleichfalls wider Bayern des genommenen Vorfuges halben, mit Bitte, solches, der Reprotestation ungeachtet, ad Protocollum zu nehmen ꝛc.

**Bayern:** Wiederholet die Reprotestation.

**Sachsen-Weymar:** Nomine Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach ꝛc. wiederhole zuörderst den Inhalt der gethanen piorum votorum. Möchte gleichfalls gern jedesmals communicationem proponendorum wünschen, das hochlöbliche Directorium darum, wie Altenburg, ersuchend, und hielte gleichfalls dafür, daß dasjenige, was wegen des Münsterischen Conclusi sürgangen, glimpflich zu anthen. Ad quæstionum propositarum 1) weil die Cron Schweden schon gewisse Classes gemacht, und alle Articuli darein gezogen, so wäre deroeselden billig zu inhæriren, deswegen er sich mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg conformirte. Ad 2) idem, propter eandem rationem. Ad 3) die Replica wären, in puncto Satisfactionis sonderlich, allzulauter, weitere Declaration aber zu begehren, noch zu frühzeitig. Ad 4) wie Altenburg, cum repetita Protestatione wieder Bayern ꝛc.

**Bayern:** Reprotetirte nochmals.

**Sachsen-Eisenach:** Wie Weymar.

**Brandenburg-Culmbach:** Mit küniglicher Wiederholung der schuldigen Dankagung und Voti zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. hätte er gleichfalls Nachricht, was proponiret werden sollte, wünschen mögen, damit man sich in Instructione hätte versehen können ꝛc. Bäte deswegen, das Directorium möchte es allezeit des Abends oder den Tag zuvor communiciren.

Ad rem ipsam zu kommen, weil einmal concludiret, daß es an beyden Orten ein Collegium seyn solle, wie Oesterreich angeführet, so habe es billig darbey sein Verbleiben, und wäre, wie gleichfalls Oesterreich, die Münsterische informität durch glimpfliche Protestation zu anthen.

Ad quæstiones propositas, und zwar ad 1) Ordinem betreffend, sey man dieses Orts auch der Meynung wie Magdeburg und Altenburg, daß nemlich der Ordo Classium Replica Suedicæ zu behalten, und zugleich die Französische Replie darnach zu reduciren, und zusammen zu ziehen ꝛc. wolte es auch etwan eine Jalousie bey den Herren Franzosen geben, könnte man es damit entschuldigen, daß es nur melioris ordinis & temporis redimendi causa geschehe. Ad 2) Weil einmal der Ordo Replica beliebt, habe es darbey sein Bewenden, wann man so weit kommen, so würde alsdann darvon zu reden seyn, conformirte sich also auch dißfalls mit Altenburg. Ad 3) Sey zwar von Oesterreich gedacht, als wann die Deputatio proprio motu geschehen sollte; er erinnere sich aber, daß die Herren Französische selbst die Deputation in pari numero von beyderseits Religions-Verwandten begehret hätten, wie er dann den Verlauf dergestalt referirte. Die Herren Mediatores hätten gemeldet, daß die Französische Replie gar zu general wäre, darauf die Her-



1646. ren Legati sich zu mehrer Declaration gegen die Stände selbst erbotten, und folgendes 1646.  
 Januar, die Deputation begehret. Nun hätte man zwar geschlossen, es würde noch zur Zeit Januar, nicht nöthig seyn, wäre wider des Reichs Herkommen, Ihro Kayserliche Majestät selbst, wann Sie auf Reichs-Conventen etwas an die Stände zu bringen hätten, ließen Sie es durch Commissarios bey ihnen ablegen, die alsdamm in pleno oder per Deputatos gehöret würden, stellten aber ihnen den Franzosen frey, ob sie ihr Anbringen erwan vor den Ständen in pleno per Deputatos wollten thun lassen: weil es aber von dem Secretario oder Scribenten nicht recht, sondern also, als wann es ganz abgeschlagen wäre, ausgerichtet worden; so wäre dahero die grosse Offension bey den Herren Ambassadeurn entstanden.

*Directorium:* Dieselbe Deputatio sey ad extraditionem Replicarum angesehen gewesen, diese aber ad declarationem.

**Eulmbach und Würtemberg:** Die Extraditio wäre schon geschehen gewesen.

*Directorium:* So sey es doch ad notificationem gemeynet gewesen, darauf dergleichen Resolution erfolget, jezo aber sey eine andere Deputation aus allen drey Collegiis obhanden.

**Würtemberg:** Die Franzosen hätten die Deputation selbst zu zweyerley Intention begehret:

- 1) Die extradition zu notificiren.
- 2) Die Replicam in eglischen puncten zu declariren.

„Alhier gefielen eglische Interlocuta.

*Directorium:* Sie setzten aber hier selbstem proprio motu, so müsse es ja eine neue Deputation seyn.

**Würtemberg:** Halte dafür, es möge pro mitigatione prioris offensae also für gut befunden worden seyn.

**Eulmbach:** Conformire sich sonst mit Sachsen Altenburg &c. Möchte pro re nata mehr fürkommen, daß Deputation nöthig wäre. Ad 4) Mit den vorstehenden &c. Bathe im übrigen, dahin bedacht zu seyn, daß man die Re- und Correlationes besser in Gang bringe: Ingleichen wie die Communicationes reciproce anzustellen.

**Braunschweig-Lüneburg:** Repetito voto Directorii, ut patria tandem eluctetur &c. hätte nicht ohne Befremdung vernommen, daß zu Münster allein eglische Conclusa, und also in effectu 6. Collegia gemacht werden wollen, &c. conformire sich darauf mit Oesterreich, zumahl, weil hiebevorn ein Conclusum gemacht, daß es utrobique eadem Collegia seyn sollten. Diesem zuwider hätte man dorten Conclusa gemacht, Re- und Correlationes gehalten, gleich als wann sie dorten 3. perfecta Collegia machen könnten, da es doch nur halbe Collegia wären. Wolle demnach bey Zeiten, doch glimpflich zu contradiciren seyn: wie man es denn auch dieses Orts an Evangelischer Seiten nimmermehr einräumen würde.

**Ad Ordinem deliberandi:** Weil die beyden Cronen sich also verglichen, auch die Herren Kayserlichen ihnen gefallen lassen, daß die Articul in Classes abgetheilet würden, möchte man nur dieselbe Ordnung behalten. Referirte darbey, wessen sich unlängst Monsieur de la BARDE, als er, Herr LAMPADIUS, ihn, woher doch die Diversität ratione Ordinis in den Replicis käme, gefragt, und was es für Incommoditäten nach sich führete, remonstrirte, erkläret hätte; nemlich, es wäre wahr, sie hätten sich also verglichen gehabt, die Mediatores aber hätten es geändert, wolle jedoch cooperiren helfen, daß die Französische Herren Legati mit dem Ordine secundum Classes zu frieden seyn: darzu er, Herr LAMPADIUS, dannoch ferner rationes remonstrirte hätte, hoffe demnach die Herren Franzosen würden damit einseyn, wo nicht, so müsten doch die Articul aus beyden Propositionibus zusammen



1646. gezogen werden, man würde sonst ein Ding zweymal tractiren müssen; Darbey aber 1646.  
Januar. doch seines Ermessens die *Causa Imperii a Satisfactione* zu distinguiren, und jene Januar.  
conjunctim diese aber auch wohl seorsim tractiret werden möchten.

Ad 2) Würde grosse Confusion und Difficultät geben, wann man solcher gestalt dreyerley, nemlich die *Consultationes publicas*, passum *Gravaminum* und *Satisfactionis* zugleich tractiren sollte; besser wäre es, daß erstlich die erste *Classis* absolviret würde, dadurch würde die andere *Classis* bestomehr facilitiret werden, wie dann die *Eronen* sich erkläret und contestiret hätten. *Concludire* derowegen also: daß der *Punctus Satisfactionis* nicht ehe zu berühren, biß die erste *Classis* absolviret sey ic. Diesem nun zu folge auch

Ad 3) zu antworten, finde er keine sonderliche *Obscurität*, und daher auch noch keine *Nothwendigkeit* zur *Deputation*. Wann künftig in *progressu* einige *Obscurität* sich befände, darüber *Erläuterung* von nöthen, so stünde alsdann beyden *Theilen* alhier und zu *Münster* frey, *Deputation* zu machen, aber nicht stracks jeso, sondern wann man dahin komme; dann sollte man jeso per *Deputatos* *Erläuterung* begehren, müste man ja erst alle *Puncten* durchlauffen, und sehen, was *obscur* und *dunkel* in ein und andern wäre, welches aber *Zeit* und *Mühe* kosten würde.

Ad 4) Was endlich und vierdtens anlanget, wie man dismahl zum *Concluso*, auch zur *Re-* und *Correlation* gelangen könne, halte er dafür, daß es für dismahl schriftlich hinüber zu schicken, ins künftige aber sich zu vergleichen, wie es mit den *Re-* und *Correlationibus* recht anzustellen. Welches dann zu förderst zu vergleichen, damit *Verzögerung* vermieden bleibe: werde sonst gewiß *Difficultäten* geben ic. und wäre wohl zu wünschen gewesen, wanns sich sonst hätte leiden wollen, daß man an einem *Ort* besammen hätte seyn können, damit es diese *Difficultäten* nicht bedürffte. Dann würde über alle massen schwehr darmit hergehen, und sehe er fast kein *Expediens*, das hierunter zu ergreifen ic. halte aber dafür, es könne bißweilen schriftlich, bißweilen per *Deputatos* geschehen, und wolle, wie *Altenburg* votiret, diese *Quaestion* wohl einer sonderlichen *Deliberation* bedürffen, werde sich aber in *Progressu* noch wohl ergeben ic.

Und dieses wolle er, im *Nahmen* seiner gnädigen *Fürsten* und *Herren*, pro *triplici Voto* wegen *Braunschweig-Lüneburg*, *Zellischen* und *Ealenbergischen* *Theils*, wie auch wegen des *Fürstenthums* *Grubenhagen* abgelegt haben.

**Pommern-Stetin:** Wegen *Ihro* *Churfürstlichen* *Durchlaucht* zu *Brandenburg*, als *Herzogs* in *Pommern*, repetiret *pia vota a Directorio* *præmissa & a cæteris* *repetita &c.* darnechst habe er verstanden, was vom hochlöblichen *Directorio* in dreyen *Quaestionibus* und einem *Appendice* vorgebracht, so kürzlich darauf bestünde. In genere vernehme er, daß das *Conclusum* zu *Münster* gemacht und anhero geschicket; darinnen die drey *Quaestiones* (quas repetebat) begriffen. Deme pro 4. annectiret, wie künftige die *Conclusa* hier und zu *Münster* zu communiciren. *Præmittirte*, wie *Altenburg*, daß er gleichfalls gern sehe, wann sowol jetzt die *Puncta deliberationis* wären communiciret worden, als daß es ins künftige geschehe. Wie er dann wegen *Pommern* darum zu bitten hätte, sintemahl unmöglich sey, nach *Melheit* und *Wichtigkeit* der *Sachen*, daß man sich auf jedes aus dem *Stegreiff* resolviren, oder die *Instruktion* mit sich im *Kopff* tragen könne. So viel das *Conclusum* selbst anlange, wäre unnöthig, die *Informität*, und daß es *inconsultis* *iis*, quorum æque *interest*, gemacht sey, weitläufftig zu wiederholen. Stehe fast an, ob es pro *Concluso* oder nur für ein *Gutachten* zu halten, und denselben zu *inhæriren*; Das *glimpfflichste* werde seyn, solchen *Procel*s zu *resentiren*, mit *Bitte*, daß es nicht mehr geschehe.

Ad 1.) *Quæst. de Ordine*, sey er *indifferent*, weil *ordo*, quatenus *ordo*, nicht  
so



1646.  
Januar.

so groß zu bedeuten hätte; Weil aber billig dahin zu sehen, wie die Handlung besbe-  
dert werde, möchte es neue Difficultäten geben, wann erst das Chur-Maynische  
Directorium die Puncta contrahiren und reduciren sollte, da uns doch die Cro-  
nen vorgearbeitet, und der Mühe überhoben hätten, es resolvire sich auch dahero,  
weil sonder Zweifel ein jeder dahin instruiret seyn werde, wie die Tractaten zu  
acceleriren. Dieß aber sey darbey considerabel, ob das Chur-Maynische oder  
das Oesterreichische Directorium die Schwedischen und Französische Discrepan-  
tzen ratione Ordinis reduciren und zusammen ziehen solle.

1646.  
Januar.

*Directorium*: Wanns erst geschlossen wäre, so geschehe es hier.

*Pommern*: Nun wohl, so schliesse er dahin: daß die Französische Replie nach  
der Disposition der Schwedischen zu reduciren.

Ad 2) Nehme dieselbe ihre Resolution aus der ersten, daß nemlich nicht alles  
zugleich, sondern nach einander zu tractiren. Wie er dann nomine Pommern,  
dahin stimme, daß 1) Classis prima und die Gravamina, und darnach erst passus  
Satisfactionis fürzunehmen.

Ad 3) de Deputatione ad Gallos proprio motu &c. sehe nicht, worzu es noch  
nöthig sey, sondern halte es nomine Electoris, als Herzogs in Pommern, auch noch  
intempestiv zu seyn. Die Herren Franzosen würden doch wissen wollen, worin-  
nen die Obscurität bestünde; nun könnte solches ad punctum Satisfactionis nicht  
appliciret werden, dann die es betreffe, denen sey es allzu deutlich. Würde zuvor nö-  
thig seyn, daß man ihnen die Obscurität realiter demonstrirte. Solche eine ge-  
neralis Deputatio aber werde undienstlich seyn, und möchte sie wohl offendiren, daß  
man sie solchergestalt einer obscurität beschuldigte, dafern aber in progressu Tra-  
ctatum in einer oder der andern Replie etwas zu befinden, das dunkel und obscur  
wäre, könnte man allezeit eine solche Deputation verordnen, auch alsdann sich ver-  
gleichen, ob dieselbe aus allen dreyen Reichs-Räthen, oder allein aus dem Fürsten-  
Rath zu thun?

Was endlich de Modo Concludendi, itemque Re- & Correferendi an-  
tinet, sey, wie Altenburg und Braunschweig-Lüneburg angeführet, von grosser Im-  
portanz und Erheblichkeit, daß deswegen wol absonderlich zu deliberiren, ob per  
Directoria ipsa, oder per Deputatos, oder in scriptis die Communication an-  
zustellen, dismahl aber könne es schriftlich geschehen, doch mit dem Beding, daß es zu  
keiner Consequenz gezogen werde.

Sonst wäre auch de majoritate Votorum nur incidenter Erwähnung ge-  
schehen, habe es also nicht hauptsächlich zu berühren, sondern werde sich schon geben,  
wo dieselben statt haben. Acceptire aber immittelst dasjenige, was wegen der aus-  
fallenden Votorum gedacht worden, dann es könne sich zutragen, daß auch in solchen  
Sachen, ubi majora locum habent, singulare Votum zu attendiren.

*Pommern-Wolgast*: Wiederhole sein voriges Votum verbotenus.

*Mecklenburg*: P. p. Nechst herglicher Wiederholung der gethanen Wünsche,  
und daß Gott dieselbe wahr machen wolle, schreite er ex parte Mecklenburg Schwes-  
rin und Güstrow ad puncta proposita: præmittire zupörderst, was schon von den  
vorsitzenden, wegen diß vermeyndlichen Conclufi angeführet worden. Sie wären zu  
weit gegangen, communis enim causa commune requirit consilium, com-  
munem approbationem &c. wäre wohl protestando & contradicendo zu re-  
sentiren, doch sey er damit einig, daß es glimpflich geschehe, mit Bitte, sich dessen künfftig  
zu enthalten. Bey dieser general Quæktion hätte er das Directorium auch  
zu ersuchen, daß zupörderst die capita deliberationis vorhero communiciret wer-  
den möchten.

Ad



1646.  
Januar.

Ad quaestiones ipsas votire er ad 1) mit den Vorsitzenden dahin, daß das Directorium zu ersuchen, daß es der Ordnung der Schwedischen Replie inhärriven, und pro devitanda confusione die capita, so ad istas Classes gehören, und sparsim in Gallica Replica zu befinden, dahin reduciren wolle ic. gewinne die Zeit und gebe wenige Mühe.

1646.  
Januar.

Ad 2) werde auß der vorigen resolviret, daß nemlich erstlich de Gravaminibus zu handeln: quibus resolutis werde sich der passus Satisfactionis wohl geben ic. dann obwol eglische dahin gangen, daß die Satisfaction zu erst gehandelt werden sollte, so wisse man doch gar wol, daß origo mali von den Gravaminibus herrühre, würde also præpostere gehandelt seyn, wann man die Satisfaction den Gravaminibus præmittiren wolle, und dahero resultire auch die Decision.

Ad 3) Falle für sich selbst, und sey unnöthig die Rationes mit mehrern zu wiederholen ic. die Cronen hätten sich in puncto Satisfactionis so heraus gelassen, daß nichts dunkels darinnen, sondern nur allzuwohl zu vernehmen sey, was sie begehren und von dem Reich haben wollen. Modum Re- & Correferendi betreffend, wäre ein schweherer Punct, conformire sich demnach mit den Vorsitzenden, das hochlöbliche Directorium werde nachdenken, wie man heraus kommen möge, und stelle er auch dahin, ob nicht einer sonderlichen Umfrage deswegen vonnöthen.

Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Pommern, und sonderlich darinnen, daß, wann etwan ein Votum singulare sich finde, so erheblich, aber propter Majora nicht attendiret würde, dasselbe dem Concluso einzuverleiben.

Sonst hätte Pommern ante confessum auch der Alternation gedacht, nun hätte sein gnädiger Fürst und Herr dem bono publico so weit weichen wollen, doch nur pro nunc & absque præjudicio &c. hätte es zu protocolliren, und werde sich verhoffentlich wohl ein Expediens finden, wie man es auch hauptsächlich vergleichen könne.

Pommern: Weil Mecklenburg wegen der Alternation bedinget, so wolle er wegen Pommern dergleichen gethan haben. Bäthe zu protocolliren, daß es nur pro nunc und sonst ganz unpräjudicirlich geschehen.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin, tam in materialibus quam in formalibus.

Württemberg: A parte Ihrer Fürstlichen Gnaden repetire man pia vota. Und so viel jegige Deliberation betrifft, hätte man gleichfalls das Directorium um die Communication der proponendorum zu bitten. Die Conclusa, so von Churfürsten- und Städte-Rath zu Münster, an Fürsten- und Städte-Rath alhier herüber kommen, anlangend: So es die Meynung haben sollte, hätte man sich zu erinnern, daß es wider des Reichs Herkommen und hiesige Conclusa wäre, da geschlossen worden, daß die Collegia an beyden Orten indivisim seyn sollten, ic. Weil aber eben dergleichen Abhtung vor diesem von hier hinüber geschehen, auch hernach vom Fürsten-Rath daselbst beim Chur-Maynßischen Directorio daselbst resentiret worden, halte er das jegige nur vor eine Opinion oder Communication, und nicht pro Concluso, so per Re- & Correlationem geschehen wäre. Stelle dahin, ob es dñmals nur zu præteriren, oder aber glimpflich und etwan also zu erinnern, man halte nicht dafür, daß es die Meynung habe ic. mit Bitte, es künfftig in Acht zu nehmen.

Directorium: Sey gleichwol Re- und Correlation gehalten ic.

„Hierauf gefielen eglische Interlocuta, dahin gehend, daß solches ihnen nicht zugestanden.

Zweyter Theil.

M m

Dire-



1646.  
Januar.

*Directorium* : Verlese zur Nachricht den Eingang desselben Protocolli im Fürsten Rath, ibi : nach gehaltenen Re- und Correlation &c. 1646.  
Januar.

„Darauf wieder Interlocuta ergingen, und unter andern von

Würzburg gedacht wurde : daß es nicht pro universali, sondern pro particulari Concluso zu achten.

„Nach fernern Interlocutis pergebat

Württemberg : Hätte es zur Nachricht erinnern wollen, und könnte er Fürsten und Stände versichern, daß man drüben gar nicht gemeint sey, dem hiesigen Fürstlichen Collegio fürzugreifen, sondern vielmehr vertraulich mit demselben zu communiciren.

Würzburg : Die Schreiben, so darbey einkommen, geben es, daß es nicht Conclusa, sondern nur Vorschläge wären.

*Directorium* : Wolte es gern also aufnehmen, sie hätten es aber erst notificiren, und nicht stracks im ende einen Extract schicken sollen, wäre gar zu inconvenient.

So hätte auch Chur-Maynz gebühret, in pleno Eröffnung zu thun, welches aber wegen des prædicati Excellentia unterlassen worden, dergleichen wäre nur schon drey-mahl zu Münster vorgegangen, diß wäre der vierde Actus.

Altenburg & alii : Sey zwar jedesmahl geahntet, aber keine Veränderung erfolgt.

Württemberg : Könne von den anwesenden Herren Abgesandten, was dießfalls vorgegangen, drüben referiret und erinnert werden. Das Hauptwerk betreffend, hätte man a parte Württemberg aus den angeführten Ursachen dafür gehalten, weil die ganze Tractaten von den Herren Schwedischen in 4. Classes eingetheilet, und alles völlig darinn begriffen, so werde man nach derselben richtigere Ordnung halten, und zu den Re- und Correlationibus kommen können. Weil man auch so viel Nachricht, daß die Herren Franzosen gegen die Herren Mediatorens sich erkläret, sie könnten wohl leiden, wann diese Ordnung beobachtet würde, dessen auch der Königl. Französische alhier residirende Legatus sich vernehmen lassen : hätte es bey dem ordine Replica Suedicæ billig sein Verbleiben, darmit man sich auch a parte Württemberg conformirte; wie ingleichen auch

Ad 2) Quæst. daß man nemlich den passum Satisfactionis, ob rationes adductas, sonderlich weil zu besorgen, daß, wann beyde Cronen nicht darein condescendiren, nichts als Verzögerung zu erwarten, so lang auszustellen und darmit innen zu halten, es wäre dann, daß die Mediatorens vor sich und proprio motu ohne der Stände Ersuchen oder Vollmacht, auch denselben und dem Hauptwerk gang unpræjudicialich, in commodum Imperii etwas gutes verhandeln könnten.

Ad 3) Könnte sich mit den vorsitzenden leicht conformiren, daß die Deputation an die Herren Franzosen noch einzustellen, wann sie, die Franzosen, es nicht begehrt hätten. Er erinnere sich aber neben Culmbach, daß solches von ihnen geschehen mit Vermelden, daß die Protocolle der Replic zu general und zu kurz, derowegen sie eine Deputation in pari numero beyderseits Religions-Verwandten begehret hätten. Solches wäre anfangs bedenklich gewesen, so die Franzosen übel aufgenommen; daher nochmahls, pro mitigatione Gallorum, auf eine solche Deputation, die gleichwol nicht ad ipsorum instantiam sondern proprio motu geschehen, geschlossen worden. Die Herren Franzosen hätten es Notas genennet, so sie Fürsten und Ständen communiciren, und dardurch die Replicas erläutern wollen; Nun wäre



1646. wäre zwar bedenklich einige Erläuterung ultro zu begehren, stünde jedoch den Herren 1646.  
 Januar. Münsterischen frey, was sie für sich und circa Præjudicium der Hauptsache, der De-  
 putation halber thun wollten. Januar.

Was endlich modum Re- & Correferendi betrifft, wäre zu wünschen, daß man sich eines gewissen Conclufi beyder Orten vergliche: werde sich aber in progressu wohl ergeben. Tempus, materia & res ipsa werde es geben, ob per literas, vel per Deputatos in loco tertio, hier oder zu Münster, dieselbe anzustellen ic. Inmittetst wären die Herren Münsterischen zu bitten, daß sie es bey dem ordentlichen Modo möchten verbleiben lassen. Circa Majora repetit priora, sonderlich ratione Votorum singularium in denen Sachen, ubi Status considerantur ut Status &c. Ratione Alternationis reservire er gleicher gestalt Ihro Fürstlichen Gnaden jura, und bathe zu protocolliren, daß es nur pro nunc & circa præjudicium geschehe.

Baden-Durlach: P. p. Weil die Zeit verflossen, repetito pio voto, bittet auch hinfort um Communication der materiarum deliberandarum. Ratione des Münsterischen unformlichen Conclufi habe er sich ändern zu conformiren, dann es heisse: quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari. Und hätte es per Re- & Correlationem reciprocam allhier und zu Münster geschehen sollen.

Ad quaestiones propositas, conformire er sich gleichfalls mit den Vorsitzenden, daß 1) die Ordnung der Schwedischen Replie zu behalten, und daher 2) Gravamina ante Satisfactionem zu tractiren. Ad 3) wie Württemberg, doch mit dahin zu sehen, daß die Herren Schwedischen nicht offendiret werden. Super modo Re- & Correferendi conformire er sich, es werde weiters nachzudencken und pro renata anzustellen seyn. So werde sichs auch geben, wo die Majora statt haben und wo die Vota singularia zu attendiren. Wiederhole im übrigen die reservation in puncto Alternationes mit Bitte, dieselbe gleichfalls ad Protocollum zu nehmen.

Hessen-Cassel: Geliebter Kürge halber repetire er anfangs nomine Hessen-Cassel die pia vota. Nechst diesem könne er auch nicht unerinnert lassen, daß man ihres theils keine Wissenschaft gehabt, was für kommen werde: möchte demnach künfftig allezeit communiciret werden. Wann auch das Conclufum also gemeinet, wie Württemberg ansihret, hätte es darbey sein Verbleiben, wo nicht, so wäre es glimpflich zu ahnden.

Ad rem ipsam, & quidem ad 1) Ad ordinem, weil die beyden Cronen sich dieser disposition, wie sie von Schwedischer seiten behalten worden, verglichen, und alle Articula dahin füglich reduciret werden können, so lasse man es billig dabey bewenden. Ad 2) Weil darinn die negotia Imperii vorgehen, so wäre der passus Satisfactionis füglich ehe nicht zu erdrtern, wann nicht erstlich die res Imperii abgehandelt wären. Ad 3) Da sichs so verhalte, wie Württemberg angezeigt, wäre es gestalten Sachen nach, in arbitrium der Stände zu Münster zustellen ic. hätte es aber einen andern Verstand, daß es ultro vor sich und declarationis petendæ causa geschehen sollte, conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, daß es nemlich noch zur Zeit unnötig ic. doch wann es künfftig die Nothdurfft erfordere, stünde es einem Theil so wohl frey als dem andern. Ad 4) gleichfalls wie Braunschweig-Lüneburg, daß es nemlich vor dismahl hinwieder schriftlich geschehen möchte, wie es aber ins künfftig zu halten, darauf wäre zu gedencen. Ratione Majorum conformire er sich den Vorsitzenden, cum Protestatione & Reservatione in puncto Alternationis.

Hessen-Darmstadt: Weil die Zeit verlauffen, repetire er nomine Ihro Fürstlicher Gnaden pium votum, Gott wolle selbst ins Mittel treten und sagen: Friede sey mit euch. Ad rem ipsam zu kommen, anfänglich wie Bayern und die nachfolgenden, daß nemlich allezeit de materia deliberanda apertur geschehen  
 Zweyter Theil. M m 2 möchte



1646.  
Januar.

nächste. Das Münsterische Conclusum betreffend: Man lege es hin wo man wolle, und halte es pro Concluso particulari vel universalis, so sey es doch inform, und derowegen, jedoch glimpfflich zu ahnden: Mit Bitte, das Directorium wolle dahin sehen, damit dem Fürstlichen Collegio nichts präjudiciret werde.

1646.  
Januar.

Quaestiones ipsas ( quas repetebat : ) betreffend.

Ad 1) & 2) conformire er sich mit Magdeburg und den nachstimmenden.

Ad 3) mit Oesterreich. De modo Re- & Correferendi, item Conclusa faciendi, werde es wohl einer eignen Consultation nöthig seyn. Das Hochlöbliche Directorium werde sehen, daß es beynt Herkommen verbleibe; darbey nicht aus der Acht zu lassen, was Altenburg erinnert, daß es nemlich nicht nöthig, sich allezeit an des Chur-Maynischen Directorii Ordnung binden zu lassen. Majora betreffend, weil deren nur incidenter gedacht worden, reservire er sein Votum zur andern Zeit, wann es sonderlich zur Umfrag kommen werde. Reperitire im übrigen gleichfalls die Protestation und Reservation, sonderlich weil  
- - - mit Hessen insonderlichen Pactis siehe.

Sachsen-Lauenburg: Durch den Fürstlich-Mecklenburgischen Herrn Abgesandten. Der Fürstlich-Sächsisch-Lauenburgische Herr Abgesandte, so jeho wegen der Stadt Lübeck im Städte-Rath wäre, hätte gebeten, daß er sein Votum ablegen wolte. Præmittire in genere, was wegen Communication der deliberandum im Mecklenburgischen Voto gebeten, im Hauptwerk aber hätte er ihme sein Votum schriftlich zugestellt, welches er verlesen wolte:

„Wie nun esliche, auch der Herr Director selbst sich verwunderte, woher derselbe die Puncta proposita wissen können, wurde interloquendo berichtet, daß sie den Abend zuvor dem Straßburgischen Directori, und von demselben sonder Zweifel dem Herrn Abgesandten wären communiciret worden.

Hierauf lese der Herr Mecklenburgische das Sachsen-Lauenburgische Votum in forma ab, wie dasselbe hierbey sub N. I. hernach folget:

## N. I.

Sachsen-Lauenburgisches Votum über die 3. vorgestellte Fragen:

Ad 1) Consentio simpliciter, da es dann bey dem letztern Membro nunmehr so viel weniger Zweifel haben kan, nachdem die Herren Französischen Legati sich ratine methodi den Herren Schwedischen Legatis zu conformiren sich erkläret haben sollen, und daher die Materix aus beyderley Replicis desto vöth- und füglicher zusammen gezogen werden könnten und müsten: so gar, wann etwann bey ein- oder andern passu conjunctionis was zu erinnern seyn sollte, denen Ständen unbenommen seyn würde.

Ad 2) Dissentio, und wird am besten seyn, auch im selben Puncto nach vorgedachter Ordnung zu verfahren, zumahl in reliquis expeditis in selbem nachgehends desto schleuniger fort zu kommen seyn wird. Daseren jedoch bey wählenden Tractaten über vorgehende andere Puncta, von diesem preparatorie etwas zu reden per majora beliebet werden sollte; kan ich mich selbst in so weit wohl conformiren. Nur allein, daß in Beschließung eines jeden Puncti vorgemelter Ordnung striecte nachgegangen werde.

Ad 3) Wann zuörderst Andeutung geschehen, in wasserley Punctis & passibus Erläuterung desideriret wird, weil a Dominis Legatis Gallicis darnach wird gefragt werden, so kan in die vorgeschlagene Deputation wohl verwilligt und vorgestellt werden.

Anhalt: Durch den Fürstlich-Sachsen-Weymarischen Herren Abgesandten. Geliebter künze haben, wie Magdeburg, Altenburg und Weymar.

Wetterauische Grafen: Wegen des Wetterauischen Grafen Standes, ihue man zuörderst den Christlichen Wunsch wiederholen, und hätten nechst diesem ebenmäßig um Communication deliberandum zu bitten.

Was



1646.  
Januar.

Was sonst den Modum procedendi zu Münster anlangt, und daß sie es gleichsam per modum Conclusi herüber geschicket, wäre glimpflich zu resentiren. Scheine gleichwohl aus dem abgelesenen Schreiben, daß es dort pro expresso Concluso gehalten, doch den hiesigen Ständen ihr Conclusum vorbehalten worden. Sey vielleicht zu Gewinnung der Zeit geschehen.

1646.  
Januar.

Die vorgestellte Fragen betreffend, hätten die andere von der ersten, und die dritte von der andern ihre dependenz, würden sich derowegen aus der ersten die andern beyde wohl schließen lassen. Ad 1) Circa Ordinem, halten sie nicht weniger dafür, daß man künstig bey der Schwedischen Replie zu verbleiben, und das um so viel mehr, weil bey Eröffnung der Kayserlichen Declaration darzu Anlaß gegeben worden, daß in modo tractandi durch gewisse Eintheilung viel Zeit zu gewinnen. Befinden auch ex Protocollo, daß die Herren Kayserlichen den Herren Schwedischen heimgestellt, ob sie bey voriger Ordnung verbleiben oder eine andere Abheilung machen wollten: worüber es endlich bey der Ordnung der Königl. Schwedischen Replie verblieben, und also von den Herren Kayserlichen Abgesandten mit beliebt worden. So wäre auch aus theils vorsiehenden Votis so viel zu vernehmen, daß die Herren Französischen auch damit zu frieden wären, und möchte, wann man nun erst wieder auf die vorige Ordnung derer Propositionum kommen wolte, nur noch mehr Zeit verlohren werden. Concludire derowegen, wie die Majora oder vielmehr einmüthige Vota gefallen; und eben dasselbe auch

Ad 2) Weil billig Gravamina & negotia Imperii vorher gehen müsten, wäre wohl zu wünschen, daß alles zugleich tractiret werden könnte, weil aber dieses ex i. quæstione dependire, falle es von sich selbst.

Und daher wäre auch das 3) dahin zu resolviren, daß nemlich die Deputation noch zu frühe, und werde in progressu sich finden, ob und wann dieselbe nöthig sey. De modo formandi Conclusa halten sie secundum majora auch dafür, daß es vor dißmahl schriftlich geschehen möge, doch mit der Erinnerung, daß es in keine consequenz gezogen werde. Circa Majora hätten sie nomine des Wetterauischen Grafen Standes gleichfalls zu bitten, daß die Vota singularia & a Majoribus diversa den Conclusis oder Bedencken inseriret werden möchten. Und dieß auch unter andern zur Verwahrung der Gesandten selbst gegen Ihre Herren Principalen, damit man sehe, daß sie das Ihrige gethan, und ihre Instructiones observiret hätten.

Im übrigen weiter nichts, als daß sie auch von Herrn D. Veshafen ersuchet wären, nomine der Herren Fränkischen Grafen zu votiren, und das Wetterauische Votum zu repetire.

*Directorium*: Aus den ergangenen Votis vermercke er so viel, daß der letzte Punct nicht recht sey eingenommen worden; dann in dem Project stehen die Wort: per modum Conclusi &c. wolle man nun richtige Ordnung halten, und nicht, wie sie zu Münster gethan, dieselbe intervertiren, müste man die Vota hinüber nach Münster communiciren, damit die Directoria, wohin man dieses Orts gehe, sehen, und das Conclusum machen könnten: würde sonst eine Unordnung aus der andern kommen. Im übrigen aber hätte er sonst de Majoribus nichts zu moviren begehret. Möchte sich nur hierauf noch resolviren: ob es schriftlich aufzusetzen, oder aber, ob es durch das Chur-Maynsische oder das Fürstliche Directorium nach Münster zu bringen? Schicke man's jeko denen Maynsischen schriftlich zu, möchten sie leicht eine Clausul anhängen. Wie es aber bey Formirung eines Haupt-Schlusses zu halten, werde sich hiernächst geben; und hätte man sich entweder sonderlich deswegen zu vergleichen, oder nach dem Reichs-Herkommen zu richten.

Bayern, Altenburg & Reliqui: Vor dißmahl schriftlich, doch mit der Erinnerung, daß es zu keiner Consequenz sollte gezogen werden.



1646.  
Januar.

*Directorium*: Diefem nach sey dieses das Conclufum. Ad 1) sey per majora geschlossen, daß man die Ordnung der Königlich-Schwedischen Replie obferviren möchte. Wie wohl er nun per Modum interlocuti movirte, daß solches schon eine differenz unter den Collegiis allhier und zu Münster geben würde, so bliebe es doch und wurde darbey gelassen.

1646.  
Januar.

Ad 2) daß man der Ordnung der Replie nachgehen, und erstlich die Gravamina & res Imperii nach der Ersten Clafs tractiren solle.

Ad 3) solche Deputation sey noch unzeitig, jedoch daß ins künftige bey den Consultationibus der materien, einem Theil so wohl als dem andern, allhier und zu Münster bevorstehe, da sie Obscuritäten befinden, beyein- oder der andern Eront Erläuterung (doch nicht in forma einer Reichs-Deputation) einzuholen.

Was anlanget die befundene Unordnung, solle glimpflicher maßen geahndet, das Concept aufgesetzt, und auf künftigen Montag wieder vortragen werden.

Braunschweig-Lüneburg: Stellte zu des Directorii Beliebung, ob er das vom Chur-Maynischen Directorio zugeschickte Project oder Extract per dictaturam communiciren wolle.

*Directorium*: Wann erst das Concept aufgesetzt, daß er es nicht mehr bedürffe.

Daß nun bey gehaltener conferirung der Protocollen dieses Exemplar des Protocolls der Ersten Session, samt dem sub N. 1. in forma beygefügten Fürstlich-Sachsen-Lauenburgischen Voto in substantialibus allerdings, und also, wie wir es allerseits attendiret und eingenommen, vollständig und einseitig befunden worden: Solches thun Wir endes unterschriebene verordnete Protocollisten mit Unserer eigenhändigen Subscription bezeugen und bekennen. Signat. Dfnabrück den 24. Januarii Anno 1646.

Christian Werner, Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgischer-Crayß Secretarius.

Samuel Ebert, Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischer hierzu bestellter ic.

Eusebius Jäger, ic.

Johann Samuel Fehr ic.

## §. VI.

Zweyte Session im Obnaberischen Fürsten-Rath, 26. Januar. worinnen das Conclufum gegen die Münsterische Schrift concertirt wird.

In der zweyten Session des Dfnabrückischen Fürsten-Raths, welche den 26. Januar. gehalten wurde, und worin über das Protocollum N. I. beygelegt ist, hat man das, über die Münsterische Schrift, von dem Directorio gefertigte

Conclufum, wie N. II. nachstehet, in formalibus zu Stand gebracht, welches darauf dem Chur-Maynischen Directorio, statt einer Antwort ist beliefert worden.

## N. I.

## SESSIO PUBLICA II.

Montags den 26. Januar. hora 8. matutina.

N. I. Protoc. Sessionis II.

*Directorium*: Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Hochansehenliche Räte, Botschaften und Gesandte.

Bey



1646.  
Januar.

Bei nächster Sonnabends-Session hätten sie fast durchgehends Anregung gethan, daß jedesmahl die Proponenda communiciret werden möchten. Darauf man a parte Directorii zu erinnern, man hätte vermeynet, das Chur-Maynische Directorium würde selbst herauf gekommen seyn, und den ersten Vortrag und Eröffnung gethan haben. Wann man aber künftig leicht wissen kömte, was für kommen werde, sintemahln nunmehr ad ordinem Replica Suedica geschlossen worden: wolle er nicht unterlassen, jedesmahl nach geendigter Session, die puncta proxima Sessione deliberanda zu proponiren ꝛ.

1646.  
Januar.

Hierbey erinnerten sie sich des dubii, ob dasjenige, so von Münster kommen, Conclusa oder nur Gutachten wären; Nun hätte er dazumahl das Protocoll des Directorii im Fürsten-Rath zu Münster, nicht bey der Hand gehabt; wann es aber beliebte, wolle er nur einen Punkt extracts-weise verlesen, wie er dann auch thate (darinn unter andern diese Wort zu befinden: Am 31. Januarii aber nach geschehener Correlation &c.) sehen also hieraus, daß es zu allen Theilen geschlossen, auch re- und correferiret worden. Darauf er die Conclusa so, wie geschlossen, abgefasset, wie er dann das Concept, so etwann hernach dem Chur-Maynischen Directorio einzuhandigen, verlesen; stünde zu ihrer Beliebung, ob sie noch was darbey zu erinnern hätten.

„Inter legendum ipse interloquebatur.

Müßte darbey erinnern; daß ungeachtet man hier es noch nicht resolviret, hätten doch die Stände zu Münster bey den Herren Kayserlichen in puncto Satisfactionis Ansuchen gethan, hätten aber eine Antwort bekommen, die ihnen nicht gar wohl gefallen. Derowegen, obs gleich bey neulichster Session nicht fürkommen, weil er aber die Nachricht erlanget, so habe er sich doch getrauet hinein zu setzen.

„Postea pergebat, & finita lectione.

Stellte er nochmahls den Ständen anheim, ob sie noch etwas darbey erinnern wollten.

Österreich: Hätte den Aufsatz abgefasset, lasse es verhalten darbey bewenden.

Pfalz-Lautern und Simmern; Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände ꝛ. wegen des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren Philipps Ludwigs, Pfalz-Grafen bey Rhein ꝛ. hätte er diese Session wegen Pfalz-Lautern und Simmern einnehmen sollen, massen er sich bey dem Chur-Maynischen Directorio angegeben und legitimiret hätte. Weil er nun verstanden, daß Bayern ehegestern den Vorsitz genommen, als er nicht zugegen gewesen, so etwann künftig Seiner Fürstlichen Gnaden zu präjudiz reichen möchte; hätte er deswegen protestiren wollen ꝛ. hätte es ad Acta zu registriren und dem Reichs-Protocoll einzuverleiben ꝛ.

Was das verlesene Concept anbelanget, bedanke er sich des Aufsatzes halben gegen das hochlöbliche Directorium. Weil er aber neulichst bey der Consultation nicht mit gewesen, wolle er der nachstimmenden Erinnerung erwarten, und denselbey sich gern conformiren.

Würzburg: A parte Würzburg agit gratias, und hätte darbey nichts sonderlich zu erinnern. Allein, weil es in sich halte, daß ins künftige so wohl den hiesigen als Münsterischen Ständen frey stehen sollte Deputationes zu thun, möchten sie es dafür halten, als wann man es ihnen für jezo nicht gestatten, sondern gleichsam inhibiren wolle. Addi ergo posse: Wie dann, wann sie auch für jezo dergleichen Deputation für sich, und nicht nomine Imperii thun wollten, dasselbe ungewehret seyn sollte.

Magde



1646.  
Januar.

Magdeburg: Des Heiligen Römischen Reichs 1c. Hoch-Ehrwürdiger, Wohl-Edle 1c. Hätte a parte Magdeburg verlesen hören, den Begriff des Concluli auf die 3. Puncta, so am neulichsten Sonnabend in die Umfrage kommen, und thäte sich gegen das Directorium, so wohl der Bemühung wegen des Aufages, als der Verlesung, bedanken. Hätte darbey nichts sonderlich zu erinnern, als daß bey dem puncto, da der Re- und Correlation gedacht werde, etwan dieses hinzu zu setzen: wie man sich fünfftig darüber vergleichen werde. Item, zu dem puncto Satisfactionis pro ratione zu setzen, daß die Cronen sich darauf ehe nicht einlassen würden, bis die *Causa Imperii & Gravamina* erledigt. Item, wo der Deputation gedacht wird, addatur: von beyden Religionen *pari numero &c.*

1646.  
Januar.

Protestire im übrigen, daß Würzburg abermahl vor ihm aufgerufen worden. Sollte es inskünftige mehr geschehen, wolle er an den Revers nicht gebunden seyn, sondern diejenige Stelle suchen und occupiren, die Ihrer Fürstlichen Durchlauchten als Erz-Bischöffen zu Magdeburg und Primaten in Germanien zustünde. Dann es wäre ja ungereimt, wann ein Bischoff einem Erz-Bischoff und Primati vorsitzen sollte, 1c. ba-te es zu protocolliren und den Revers besser in acht zu nehmen.

Basel: Wie Würzburg: So viel aber die von Magdeburg eingewendete Protestation anlange, wäre das Herkommen bekandt; die Stimmen gingen von der Geistlichen auf die Weltliche, und nicht von der Weltlichen auf die Geistliche Bank.

Directorium: Könne nicht anders seyn, weil weder Burgund noch Bayern da wäre, 1c. Es wäre dann, daß Pfalz-Lautern weichen wolle, (sah auch den Herrn Würzburgischen an, und fragte, ob er damit zu frieden wäre.)

„Darauf ehlliche Interlocuta gefielen, worden man nur diese allequiren können.“

Magdeburg: Absentium non habetur ratio.

Pommern: Ob schon Burgund nicht da wäre, so müste es doch um der Ordnung willen, mit aufgerufen werden.

Pfalz-Lautern: Das Haus Pfalz erkenne den Herrn Erz-Bischoff dafür wie andere Evangelische, und weiche sofern.

Würzburg: Sey dessen auch wohl zufrieden 1c.

Oesterreichisches Directorium: Hätte sofern seine Nichtigkeit, wann aber Pfalz-Neuburg käme, das würde ja so wenig weichen als Bayern, sondern müste sich Magdeburg erst deswegen mit ihnen vergleichen.

Magdeburg: Revers wären strikti juris, darinnen es also gesehet, daß nach Oesterreich, Bayern und Burgund, Magdeburg votiren sollte 1c. müste also das 4te. Votum haben.

Oesterreich: Man hätte aber Catholischen theils andern Catholischen nicht prä-judiciren können.

Braunschweig-Lüneburg: Magdeburg habe dißfalls gewichen, in Respect des gangen Collegii und Weltlichen Banck, und nicht allein Bayern zu gefallen 1c. Die Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg und andere Fürstliche Häuser wären so gut als Bayern.

„Nach geendigten solchen Interlocutis votirte

Pfalz-Simmern: Wie Pfalz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Bedanke sich anfänglich vor den wohl eingerichteten schleunigen Aufsat, und hätte nichts sonderliches dabey zu erinnern, als daß, wie Magdeburg gedacht, bey der Re- und Correlation hinbey zu setzen, auf maaß und weise, wie



1646. wie man sich vergleichen würde. item, daß die *Deputationes in pari utrius-* 1646.  
 Januar. *que Religionis numero* anzustellen. So wäre auch die Würzburgische Erinnerung  
 in acht zu nehmen, und könnte etwa suo loco also gesetzt werden, wofern auch sie  
 für gut befinden, einige Deputation jeso zu thun, würde es zu ihrem Bes-  
 fallen, doch daß nichts fürgienge, dadurch *Ordo Deliberandi* könnte verrückt  
 werden.

Die Protestation, so er ehigestern wider Bayern eingewendet, müsse er auch wie-  
 der Pfalz repetiren, sey bewußt, daß das Haus Pfalz nullo Jure den Vorsitz prä-  
 tendire. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte vorlängst concludiret. ic.  
 möchte wünschen, daß die beyden Häuser Pfalz und Bayern die Beförder- und End-  
 schafft dieser Sachen ihnen auch so angelegen hätten seyn lassen. Protestire deo-  
 wegen nomine hochgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solchen genom-  
 menen Vorsitz, und wolle hierdurch nichts widriges oder nachtheiliges eingeräumt  
 haben, mit Bitte, solches ad *Protocollum* zu nehmen.

Sachsen-Coburg: *Præmissa gratiarum actione*, wegen der Re- und Cor-  
 relation, sowohl der Deputation, conformire er sich mit Magdeburg, wie auch mit  
 Würzburg darinnen, daß zwar den Monasteriensibus die Verordnung einer De-  
 putation frey zu stellen, doch mit der von Altenburg erinnerten Condition, daß kei-  
 ne Unordnung dadurch verursacht werde.

Wolle im übrigen die Protestation, so er neulichst gegen Bayern ad *Protocol-*  
*lum* gebracht, auch wider Pfalz repetiret haben, und bitte es gleichfalls zum Reichs-  
*Protocoll* zu bringen.

Sachsen-Weymar: *Peractis gratiis &c.* hätte nichts dabey zu erinnern, als  
 was schon von den vorstehenden bengebracht. ic. ohn allein, ob etwa ad *verba*: zu-  
 sammen gezogen, noch zu addiren: auch von den Herren Kayserlichen Ple-  
 nipotentiariis beliebt. ic. und weil das Datum nach dem neuen Calender gesetzt,  
 könnte wegen der Evangelischen auch der alte mit dabey gesetzt werden.

Repetire im übrigen wegen Weymar, Gotha und Eisenach die Protestation  
 wegen des Vorsitzes auch wider Pfalz, und wiederhole auch sein ganzes Votum,  
 wegen Sachsen-Eisenach und Gotha.

Braunschweig-Lüneburg: Sagte Dank für das Concept, und hätte nichts  
 zu erinnern, als was Sachsen-Altenburg von Gleichheit der Deputirten von bey-  
 den Religionen angereget. Item, was Würzburg erinnert, daß nemlich den Her-  
 ren Münsterischen an Abordnung einer Deputation keine Hinderung zu machen, doch  
 daß es nur zu Einholung einer Erläuterung oder Erhebung der *Notarum*, nicht den  
*Ordinem Deliberandi* zu intervertiren, noch mit den *Eronen a part* zu tractiren,  
 geschehe. Sonst hätte auch Magdeburg Andeutung gethan, als wann die Herren  
 Franzosen den *Ordinem* auch belieben würden, alldieweil er aber gang andere und  
 fast contrari Nachricht hätte, daß sie nemlich lieber sehen, wann der *passus Satis-*  
*factionis pari passu* tractiret würde, so wäre es besser, sich allein auf die Herren  
 Schwedischen zu referiren.

Atque hæc pro triplici Voto; wegen Braunschweig-Lüneburg. ic. Zelle,  
 Calenberg und des Fürstenthums Grubenhagen.

Und was dabey Sachsen-Weymar wegen des neuen Calenders erinnert, wäre  
 gleichfalls nöthig, daß nemlich der alte Calender mit dabey gesetzt werde.

Württemberg: Des Heiligen Römischen Reichs. ic. Hoch-ehrwürdiger, Hoch-  
 Edle. ic. Bedankte sich anfänglich gegen das Directorium, des Aufszages und Er-  
 bietens, wegen Communication der *Punctorum proponendorum*, und hätte  
 nichts dabey zu erinnern, als was von Magdeburg geschehen; welches Votum er  
 repetirte, sonderlich aber, daß die Deputation dahin zu restringiren, daß dieselbe  
 Zweyter Theil. N n nicht



1646. nicht zu tractiren, sondern nur Declaration einzuholen, und hernach anhero zu communiciren, angesehen seyn solle. Was wegen des neuen Calenders erinnert worden, wiederhole er, wie ingleichen de paritate Deputatorum utriusque Religionis &c. und das um so vielmehr, weiln die Herren Franzosen sich erkläret, andrer gestallt keine Deputation anzunehmen. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Wegen seiner gnädigen Fürstin und Frauen agit gratias, und habe nichts dabey zu erinnern, als, wie Würzburg, wegen Freystellung der Deputation, doch mit der Braunschweig-Lüneburgischen Restriktion. Und wiederhole im übrigen die Magdeburgische, Altenburgische und Weymarische Erinnerungen.

Hessen-Darmstadt: Præmissa gratiarum actione, habe er nichts zu erinnern, als was von Würzburg und Magdeburg de Re- & Correlatione, item de Deputationibus, wie auch von Weymar wegen des neuen Calenders angeführet worden.

Baden-Durlach: Actis itidem gratiis, habe nichts weiters, sondern conformire sich ratione Deputatorum mit Würzburg, im übrigen mit Magdeburg und Altenburg.

Mecklenburg-Schwerin: Bedanke sich, und habe gleichfalls nichts zu erinnern. Referire sich nur allein der Kürze halber ratione Deputationis auf Würzburg, ratione paris numeri aber auf Braunschweig-Lüneburg.

Was sonst Württemberg gedacht, daß die Herren Franzosen andrer gestallt keine Deputation annehmen wollten, stelle er zwar dahin. Ratione materiae und Beschaffenheit dieser Tractaten, sey es an sich selbst höchst-nöthig, daß aber die fremden Cronen hierunter etwas fürschieben wollten, halte er, sey wider des Reichs Herkommen, und ihnen dasselbe nicht nachzugeben. Conformire sich sonst mit Braunschweig-Lüneburg, daß man sich in dem Punct, als wann die Cronen zusehends die tranquillirung des Römischen Reichs sucheten, darauf nicht zu referiren ic. dann das Contrarium hätte er von Mr. de la BARDE verstanden, welcher ihm den punctum Satisfactionis, und daß derselbe pari passu tractivet werden möchte, hoch recommendiret, ja so gar gebeten, daß er sein Votum dahin richten möchte. Der Re- und Correlation, wie auch der Deputation halber in pari numero, wie Magdeburg, und wäre auch die Erinnerung wegen des alten und neuen Calenders nöthig.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Pommern-Stetin: Ob er wohl bey der ersten Session nicht gewesen, sondern sein Collega, welcher folgenden Tages nach Münster verreisen würde, so habe er doch aus dessen Relation und dem darbey gehaltenen Protocollo so viel vernemen können, daß dieses Concept den geführten Votis gemäß sey. Repetire demnach das pium Votum zu den Friedens-Tractaten, sage Dank für die Mühe-waltung und habe nichts zu erinnern, sondern lasse ihm dasjenige, was schon vorkommen, gefallen, siehe aber selbst mit Mecklenburg an, ob ratione Deputationis den fremden Cronen dergleichen einzuräumen. Sub finem sey gesetzt, als wann es also per Majora geschlossen worden, weil sich aber im Protocoll fast einstimmige Vota finden, könnte solches (*per Majora*) ausgelassen und vielmehr ein einmüthiges *Conclusum* oder Bedencken genennet werden.

Pommern-Wolgast: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Anhalt: Saget Dank, und conformiret sich mit Magdeburg, Altenburg, Weymar, Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Nechst gebührender Dancksagung wiederholen das Würzburg-Altenburg-Weymar- und Pommerische Votum.

Frantz



1646.  
Januar.1646.  
Januar.

Fränkische Grafen: Gleichfalls nechst dienstlicher Dancksagung, habe er sich mit denen fast einstimmenden Voris so viel mehr zu conformiren, weil er bey neulicher Session selbst nicht gewesen. Repetire das Christliche Votum, und hätte sonst ratione Legitimationis bey dem Chur-Mayntzischen Directorio sich schon eingestellt. Hätte nur diß einige zu erinnern, ob der Clausul, da von Anstellung einiger Particular- und nicht Reichs-Deputation geredet wird, noch dieses zu annectiren: daß alles, was erhebt würde, oder sonst darbey fürgienge, zeitlich anhero communiciret werden möchte.

*Directorium*: Die Würzburg-Altenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen Monita sollten hinein geruckt werden. die Worte: *per Majora*, könne er nicht finden. Bayern habe allein dissentiret, Würzburg wäre indifferent gewesen, mit dem Bescheid: wanns fürträglich wäre.

(Funde sie aber endlich und striche sie gar aus.)

So könnte auch das Datum ausgelassen werden, zumahl es ohne das nicht bräuchlich, zu den Bedencken oder Gutachten das Datum zu sehen.

Bey der 2. Quæstion würden sie es nicht recht eingenommen haben, laße demnach die ration noch einsten ab.

Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & alii: Auf die maße könne es wol stehen bleiben.

*Directorium*: Bey der 3. die Deputation betreffend, sey schon restringiret per verba: doch keine Reichs-Deputation &c. Item, um Einholung fernerer Erklärung, und desgleichen.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur saltem, aber nicht zur Handlung: wie ingleichen von demselben und andern Ständen nochmals erinnert wurde, daß die *Deputati* von beyden Religionen in gleicher Anzahl genommen werden möchten.

Magdeburg: Erinnerte nochmalts wegen der Re- und Correlation.

*Directorium*: Hätte es noch nicht segen wollen, weil man sonst wohl wisse, was Reichs Herkommens; Man könne sich deswegen doch noch wohl vergleichen, wann man erst was zu re- und correferiren hätte.

*Status*: So könnte die Clausul dißmahl noch wol aussen bleiben.

Magdeburg: Sey indifferent.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur &c: daß sie alles, was bey den *Deputationibus* vorgehet, zeitlich communiciren.

Altenburg: Wäre von Herren Fränkischen erinnert, daß sie, was erhoben würde, communiciren möchten, pro verbo: erheben. ponatur was fürgienge. dann das Wort erheben. möchte auf einige Handlung extendiret werden.

*Directorium*: Den Tag habe er gar ausgelassen, bey dem Oesterreichischen Directorio brauche man nur den neuen Calendar, hierauf

„mutabat, mutanda

Mit dem Erbieten, er wolle es noch des Tages dem Chur-Mayntzischen Directorio, eadem ratione wie sie, durch den Protocollisten oder Secretarien insinuiren lassen, und sollte das Münsterische Conclusum nebst diesem Aufsatz und einem Extract des Münsterischen Protocolls. förderlichst communiciret werden.

Ferner proponierte das hochlöbliche *Directorium*: Weil diß nun richtig und man wisse, was man künftig für eine Ordnung halten wolle, so frage sichs noch, ob man erst der Herren Münsterischen Declaration erwarten, oder nur fortfahren und zu dem  
Zweyter Theil. N 2 Con-



1646. Consultationibus schreiten wolle? Halte seines theils a parte Oesterreich dafür, 1646.  
Januar. weil man schon wisse und geschlossen habe, quo Ordine zu deliberiren: so hätte man  
nicht eben des Chur-Maynzischen Directorii Ansage zu erwarten, sondern in Got-  
tes Nahmen mit den Deliberationibus fortzufahren.

Magdeburg & Reliqui omnes: Consentiant.

Bommern: Doch erst das Chur-Maynzische Directorium zu vernehmen, da-  
mit es keine Confusion gebe.

Braunschweig-Lüneburg: Wie das Oesterreichische Directorium.

Fränckische Grafen: Erwinnere mir unborgreifflich, ob nicht erst Re- und Cor-  
relation zwischen den hiesigen Fürsten und Städte-Rath geschehen könne.

Altenburg: Das sey eben dasjenige, dessen man sich über die Herren Münste-  
rischen beschwere.

Directorium: Hätten vernommen, was der Herr Fränckische Abgesandte erin-  
nert ic. Nun hielte er wohl selbst dafür, wann man erst mit dem Churfürstlichen  
Collegio referiren könnte, so würde es nicht undienlich seyn ic. weil man aber darzu  
vorjeh nicht kommen könnte, so wäre es besser, man liesse auch dieses bleiben, und  
könnten die Edlen Reichs-Städte ihr Conclusum absonderlich übergeben.

„Reliquis annuentibus, resurgebat

Sachsen-Altenburg: Und bate, nomine der Herren Evangelischen, zu befr-  
dern, daß die responsa Catholicorum ad Gravamina Evangelicorum ehest er-  
folgen, und darauf die Tractaten angetreten werden; damit man hierdurch die Haupt-  
Tractaten nicht aufhalte. Dann weil man in dem einig, daß die causa Imperii  
erst tractiret werden sollten, darunter die Gravamina eines von den vornehmsten  
wären, so wäre zu wünschen, daß man schon an einem Tische beyammen säße, und  
deswegen mit einander handelte. Gott der Herr werde auch Gnade geben, daß  
sich Mittel und expedientia finden, und zweifelse nicht, des hochansehnlichen Oester-  
reichischen Herrn Abgesandten Erinnerung werde nicht ohne gute Wirkung seyn.

Directorium: Verlasse erstlich die Claulul, so er wegen Fortsetzung der Consul-  
tationen hinein gerückt ic. Was die Gravamina anlangt, so viel er vernommen,  
wären sie schon drüber in der dictatur gewesen, ob sie aber den Herren Protektiren  
den communiciret, wisse er nicht.

Status: Negant esse factum &c.

Directorium: Wolle es also a parte erinnern, anjeh wäre noch zu bedencken,  
was und wie viel man künftige Session zu deliberiren, fürnehmen wolle? halte  
dafür, man könne es von Anfang bey dem Procemio bewenden lassen, welches fürnem-  
lich 3. Puncta in sich habe: 1) Ob die Stände des Reichs der Cron Schweden Feind  
oder nicht? 2) Von der Cron Hispanien ic. 3) Wegen des Schönbeckischen Pro-  
jectis ic.

Daß nun auch diese Andere Session bey gehaltener conferirung der Protocollen,  
also vollständig und gleichlautend wie die erste, befunden worden; solches wird hier-  
mit unter unserer Subscription bezeuget. Signatum Dñnabrück den 26. Januar.  
Anno 1646.

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Joh. Samuel Zehr.

N. II.



1646.

N. II.

1646.

Januar. Osnabrückisches Fürsten-Raths-Conclusum, zur Antwort auf das Münsterische, dem Reichs-Directorio zugestellet.

Osnabrück ic.

N. II.  
Osnabrückisches  
Conclusum auf das  
Münsterische.

Diß Orts zu Osnabrück hat ein löblich Fürstliches dasjenige, was einem löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, durch das Osnabrückische Fürstliche Raths-Directorium an denselben schriftlich gebracht, und ad deliberandum proponiren lassen; Es wäre nemlich in allen dreyen zu Münster anwesenden Reichs-Räthen für rathsam angesehen worden, 1) den Modum, welcher in der Kayserlichen und der fremden Cronen hinc inde eingegebenen Propositionen, Erklärung, und letztlich in den Replieis gehalten worden, von Punkten zu Punkten, in den darüber anstellenden Deliberationibus zu halten. 2) Die Kayserliche Herren Abgesandten wohlmeynend zu erinnern, ihnen zu mehrerer Beförderung der General-Friedens-Tractaten nicht zuwider seyn lassen wolten, den punctum Satisfactionis für sich selbst, oder aber vermittelt der Herren Mediatoren, mit den fremden Cronen nicht allein zu incaminiren, sondern auch so fern und weit möglich fortzusetzen. Und dann 3) daß einige Deputation motu proprio aus den dreyen Reichs-Räthen zu den Französischen Herren Plenipotentiaris zu thun, um von ihnen über ein und andern Punct auch die Materie selbst, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren, und darüber, die 3. Punkte, Fürsten und Ständen allhier mit ihrer Erklärung per formam Conclusi zu vernehmen; in reise und wohlbedachte Berathschlagung gezogen.

Nun hätte ein löblicher Fürsten-Rath wohl dafür gehalten, es erforderte das decorum, Reichs-Herkommen in den communicirenden Propositionibus, und so viel alter hohen Fürstlichen Häuser Autorität und Dignität, daß ein löblich Chur-Mainzisches Directorium die Proposition, zumahl sie die erste in den vorstehenden Friedens-Handlungen ist, dieselbe ohnebeschwehet auf dem Rath-Hause, und nicht durch einen Cangelisten abgelegt hätte, wie aber die und dergleichen Unordnung, ein löblicher Fürsten-Rath den unglückseligen Zeiten, und den betrübten hochbetheuerlichen Zustand des lieben Deutschen Vaterlandes zumessen müssen:

Als können sie gleichwohl unberührt nicht umgehen, was gestalt sie aus sothanner Proposition klar vermercken, daß auf die, in die Consultation gegebene Materien, zu Münster in dem Fürsten-Rath per Majora geschlossen, und nicht allein re- und correferiret, und dieselbe Schlüsse mit dem hochlöblichen Churfürstlichen Rath vereinigt, sondern so gar endlich solche vereinigte Schlüsse dem Städte-Rath ad assentiendum vorgehalten, und derselbige, ob er schon sonst im zweyten und dritten Puncto ein anders concludiret, ehe der allhier gegenwärtige Fürsten-Rath vernommen worden, nicht zu geringem Abbruch und Schmälerung der freyen Votorum und zuwider dem alten Reichs-Herkommen, wie auch dem, was zwischen Fürsten und Ständen veranlasset:

Daß nemlich die Rätze zwar wegen des Orts zertheilet, doch in sich selbst in den Stimmen und den darauf gebührenden Schlüssen unzertheilet seyn sollen, zu gleichmäßiger Meynung gezogen, ja die andern Punkten gar in die Würcklichkeit bey den Kayserlichen Plenipotentiaris gesetzt worden, welches ihnen zwar derentwegen desto wehmüthiger fürkommt, um daß man gleichwohl auf beschehenes vorhergangenes anderwärtsiges dafür gethanes gebühliches Bitten, dennoch in den einseitigen Conclusis faciendis, und zwar durch alle drey Reichs-Rätze, verharret, jedennoch aber dieselbe das Haupt-Werck nicht antreffen, und ein löblich hier anwesender Fürstliche zu einiger schädlichen Trennung der Rätze, noch zu Verzögerung der höchst-nothwendigen Friedens-Tractaten einzige Ursache zu geben gesonnen: Als will derselbe gleichwohl der beständigen Hoffnung und Zuversicht leben, auch darneben geziemendermaßen gebeten haben, es werden dergleichen wider des Reichs-Herkommen laufende Un-



1646.  
Januar.

ordnungen, hie fürters hin nicht allein eingestellt, sondern ehe in dem Fürsten-Rath, geschweige in den dreyen Reichs-Räthen, ein Conclusum gemacht, jedesmahl vorher, die hier gegenwärtige Fürsten und Stände mit ihren gebührenden Stimmen vernommen, und sodann erst ein ganzes und vollkommenes Fürstliches Conclusum in beyden Fürsten-Räthen gemacht, darauf auch re- und correferiret werden.

1646.  
Januar.

So viel aber die 3. zur Umfrage gestellte Punkte anlangen thut, da thut sich ein löblicher Fürsten-Rath in dem ersten, dem Münsterischen Conclulo solcher gestalt accommodiren, daß man der Ordnung, wie dieselbe in der Schwedischen Herren Plenipotentiarium Replica in die 4. Classe eingerichtet, bey den Deliberationibus nachgehen sollte; weils die Schwedischen bereits die Französische Punkte, wo sie übereinstimmen, bey jetzt-gedachten Classibus selber zusammen gezogen.

Vor das andere, demnach die beyden Schwedische und Französische Herren Plenipotentiarium für ihre höchste Satisfaktion und Securität halten, daß das Heilige Römische Reich in sich selbst vereinigt und verglichen sey; Alß müste man, ehe man zu der Cronen Satisfaktion fortsetze, der von beyder Cronen Herren Plenipotentiarium selbst gemachten Ordnung nach, erstlichen die Reichs-Sachen und derselben Vereinigung, und sodann erst der Cronen Satisfaktion in Deliberation kommen lassen.

Drittens hält ein löblicher Fürsten-Rath, um vorkommener erheblicher Ursachen willen, gar zu frühzeitig, daß noch zur Zeit einige, aus den dreyen Reichs-Räthen gemachte Reichs-Deputation, zu den Französischen Herren Plenipotentiarium, um Einholung mehrer Erklärung über ein und andern Punkt, abgeordnet werden sollte, sondern, da in den folgenden und künftigen Deliberationibus, einige Obscurität bey einem oder andern Punkten befunden werden, und es also die Nothdurfft sonsten erfordern sollte, siehe sodann, sowohl denen zu Münster als zu Osnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, einige Deputation pari numero ex utraque Religione aus ihrem Mittel, doch nicht in Form einer Reichs-Deputation (wie dann dergleichen allhier nie vorgenommen worden) zu Einholung mehrer Erklärung, und nicht zur Handlung mit beyder Cronen Herren Plenipotentiarium, vorzunehmen und anzustellen, frey und bedor, und was an einem oder andern Ort in Erfahrung und Erläuterung gebracht wird, alsbald reciproce zu communiciren, wolten demnach Fürsten und Stände ihre Deliberationes in so gemachter Ordnung ohne Verzug fortsetzen.

Und dieß ist, so ein löblicher Fürsten-Rath geschlossen, und einem löblichen Chur-Maynischen Directorio in forma Concluli hinweg wiederum schriftlich hinterbringen und andeuten wollen.

## §. VII.

Dritte Session  
im Fürsten-  
Rath zu Osnabrück.

In der dritten Session des Fürsten-Raths, Dienstags den 27. Januar. st. vet. wurde nunmehr die Sache selbst angegriffen, und über die, von den Schweden, bey dem Proemio der Kayserlichen Antwort, ausgestellte Propositiones, consultiret. Der kurzgefaßte Begriff davon ist dieser:

„1) Ob die Worte: *qua intentione vel studio Corona Sueciae, arma in Imperium intulerit*, in der Kayserlichen Antwort stehen bleiben, oder ausge lassen werden sollten?

Die Schweden wolten in ihren Replica das letzte haben, weil ihr König zu dem Krieg gezwungen worden wäre, und solchen gar nicht aus freyen stücken in das Reich gebracht hätte. Ob nun wohl in dem Oesterreichischen Voto, (wie aus nachstehenden Protocoll erhellet) zu Behauptung des erstern, viele merckwürdige Ursachen angeführet wurden; so sind jedoch die Majora dahin gegangen, solche Worte lieber zu dissimuliren, und hingegen auf ein Expediens bey dem Project des Frieden-Schlusses zu gedencken, weil



1646.  
Januar.

weil doch hierdurch die Sache selbst nicht gehoben, auch kein Theil an sich jemals kommen lassen würde, daß er einen unndthigen Krieg veranlasset habe.

2) War die Frage: „Ob der König in Spanien mit unter die *Adhaerentes Imperatoris* zu rechnen wäre, mit denen jeso Frieden wolte gemacht werden, wie in der Kayserlichen Declaration Art. I. stünde, *verbis: placet, ut bellum, quod inter Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium, Ejusdemque Electores, Principes ac Status, REGEM HISPANIARUM &c.*

Die Schweden sagten, mit dem König in Spanien hätten sie keinen Krieg geführt; die Spanische Gesandten zu Münster selbst gestünden, daß ihr König und die Cron Schweden gute Freunde wären; sey also nicht abzusehen, weswegen Schweden mit Spanien als mit einem Feind, einen Frieden schliessen sollte, mit welchem es doch weder einen Krieg geführt, noch ihn vor seinen Feind gehalten habe. Nun hätte man zwar sagen können, der König in Spanien habe auf die Oesterreichischen Erbländer ein vollkommenes Erb-Recht, wer also Oesterreich etwas zu leyde thue, der könne dessen Freund nicht seyn: Jedoch hielt Oesterreich selbst in seinem Voto darvor, deme auch alle übrigen bestimmeten, man möchte diesen Punct zu der beyden Cronen eigene Declaration aussetzen.

3) War die Frage: „Ob man des Schönbeckischen Tractats Erwähnung thun sollte.

Dann in der Kayserlichen Antwort war enthalten, daß die letzten von der Cron Schweden proponirten Friedens-Articeln, von dem Schönbeckischen Tractat

weit abgiengen: *Tametsi illi, lauten die Worte, Tractatus Schonbeckiano admodum sint difformes.* Da fragten nun die Schweden in ihrer Replie, was dieses vor ein Schönbeckischer Tractat seyn sollte: Gestalten zwar ein Project, welches davon den Rahmen hätte, vorhanden wäre; Solches sey aber nicht zum Schluß gekommen, und wären dergleichen Handlungen verschiedentlich mit Sachsen, aber ohne Effect, Anno 1635. vorgenommen worden. Die Kayserliche Gesandten declarirten nun dagegen, daß sie den ganzen Complexum von allem, was zu der Zeit vorgefallen wäre, verständen, und daß es von dem Schönbeckischen Project, als dem ersten, worinnen die Rudimenta Tractatus adumbriret worden, den Rahmen führte: Weil nun die Schweden selbst in ihrer Proposition gemeldet hätten, die *Tractatus ante novennium inchoatos*, zu reassumiren; so hätte man von solchen Tractaten füglich Meldung thun können. Alleine der Fürsten-Rath zu Osnabrück war der Meinung, daß weil die Status Imperii zu denen damaligen Tractaten nicht gezogen worden, das Schönbeckische Project auch von keiner Verbindlichkeit wäre; so möchte besser seyn, davon gar keine Meldung zu thun.

Sonsten finden sich die ersten Friedens-Puncten, welche Orenstierma Anno 1635. durch den Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg, bey Chur-Sachsen hat vorstellen lassen, und ohne Zweifel dieses Schönbeckische erste Project ist, bey LONDORPIO Tom. IV. C. LIV. pag. 528. sq. und lauret folgender massen sub N. I. Das Protocoll aber der dritten Session im Fürsten-Rath, ist N. II. inferiret.

1646.  
Januar.N. I.  
N. II.

## N. I.

Des Herrn Reichs-Canzlers und Evangelischen Bundes Directoris Excellenz erstes Project oder Vorschlag, die Friedens-Puncten betreffend, Herrn Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg Fürstlicher Gnaden zugestellt, in Stralsund d. 18. Novembr. st. v.

Anno 1635.

N. I.

Des Schwedischen Reichs-Canzlers erstes Project zum Frieden d. An. 1635.

Zu wissen: Nachdem nun eine geraume Zeit her im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, schwere innerliche Irrungen und Kriegs-Empdrungen sich erhoben, darüber auch andere auswärtige Potentaten entzwischen kommen, sonderlich aber zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDO dem Andern, erwählten Römischen, Kayser, zu allen

Zeit



1646.  
Januar.

Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛ. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Carnten und Crain, zu Lützenburg und Württemberg, Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛ. und Dero Assistenten an einem, und dann zwischen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAVO ADOLPHO, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Esthen und Carelen, Herrn über Ingermanland ꝛ. Christmildesten Andenkens, sowol für sich selbst, als in Assistentz der Evangelischen Stände am andern Theil: offene Feindseligkeit und Krieg entstanden, auch nach Thro Königlischen Majestät tödtlichem Ableiben, von der auch Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christina, der Schweden, Gothen und Wenden designirten Königin und Erb-Fürstin, Großfürstin in Finnland, Herzogin zu Esthen und Carelen, Fräulein über Ingermanland, ꝛ. und der Cron Schweden, der Krieg bis dato continuiert und fortgesetzt worden, und man aber allerseits billig betrachtet, daß zum Fall darinn durch fried- und scheidliche Mittel und Wege nicht Remedirung geschafft, sondern die Waffen ferner fortgesetzt werden sollten, daraus ohnzweiffentlich noch mehr grausames Blutstürzen, Ruin und Verheerung vieler edlen Lande und Provinzien würde causirt und verursacht werden. Und demnach zu Verhütung dessen allen, dieses Werck zwischen dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein ꝛ. als Römischer Kayserlichen Majestät hochansehnlichem Herrn Commissario, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Axel Orenstiern, Freyherrn zu Rymisch und Herrn zu Fiholmen und Thydoen ꝛ. Rittern, als der Königlischen Majestät und Cron Schweden Rath, Canslern, bevollmächtigtem Legaten in Deutschland und bey den Armeen ꝛ. durch des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Herzogen zu Nechlenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛ. bey beyden Theillen gebrauchte und angewandte fleißige Bemühung, zu gültlichen Tractaten gedeylich gerathen und kommen, daß solchemnach, vermittelst Göttlicher güldiger Verleihung, alle vorgegangene Irrungen und Feindseligkeit nunmehr gänglich und aus dem Grunde gehoben, verglichen und beygelegt worden, folgender gestalt:

Anfänglich und vors Erste, soll von nun an und hinführo zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero Successoren am Reich und dem Heiligen Römischen Reich an einem, und der Königlischen Majestät zu Schweden, Dero Nachkommen und der Cron Schweden am andern Theil, ein Christlicher, ehrbarer, aufrichtiger, sicherer Friede seyn und beständig observiret und erhalten werden, also und dergestalt: Daß dieses Kriegs oder einiger andern Ursachen halben, von keinem Theil dem andern einige Feindschaft, Hinderung, Molestie und Widerwärtigkeit hinführo directe oder indirecte, für sich oder auch durch andere, zugesügt, noch ichtwas ungleich gedacht, sondern alle Injurien, Schaden und Beschwehrung eines oder andern Theils begangen und zugesüget vor und in dem Krieg bis auf den heutigen Tag, beyderseits aufgehoben, und was ein Theil gegen dem andern dessentwegen hätte vorwenden mögen, hiemit ganz und zu ewigen Zeiten vergessen seyn, und nicht geahndet werden soll.

Zum Andern, soll zwischen der Kayserlichen Majestät, Dero Erz-Herzoglichem Haus und den Herren Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, und der Königlischen Majestät und der Cron Schweden, die vorige Freundschaft und gutes Vertrauen hiemit erneuert und restabilliret seyn, und kein Theil wieder den andern, dessen Estat oder Securität, etwas feindliches vornehmen oder verhangen lassen.

Drittens



1646. Drittens, die zwischen allen Theilen geübte vorige freye Commerciën, und was 1646.  
darvon dependiret, sollen in ihren freyen ungehinderten Lauf zu Wasser und Land Januar.  
hinwiederum gesetzt werden.

Zum Vierdten, sollen beyderseits Krieges-Gefangene, insonderheit der Herr Feld-Marschall Horn, wie auch alle andere, in Monats-Frist von dato anzurechnen, ohne einiges Löse-Geld erlediget und auf freyen Fuß gestellet werden: Da aber einer oder anderer gefangen gewesen, und wieder erlassener, ehe dann diese Tractaten angetreten worden, Ranzion versprochen, und vor seiner Erlassung nicht bezahlt haben sollte, der solle solche noch bezahlen, welchem Gefangenen aber hierzwischen einige Ranzion angesetzt, und vor Antretung dieser Tractaten nicht erlediget seyn möchte, der solle selbige zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern gleich anfangs dieses Articuls stehet, ohne Ranzion oder Löse-Gelder erlassen, sonsten aber ohne Unterscheid, es sey eine Ranzion versprochen oder nicht, die Unkosten, so auf ihn in wärender Custodi gangen, erstattet werden.

Zum Fünfften, den Officirern und Soldatesca sollen ihre gebührende und billigmäßige Præsentiones gezahlet, und die Königlische Majestät und Cron Schweden dieses Lasts enthoben werden.

Zum Sechsten, der Königlischen Majestät und Cron Schweden sollen ihre bey diesem Krieg den Evangelischen Ständen zum besten aufgewandte Krieges-Unkosten, nach billigen Dingen und auf gewisse Termin, darüber man sich gütlich zu vergleichen, erstattet, und biß zu völliger Auszahlung gewisse Dertter jure hypothecæ innen gelassen werden.

Zum Siebenden, es sollen auch alle hohe und niedere Kriegs-Officirer und ganze Soldatesca insgemein, sowol bestellte Räte und Diener, sie haben Nahmen wie sie wollen, so der Königlischen Majestät und Cron Schweden in diesem Krieg vel toga vel sacco bedient gewesen, sie seyn von der Deutschen oder andern Nationen, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, und vom Niedrigsten biß zum Höchsten, ohne einigen Unterscheid, samt Weib und Kindern, an Leib, Leben, Ehre, Würde, Freyheit, Haab und Gütern, Anwartungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Stand und Amt, im geringsten nicht gefährdet noch beschwehret, und, da sie dieses Krieges halben des Ihrigen entwehret worden, darin restituiret, und nichts gegen sie oder die Ihrigen, nun oder inskünftig, wegen dessen, was von Anfang dieses Deutschen Krieges von Anno 1618. her, vorgegangen seyn mag, unter waserley Prætext es geschehen möchte, geahntet oder gerochen werden.

Zum Achten, die übrige Fürsten und Stände, so von dem Frieden ausgeschlossen worden, oder sich sonsten noch nicht darzu verstanden, sollen, da sie wollen, gleich die andern darinnen völlig begriffen seyn, und in die Amnistiam aufgenommen werden.

Zum Neundten, bleiben alle Plätze und Dertter an den Seeckanten, so ein oder der ander Theil inhaben möchte, nachdem sie vermög dieses Accords quittiret werden, (jedoch ausserhalb denen, so der Königlischen Majestät und Cron Schweden, als vorstehet, verbleiben sollen) von beyder Theilen fernern Besatz- und Einlagerung befreyet, und in dem Stande, wie sie vor dem Jahr 1627. gewesen seyn.

Zum Zehenden, sollen alle Stück so jezo vorhanden, und mit der Kayserlichen Majestät oder der Stände Wapen gezeichnet seyn, oder sonsten den Ständen zugehören, ein jedes an seinem Ort verbleiben. Alle Stück aber, so in den restituirenden Orten gefunden werden, und mit Ihrer Königlischen Majestät und Cron Schweden Wapen gezieret seyn, oder sonsten Deroselben beweislich zugehören, oder auch mit fremden Wapen gezeichnet, sollen Deroselben sicher und ungehindert samt der Ammunition und Vorrath gefolget, und an allen Orten durchgeföhret werden.

Zweyter Theil.

Do

Zum



1646.  
Januar.

Zum Elfften, an Seiten der Königlich Majestät und Cron Schweden werden in diesen Frieden begriffen und eingeschlossen, da sie selbst wollen, die Königlich Majestät in Frankreich, Groß-Britannien, Dännemarc, die Herren General-Staaten im Niederland und die Evangelische Eydenossen in der Schweiz.

1646.  
Januar.

Zum Zwölfften, so bald dieser Accord von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und des Herrn Schwedischen Reichs-Canzlers Excellenz geschlossen und vollzogen, und beyderseits überliefert, solle der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen die Stadt Magdeburg, salvis tamen Juribus & Privilegiis Civitatis, und der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gnaden die Stadt Rienburg: auch, so balden von der Römischen Kayserlichen Majestät für Sich und im Nahmen Dero Assistenten, und von der Königlich Majestät und Cron Schweden Accord ratificiret worden, von der Majestät und Cron Schweden alle und jede im Römischen Reich noch inhabende, der Kayserlichen Majestät und den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen zuständige Landen, Städte, Vestungen, Päß, Dörter und dergleichen, wie auch was sie an den Seeantenn innen haben, außserhalb denen, so Ihrer Königlich Majestät und der Cron Schweden jure hypothecae verbleiben, quittiret, und ihrem rechtmäßigen Herrn auf Zeit und Raas, wie man sich zu vereinbaren, restituirer und geliefert: das Königlich Schwedische Kriegs-Volk, entweder so viel möglich ohne Schaden und Nachtheil von des Heiligen Römischen Reichs Boden ab, und mit ehester Commodität in Schweden geführet, oder hier außsen abgedancket und licentiret, inzwischen aber mit nothwendigen Quartieren und Unterhalt, wie man sich darüber vergleichen wird, versehen werden.

Endlich und zum Drenzehenden, haben die Römische Kayserliche Majestät für Sich und Dero Nachfolger am Reich, auch wegen beyder Cronen Hispanien und Hungarn, und denen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs sowol die Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen eines: So dann die Königlich Majestät und Cron Schweden für Sich und Dero Nachkommen andern Theils, solches alles Kayserlich, Königlich, Chur- und Fürstlich, erbar und auf recht, vest und unverbrüchlich zu vollziehen, zu halten, und dem allen ohnweigerlich nachzukommen, auch darüber Kayserliche und Königlich Schwedische Ratificationes auszubringen, und gegen einander in Originali auszuantworten, versprechen und zugesagt: und solle hiernächst auf dem erst ansehenden Reichs-Tag des Heiligen Römischen Reichs von den sämtlichen Reichs-Ständen dieser Accord genehm gehalten und bestätiget werden.

Zu Urkund seynd dieser Briefe zween auf Pergament originaliter aufgefertiget, deren einer von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, und der ander von dem Königlich Schwedischen Reichs-Canzlar Herrn Axel Orenstierna Freyherrn, selbsthändig unterschrieben, und mit jedes anhängenden Insiegeln verwahrt, und das eine Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, das ander Ihre Excellenz dem Königlich Schwedischen Reichs-Canzlar x. zugestellet worden. Geschehen, x.

Dictat. d. 29. Januar. in edibus  
Magdeburg.

## N. II.

## SESSIO PUBLICA III.

Dingstags den 27. Januar. hora 8. matut. 1646.

N. II.  
Protocollum  
Sessionis III.

*Directorium*: Præm. tit. Demnach gestern veranlasset, die Consultationes von dem PROEMIO anzufahen, auch angedeutet worden, worauf es jeto vornemlich beruhen werde, als würden die Herren Abgesandten ihnen nicht lassen zu wider seyn, ihre Gedanken, und zwar auf den ersten Punkt, da die Herren Schwedischen *de Intentione*, warum sie den Krieg in das Reich hinein geführet, disputiren



1646. ren, zu eröffnen: Von welchem Themate auch der erste Articulus Replica Gal- 1646.  
Januar. licæ handle, und daher in eines wohl gezogen werden könne. Januar.

Die Difficultät ereigne sich in dem, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihren Declarationibus, die Worte (*in Imperium*) gesezet, welche die Schweden aufgelassen haben wollten, entstehe also hieraus diese Frage: Ob die Worte (*in Imperium*) aussen zu lassen oder nicht?

Oesterreich: Im Nahmen des hochlöblichen Erb-Hauses Oesterreich sey man der gewissen Meynung, daß die Worte stehen bleiben, und nicht ausgelassen werden sollen, und solches aus nachfolgenden wichtigen Ursachen: 1) Wäre es notorium, daß die Cron Schweden, wider Ihre Kayserliche Majestät, das Reich und dessen getreuen Chur-Fürsten und Stände, Krieg geführtet. 2) Sey aus der Pragerischen Friedens-Handlung bekandt, daß fast alle Stände mit Ihrer Kayserlichen Majestät sich verböhnet und den Friedens-Schluss angenommen: nichts destoweniger hätte die Cron Schweden den Krieg im Reich continuiret. 3) Hätten sie ja fast in allen Reichs-Crayfen die besten Plätze eingenommen, brandschakten Chur-Fürsten und Stände ihres eigenen Gefallens, und verschoneteten auch derjenigen nicht, die sich doch neutral erkläret. 4) Könnten Ihre Majestät von den Reichs-Gliedern nicht separiret werden, weil die übrigen Differentia unter den Gliedern selbst, inter Gravamina ausgezet seyn. 5) Und obwol die Cron Schweden den Ständen des Reichs den Krieg nicht angekündiget, so folge doch nicht daraus, daß sie auch keinen Krieg wider dieselben führen, dann sonst müste auch der Dänische Krieg nicht wider Dännemarck gewesen seyn; allieweil auch derselbe nicht denunciiret worden. 6) Stehe die Cron Schweden noch auf des Reichs Boden, und zwingt Freund und Feind, auch die Neutral-Stände, unter schwere Contribution, Chur-Sachsen habe das Armistitium nicht umsonst; andere Catholische Stände im Fränckischen und andern Crayfen müssen die Verschonung mit grossen Geld-Summen erkauffen. 7) Die Neutralität wäre in oberwehnten Pragerischen Frieden verboten. 8) Wäre es eine Contradiction, der Protestirenden Fürsten und Stände Lande pro Satisfactione zu begehren, und doch zu sagen, man führe wieder die Stände keinen Krieg. 9) Gestünden sie, die Schweden, ja selbst in Ihrer Replie, daß sie den Krieg wider den Kayser und die Catholische Ligam führen. Nun sey aber bekandt, daß diejenigen Chur-Fürsten und Stände, so in der Catholischen Liga begriffen, majorem Imperii partem constituiren. A majori autem fieri denominationem.

Wie dem allem aber, so hoffe man doch, bey künfftigem Project es dahin einzurichten, damit man a parte Suecorum zu Frieden seyn könne.

Bayern: Auf die Propositiones des hochlöblichen Directorii, wäre man a parte Bayern nicht der Meynung darüber zu disputiren, dann es würde solches den Tractaten mehr hinderlich als förderlich seyn: ob der Krieg von der Cron Schweden allein wider Kayserliche Majestät oder auch die Stände, geführt sey, wäre aus dem leicht abzunehmen, mit wem sie Friede machen wollen. Nun bezeugten sie ja, daß sie nicht allein mit Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern auch den Reichs-Ständen Friede zu machen und zu haben begehrt, als folge ja auch daraus, daß der Krieg nicht allein mit Ihrer Kayserlichen Majestät sondern auch den Ständen geführt worden. Der betrübte Augenschein gebe es auch, daß alle Crayse und Provincien in diesen Krieg mit gekochten worden, z. Concludire demnach aus diesen und andern vom Directorio angeführten rationibus, daß diese Worte (*in Imperium*) wohl können stehen bleiben.

Sonst hätte er vernommen, daß gestern in seinem Abwesen Pfalz-Lautern wegen des von ihm mit guter Befugniß genommenen Vorfises protestiret: darwieder wolle er in bester Form reprotectiret, Jura Principis reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebethen haben.



1646.  
Januar.

Würzburg: Ersten anfangs scheine diese Frage gar leicht, sonderlich weil der Krieg mitten und schier aller Orten des Reichs sich eingeflochten, und das Hauß schier aller Orten brennet; Wann man aber recht nachdencke, sey sie sehr schwer und wichtig, wie die definition gnuß ausweiset. Daß aber die definition allenthalben und vor allen Dingen zu suchen sey, daß wäre bekant, sonderlich in causis tam arduis, da man in contradictorio mit einander verfire. Auf einer Seiten præ-tendire man negativam, auf der andern affirmativam, und rede zwar der sensus insgemein, die definitiones aber pflegen ab essentialibus gemeinlich genommen zu werden. Genus belli haben wir, de specie möchte der größte Streit seyn: Woher nun die species zu nehmen, könnte auch eine grosse Frage entstehen. Wann man im Reich de specie reden wollte, müsse man auf die Reichs-Abschiede kommen und es daraus nehmen: die leiden aber unterschiedliche interpretationes, seye also zu befahren, es könnten unterschiedliche definitiones heraus kommen, und möchte man sich darinn wohl mehr und länger zancken, als um das Haupt-Werck. Dann Ihre Majestät werde wissen den Krieg zu definiren, und derjenigen rationum, so das hochblbliche Directorium angeführet, sich zu bedienen. Hingegen wäre nicht zu zweiffeln, die Cronen würden auch nicht feyern, sondern den Krieg zu definiren Ihnen angelegen seyn lassen, so verursachen könnte, daß Chur-Fürsten und Stände auch auff sonderbare definitiones bedacht seyn müßen. Dabey nur Zanck und Verhinderung zu beforgen, und fallen sonderlich in bellis civilibus die definitiones sehr schwer, weil keine Parthey der andern die speciem und das Recht, in quo species fundatur, gestehen wolle. Würde also das Werck weit hinaus geworffen, und nothwendig ad primum principium & causas jam ferme sepultas gebracht werden müssen; dieselbe aber zu erneuern, scheine für die jetzige Handlung ganz nicht dienlich seyn.

1646.  
Januar.

Concludire derowegen a parte Würzburg dahin, daß diese Wort nicht zu streiten, sondern zu dissimuliren. Ihre Majestät könnten in Ihren Replicis die Worte, so Sie gebrauchet, wohl stehen lassen, hingegen werde man die Cronen nicht überreden können, daß Sie ihre Meynung ändern und sagen, Sie führen den Krieg wieder das Reich, es gehe auch darüber wie es wolle. Gestaltt dann auch der passus Satisfactionis anders nicht fundiret werden kan, und weil sie denselben so stark und eyfrig gestellet, werden sie so leicht darvon nicht weichen. Könnten also Ihre Majestät es wohl dabey bleiben lassen, hergegen das andere auch dissimuliren; der Ausgang werde doch ausweisen, wie es beschaffen gewesen.

Magdeburg: Hätte gestern wegen Magdeburg angehört, daß heute super Procemio deliberiret werden sollte, so anjeho vom hochblbllichen Directorio erholet worden. Anfangs wäre Ihre Kayserlichen Majestät höchst ansehnlichen Herren Commisariis hoher Danck zu sagen, daß sie hiebevör die Kayserliche Resolutiones auf der beyden Cronen Propositiones ausgestellt, und zu Beförderung der Tractaten Veranlassung gethan: wie dann in gleichen beyden höchstgemelten Cronen sonderbarer Danck gegeben werde. Weil er nun seiner Schuldigkeit sich erinnert, und dabey den betrübtten Zustand des geliebten Vaterlandes in Betrachtung gezogen, als habe er erachtet, gleichwie er seines Orts hoffentlich zu keiner Verzögerung Ursach gegeben, als wolle auch kein einiges moment zu verabsäumen, sondern, was etwa bey den Propositionibus, Resolutionibus & Replicis zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug zu erwegen und einzubringen seyn. Wie er dann obgerührte Propositiones, Declarationes und Replicen mit schuldigem Fleiß wohl erwogen hätte.

Bedinge anfangs, an statt seines gnädigsten Fürsten und Herrn, hiermit feyerlich, daß er in Eröffnung Dero Gutachtens gar nicht gemeynet seye, der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch vorfesslich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchstgedachter Ihre Majestäten allerseits oder einigem Menschen zum Ver-



1646.  
Januar.

Verdruß oder offension erreichen möchte. Lebe aber darneben der allerunterthänigsten und demüthigsten und sichern Hoffnung, es werde nicht ungnädig noch uneben empfunden werden, wann im Rahmen Ihre Fürstlichen Durchlaucht, des Reichs und Deroselben Nothdurfft nach, er in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dingen berühren, und Deroselben Nothdurfft und Anliegen beobachten und fürtragen müsse. Wie nun nach Aufweisung der Reichs-Versaffung bey dergleichen hochwichtigen, des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt betreffenden Sachen, den Chur-Fürsten und Ständen das Jus Suffragii cum effectu gebühre, solches auch Ihre Römisch-Kayserliche Majestät selbst placitiret hätten: Stelle er außer allen Zweifel, die Kayserliche Herren Plenipotenarii werden ohne deroselben Vorwissen und Bewilligung nichts handeln oder schliessen, sondern, was nach und nach vorgehen wird, Ihnen allezeit communiciren.

1646.  
Januar.

Ad quaestionem hanc 1) sey nicht ohne, daß diese quaestion von schwerer Importanz und Wichtigkeit wäre. Was die Cronen zu diesem Kriege bewogen, das contestirten Sie in ihren unterschiedlichen meist in Druck ausgegangenen scriptis, daraus nicht zu ersehen, daß Wie die Waffen contra Imperatorem und sämtliche Stände ergriffen, sondern, allein wieder diejenigen, so sich ein- und anderer proceduren theilhaftig gemacht hätten. Eben so wenig wäre aus der beyden Cronen Propositionibus und jetzigen Replicis zu vernehmen, daß sie einige Feindschaft wieder die Stände bezeugen, sondern thäten vielmehr helle Andeutung, daß sie dahin sehen und helfen wollten, wie das Reich wieder in seine Grund-Feste gesetzt werden möchte. Nun würden die Cronen sich gewiß andere pro hostibus nicht obrudiren, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch sich dafür nicht erklären lassen.

Concludire demnach wie Würzburg, daß man sich damit nicht aufzuhalten, sondern die Worte nur außen zu lassen.

Als nun das hochlöbliche *Directorium* nochmalts fragte, ob er wie Würzburg votire; sagte

Magdeburg: Ja, in solcher Meynung, daß diese Wort nur zu dissimuliren wären.

Pfalz-Lautern: Was die Umfrage betreffe, repetire er anfangs dasjenige, was Magdeburg nach der Länge præmittiret, und seye auch der unvorgreiflichen, doch beständigen Meynung, daß vielmehr auf die acceleration der Tractaten zu sehen, und alle impedimenta auf die Seiten zu setzen; sonderlich aber diese quaestion, als welche, wie Würzburg angeführet, nur mehr hinderlich seyn möchte und doch zum Haupt-Werck nichts thun könne. Wie dann das hochlöbliche *Directorium* sub finem Bertröstung gethan, daß sich noch wohl ein expediens finden würde, hätte zwar dafür gehalten, es würde diese Materia in dem Art. I. fürkommen, weils aber jetzt proponiret worden, seye er gleichfalls der Meynung, daß es nur zu dissimuliren.

Basel: Habe nichts weiters zu gedencen, als was Magdeburg und Pfalz-Lautern erinnert, daß nemlich nichts in despectum vel offensionem Imperatoris vel Statuum aut etiam Coronarum geredet oder gemeynet seyn solle.

Sachsen-Altenburg: Repetire anfangs die Magdeburgische Dankfassung, Reservat und übriges Votum, und weil die Umfrage eigentlich dieses wäre, ob diese Wörter (in Imperium) auszulassen oder nicht? So hätte man diß Friedens-Werck zu consideriren, als einen nodum Gordium, den zwar Alexander Magnus mit einem Streich entzwey gehauen, dieses aber mit vielen unzähllichen Canon-Schlüssen nicht habe aufgelöset werden können; Derowegen billig zu verhüten, daß man es nicht noch mehr verwickle, sondern vielmehr, wie Magdeburg und Würzburg votiret, weil durch diese Worte noch mehr Streitigkeiten erregt werden möchten, dieselbe nur zu dissimuliren. Zumahl das hochlöbliche *Directorium* Bertröstung gethan,



1646. than, daß es doch im Friedens-Project geschehen würde. In ejusmodi arduis & difficilibus negotiis talia multa esse simulanda vel dissimulanda. Und hätte man vielmehr dahin zu sehen, ut mature consultemus, & consultis facta adjungamus &c. 1646. Januar. Januar.

**Sachsen-Coburg:** Wäre selbst fast der Meynung gewesen, daß es ad I. Art. gehöre; Die weil es aber dem Directorio so gefallen, conformire er sich zuorderst mit dem Altenburgischen so wohl denen gleichstimmenden Würzburgischen, Magdeburgischen und Pfälzischen Votis.

**Sachsen-Beymar:** Halte kürzlich dafür, das Magdeburgische Votum sey tam ratione gratiarum actionis, als der Bedingung halber in acht zu nehmen, dann aber auch, daß, wie in allen Votis fürkommen, alles dasjenige was das Friedens-Werck difficultiren möchte, aus dem Wege zu räumen, und demnach diese Clausul nur außen zu lassen. Idem wegen Sachsen-Eisenach und Gotha.

**Braunschweig-Lüneburg u. Celle:** Es seye ausser allen Zweifel, daß diese Quæstion die Haupt-Sache remoriren würde, wann man dieselbe hauptsächlich deliberiren wolte. Conformire sich derowegen mit Würzburg, Magdeburg und Altenburg, daß die Worte zu dissimuliren und auszulassen, und eben dieses auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

**Hessen-Cassel:** Repetire die Magdeburgische Erinner- und Bedingung, und weil er nöthig befinde, daß alle Verhinderung zu verhüten, so concludire er, daß diese Wort nur auszulassen.

**Hessen-Darmstadt:** Nomine Ihrer Fürstlichen Gnaden habe er so viel mehr Ursach, mit Würzburg und andern gleichstimmenden sich zu conformiren, weil bekannt sey, wie Ihre Fürstliche Gnaden sich guberniret, und in den Krieg, oder was davon dependire, nicht immisciret, sondern secundum Leges Imperii sich verhalten hätte.

**Baden-Durlach:** Wie Würzburg und Magdeburg.

**Pommern-Stetin:** Weil die Majora auf das Magdeburgische, Pfälzische und Würzburgische Votum gehen, könne er sich denenselben leichtlich conformiren.

**Pommern-Wolgast:** Idem.

**Mecklenburg-Schwerin:** Wiederhole zum Anfang und Eingang das Magdeburgische Votum: die Haupt-Quæstion betreffend, sey sowol von Oesterreich als Bayern gedacht, was grosse Difficultäten die Erörterung derselben nach sich ziehen werde. Dahero von Würzburg hochvernünfftige Ursachen angeführet, warum diese Worte vielmehr dissimulando zu übergehen. Conformire sich demnach mit Würzburg, Magdeburg und andern Vorsitzenden.

**Mecklenburg-Güstrow:** Idem.

**Württemberg:** Forderist wiederhole man a parte Württemberg ratione des Eingangs das Magdeburgische Votum, und weil bekannt, daß Ihre Fürstliche Gnaden jeho sedem belli im Lande hätten, und sehr bedrängert würden; so sey er dahin instruiret, das Friedens-Werck allermdglichsit besördern zu helfen.

Weil nun von den Vorsitzenden deduciret, daß diese Quæstion nur remoras geben würde: Conformire er sich denen Votis, so dahin gangen, daß es zu dissimuliren, bedorab, weil die Herren Kayserlichen sich dahin erkläret, daß sie sich dis-falls super Justitia vel Injustitia causa mit Wort-Gezand nicht aufhalten wollten.

**Sachsen-Lauenburg:** Demnach ausser allem Streit, daß die Erörterung dieser Frage mehr Zeit, als wol das ganze negotium Pacis hinweg nehmen würde, unterdessen aber Ihre Fürstliche Gnaden den Krieg so lang getragen, daß sie nichts höher



1646. her als den lieben Frieden bedürffen und verlangen; so halte er auch dafür, man 1646.  
 Januar. möchte dergleichen Spinofas quaestiones nur sicco pede vorbey gehen, und hergegen  
 zusehen, daß künftig in dem Project ein solches Temperament, wie Oesterreich  
 vertröstet, getroffen werde. Conformire sich demnach ratione dissimulationis  
 mit Würzburg. Ratione gratiarum actionis, Reservati, und sonst, mit Magde-  
 burg.

Inhalt: Ratione Exordii wie Magdeburg, im übrigen wie Pfalz-Lautern.

Wetterauische Grafen: Wiederholen anfangs auch mit Magdeburg. 1) Die  
 schuldtige Dancksagung. 2) Die Reservation, daß nichts ohne die Stände möchte  
 gehandelt und geschlossen werden, wie auch 3) die Protestation, daß man Niemand  
 zu offendiren gedencke. Ad quaestiones propositas, weil beydes die Königlische  
 Propositiones und Kayserliche Resolutiones dahin gehen, daß de causis belli nichts  
 zu moviren; so wiederholen sie das Würzburgische, Magdeburgische und Pfälz-  
 iche Votum, daß diese Worte nur dissimulando zu übergehen.

Fränkische Grafen: Nächst wiederholter Magdeburgischer Dancksagung,  
 conformire er sich mit demselben, Würzburgischen und andern Votis, daß nemlich  
 dergleichen acerbae quaestiones viel lieber zu dissimuliren, als das Werk dardurch  
 schwächer zu machen, und unterdessen seine Herren Commitenten unter der Be-  
 schwerung zu Grunde richten zu lassen.

Directorium: Wann man affirmativam und negativam considerirte, so sa-  
 he man wol wo es hingangen, wann man ein Conclusum machen wolte.

Wolle aber die Meynungen aufsetzen, und wären dieselben biß auf 2. dahin gangen,  
 daß die Worte zu dissimuliren, und hergegen auf ein expediens bey dem Project  
 des Frieden-Schlusses zu gedencen.

Wolle aller Meynung aufschreiben, und jedes Standes Nahmen darbey verzeich-  
 nen, damit die Herren Münsterischen wissen mögen, wer hier oder drüben votiret  
 habe.

Für das Andere hätte die Kayserliche Majestät in Art. 1. Die Cron Spanien  
 pro Adherente setzen lassen, so die Schwedischen difficultiren wolten, mit dem Vor-  
 wand, sie hätten wider Spanien keine Feindschaft. Nun sey zwar in Replica Gal-  
 lica Art. 1. auch etwas berührt, weil aber derselbe anders werde gefragt werden  
 müssen, so könne solches nicht hieher gezogen, sondern müste zu der Französischen Pro-  
 position und Handlung gestellt werden. Hätte sonst a parte Directorii wohl ge-  
 schehen sollen. Die Quaestio nun, die hieraus entstehe, sey diese: „Ob die Cron  
 „Spanien bey dem künftigen Project, wie Schweden begehre, aussen zu lassen  
 „oder nicht?“

Oesterreich: Wäre zwar 1) nicht ohne, daß die Cron Spannen von den  
 Schwedischen über den Rhein eben so wohl angegriffen, und die Besatzung ausgejaget  
 worden. So seye auch 2) bekannt, daß das Haus Spannen mit dem Hause  
 Oesterreich ein Haus und vornehmer Stand des Reichs seye: solchergestalt, daß  
 Spannen alle Erb-Gerechtigkeit an den Oesterreichischen Erb-Ländern ja so vollkomm-  
 lich habe, als das jeso regierende Erb-Haus selbst. Daher, wer solches Recht  
 dem Hause Oesterreich schmälern will, auch der Cron Spannen Freund nicht seyn  
 kan, sondern für derselben Feind zu achten ist ic.

Wie deme allem aber, weil ja die Schwedischen sagen, die Spanischen Mi-  
 nistri hielten es selbst nicht dafür, so wäre es billig zu der beyden Cronen Declaration  
 zu remittiren.

Bayern: Halte nicht dafür, daß es noch Zeit davon zu reden, weil die Cro-  
 nen erst sub finem der Tractaten sagen und specificiren wollen, wer in den Frie-  
 den-



1646. den-Schluß einzuschließen; da sich dann erweisen werde, wer Freund oder Feind gewese- 1646.  
Januar. fen sey. Januar.

**Würzburg:** Sey gleichfalls der Meynung, daß es nemlich so weit zurück zu setzen und zu erwarten, wie die Tractaten ablaufen; die nahe Aunderwandnis der beyden hohen Häuser Spanien und Oesterreich wäre bekant, und dahero kein Zweifel, sie werden ihnen beyderseits die Erlangung eines Universal-Friedens angelegen seyn lassen: stünde also nachzudencken.

**Magdeburg:** Weil die Cron Spanien selbst keiner Feindschafft mit Schweden geständig wäre, so hielt man a parte Magdeburg dafür, daß es nur auszulassen.

**Basel:** Wie zuvor.

**Pfalz-Lautern:** Dieweil er auch aus dem Protocoll der Schwedischen Replie wahrgenommen, wie die Herren Legati sich auf dergleichen Spanische Erklärung bezogen hätten, so seye er auch der Meynung, daß diese Quæstion nur bey seit zu setzen, zumahl es ohne das eine Sache seye, so nicht das Römische Reich, sondern dieselbe beyde Cronen angehe.

**Pfalz-Simmern:** Idem.

**Sachsen-Altenburg:** Wie Magdeburg und Würzburg.

**Sachsen-Coburg:** Wie Altenburg und gleichstimmende.

**Sachsen-Beymar:** Gleich also.

**Braunschweig-Lüneburg:** Repetire das Magdeburgische, Würzburgische, Altenburgische und Pfälzische Vota.

*Ceteri conformiren sich.*

**Pommern:** Die Declaration müsse ex Declaratione Suecica genommen werden.

*Reliqui transeunt.*

**Directorium:** Conclulum gehe dahin, daß nach selbst eigener Beliebung der beyden Cronen, die Sache auszusetzen.

**Drittens,** begehren die Schwedischen von den Herren Kayserlichen Declaration, was sie vor ein Schönbeckisches-Project meynen. Dahero von nöthen zu bedencken, was disfalls den Kayserlichen Herren Commissariis an die Hand zu geben, weil die Schweden keines gestehen wollen.

**Oesterreich:** Oesterreichischen Theils seye man der Meynung, es werde das Project der Handlung de Anno 1635. gemeynet seyn, welches eben dasjenige, so die Schweden in ihrer ersten Proposition in Procemio *S. Quod igitur felix faustumque sit &c. ibi: qui ante novennium &c.* zu reallumiren sich erbothen, nur daß es ad præsentia tempora accommodiret würde. Also, daß die Schweden gar wohl wüsten und selbst leicht erachten könten, was es für ein Project sey. Derowegen den Herren Kayserlichen nur dieses an die Hand zu geben, sich also zu erklären, daß dieses, was bey der Handlung zwischen Chur-Sachsen und dem Reichs-Canzlar in Schweden ergangen, damit gemeynet sey. Und obwohl in egllichen Punkten noch kein Conclulum gemacht, so wären doch viele Puncta gang richtig verhandelt und geschlossen gewesen. Wie es aber bey dergleichen Tractaten hergehe, daß, wann eines falle, das andere auch zurück gehe; also wäre es hier auch geschehen. Hätte sonst auch dieses anzeigen wollen, daß man an Kayserlicher Seiten, de causis belli gar nicht disputiren wollen &c. Seye auch ea intentione nicht gefraget worden, sondern nur, daß man sehe, was via facti vel juris geschehen.

Bayern:



1646.  
Januar.

Bayern: Wie Oesterreich.

1646.  
Januar.

Würzburg: Man sey a parte Würzburg der Meynung, daß die Schweden deswegen nichts davon wissen wollen, weil es ein zerfallenes Werk sey, und nicht zu Effect kommen. Stehe dahin, ob in genere eines Projectis zu gedencken?

„Hierauf gefielen etliche interlocuta, so man mit einnehmen können.

Magdeburg: Hätte angehöret, was proponiret worden, und möchte wohl seyn, daß etwas dergleichen fürgegangen. Weil es aber nie zum Schluß kommen, noch die Stände dazu gezogen worden, so würden sich auch die Stände an das Schönbeckische Project nicht adstringiren lassen; wie dann sonderlich Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit sich dazu nicht verstehen würden.

Basel: Wann sie ja weiter fragten, könnte ihnen zur Antwort gegeben werden, sie hätten sich ja selbst darauf bezogen, und stünde dahin, ob man demselben in etlichen Punkten inhariren wolle, welches die Handlung geben würde.

Directorium: Es wären gleichwohl viel Articuli darinnen, so hieher gehöretent und mehrentheils schon verhandelt wären.

Pfalz-Lautern: Pfalz-Lautern sey wenig davon bekandt, weil aber des Oesterreichischen Directorii Meynung dahin gehe, was den Schweden hierauf zu antworten; so sey er indifferent, ob ihnen das Project vorzuzeigen. Wegen der Verbündlichkeit aber votire er wie Magdeburg, weil es nur ein Entwurff gewesen.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Weil das hochlöbliche Oesterreichische Directorium in die Umfrage gestellet, was Ihre Kayserlichen Majestät wegen des Schönbeckischen Projectis an die Hand zu geben: so sey er der Meynung, es wolte Ihre Majestät einzurathen seyn, daß die jetzige Tractaten auf das Schönbeckische Project gar nicht einzurichten. Das Schönbeckische Project sey ein non ens, Seine Fürstliche Gnaden wüßten allezeit nichts davon, möchte nur Weitläufigkeit geben, was es wäre? welches das rechte wäre? und wann es um und um käme, würde sich doch Niemand darauf ein-oder daran verbinden lassen. Derowegen viel rathsamer, daß die Tractaten nur, wie sie jetsu seyn, angetreten, und des Schönbeckischen Tractats, Difficultäten zu vermeiden, nicht mehr gedacht werde.

Sachsen-Coburg: Conformire sich allerdings mit Sachsen-Altenburg, zumahl das Oesterreichische Directorium selbst gedacht, daß sichs wegen etlicher Punkten gestossen und zer schlagen.

Sachsen-Beymar: Wie Altenburg.

Sachsen-Eisenach: item Gotha: Wie Altenburg.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte die Acta, so damahls vorgegangen, gesehen und gelesen, aber nicht befunden, was gehandelt und geschlossen wäre. Weil nun Fürsten und Stände nicht dazu gezogen, und also auch nicht daran verbunden wären, so repetire er das Altenburgische Votum wegen Zelle, Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Cassel: Wie Sachsen-Altenburg und einstimmende.

Hessen-Darmstadt: Die Quaestio sey nicht einerley. Die 1) sey facti, ob es nehmlich zu ediren oder communiciren? da er dann sich conformire mit Basel, Pfalz-Lautern und gleichstimmenden. Die 2) aber, ob die Schönbeckische Tractaten zu reallumiren, und ob die Stände daran verbunden? da er sich mit Sachsen-Altenburg und andern conformire.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig-Lüneburg.

Zweyter Theil.

P p

Pomz



1646.  
Januar.

**Pommern-Stetin:** Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als Herzog in Pommern, entsinne sich nicht eigentlich, was gemeinet, oder wo die Intention hingehe. Trachten sich auch nicht schuldig daran zu verbinden ꝛc. wann aber von den Herren Kayserlichen oder den beyden Cronen weitere apertur geschehe, behalten sie ihre Nothdurfft und Erinnerung bevor ꝛc.

1646.  
Januar.

**Pommern-Wolgast:** Wie vorhin.

**Mecklenburg-Schwerin:** Wäre zu wünschen, daß die Tractaten zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und dem Herrn Reichs-Canslar hätten verfangen mögen, gestaltt dann sein gnädigster Fürst und Herr sich hoch darinn bemühet, und es ziemlich weit gebracht: hätte aber zu der Zeit das Ansehen gehabt, als wann beyde Partheyen schlechte Lust dazu getragen. Weil es nun noch ein imperfect Werk sey, und keiner sich daran würde verbinden lassen, so conformire er sich mit Sachsen-Altenburg. Was sonst Hessen-Darmstadt in eine absonderliche Quaction gebracht, ob nemlich den Herren Schwedischen das Schönbeckische Project zu communiciren: das halte er nicht für nöthig oder rathsam, sondern daß in Gottes Nahmen die Handlung anzutreten und nicht darauf zu beruffen.

**Württemberg:** Möchte gleichfalls wünschen, daß dieselbe Handlung zum Effect gekommen wäre; weil sie aber den Ausgang nicht gewonnen, und die Cronen sich hieselber so erkläret, daß es also bey dem Schönbeckischen Werk nur Difficultäten geben würde; so concludire er mit Sachsen-Altenburg, und in effectu mit den majoribus, quod non. Nam multa tractantur, quæ non perficiuntur.

**Sachsen-Lauenburg:** Ob gleich die Beantwortung dieser Frage unschwer zu erörtern, zumahl beyde Theile sich schon erkläret, daß sie nicht ein oder den andern Articul, sondern das totum complexum meyneren; alldieweil es aber doch nichts nützen würde, weil es doch ein unvollkommen Werk ist und bleibet; so halte er gleichfalls, daß dessen nicht zu gedencken, sondern vielmehr gegenwärtige Tractaten zu befördern.

**Inhalt:** Wie Altenburg, daß es nemlich nur zu præteriren, weil es doch gar nichts effectuiren würde.

**Wetterauische Grafen:** Man halte ihres Orts gleichfalls dafür, weil es meistens unbekannt, auch unvollzogen und sich darauf gar nicht zu gründen, daß man zwar der Beantwortung halber den Herren Kayserlichen so an die Hand zu gehen, wie Oesterreich votiret, sonst aber bey gegenwärtiger Handlung selbige Tractaten ganz auszusetzen, wie das Magdeburgische und andere fast einmüthige Vota gegeben.

**Fränkische Grafen:** Weilm allenthalben in confesso, daß die Schönbeckische Handlung nicht zum Effect kommen: so wäre daran gar nicht, neque relative neque exhibitiva, zu gedencken, sonderlich weil auch nicht zu vermuthen, daß die Cron Schweden weiter darinn Erinnerung thun werde.

**Directorium:** Wann man hiesige Majora ansehe, gehen dieselben dahin, daß die Schönbeckische Tractaten von keiner Verbindlichkeit, und also auch nicht zu berühren. Die andere Meynung wäre dahin gangen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben; sie möchten den Schwedischen zu verstehen geben; es wäre eben dasjenige, was sie sich in ihrer Proposition zu reassumiren erbothten. Hätten sie es aber nicht, sollte es communiciret werden.

„Ad interlocuta quædam.

Die Rationes kämen hernach in das Gutachten ꝛc. Sueci dissimulirten es nur, quasi nescirent &c. Man wisse wohl, daß es nicht verbinde, doch diene es pro ratione vel impulsiva, warum die Schweden sich desto eher einlassen sollten, weil sie damals schon gehandelt und ein und anders placitirt hätten: Disimal wäre weiters nichts



1649. nichts zu thun, und könnte fünffrige Session ad Classen I. Art. 1. de Amnestia  
Januar. geschritten werden etc.

1646.  
Januar.

Daß nun auch diese Dritte Session bey gehaltener Conferirung der Protocol-  
len, gleichlautend vollständig befunden; solches bezeuget diese unsere eigenhändige  
Subscription. Signatum Dñabrück den 27. Januar. An. 1646.

Christian Berner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Febr.

### §. VIII.

Vierte Ses-  
sion, betref-  
fend den Pun-  
ctum Amne-  
stie.

Schweden  
verlangt die  
Amnestie von  
An. 1618. an  
zurechnen.

Die Kayserli-  
chen hingegen  
von An. 1630.

Ben der vierdten Dñabrückischen Fürsten-Raths-Session, Donnerstags d. 29. Januar. wurde nach Anleitug der in der Schwedischen Replie gemachten Ordnung, der *Punctus Amnestie* in Verathschlagung gezogen. Die Schweden verlangten die *Amnestie*, von Anno 1618. an, da die Böhmishe Unruhe sich angehoben hätte, zu setzen. Die Kayserlichen hingegen befunden auf der zu Prag An. 1635. erslich gestifteten, hernach zu Regenspurg Anno 1641. confirmirten *Amnestie*, und wollten solche nur von Anno 1630. an rechnen, weil nicht ehender als in diesem Jahr, der Schwedische Krieg, auf dem Deutschen Boden, seinen Anfang genommen hätte, dem Völk-  
cker-Recht aber zu wieder lieffe, die *Amnestie* weiter, als der Krieg gewähret habe, zu extendiren; so hätten auch die beyden Cronen, um der Böhmischen Unruhe wegen, keinen Sattel auflegen lassen, geschweige einen Krieg anfangen; mehrere Ursachen, welche in dem Oesterreichischen Voto des nachstehenden Protocolli, weitläufftig angeführet werden, hier nicht zu gedencken: die Evangelici aber zeugten in ihren Votis, wie unumgänglich es sey, eine Universal-Amnestie von der Zeit an zu ertheilen, da das in der Aschen viele Jahre über geklommene Feuer, bey Gelegenheit des Böhmischen Unwesens, endlich in die völlige Flamme ausgebrochen sey; da auch Deutschland nicht mehr im Stand wäre, den Krieg wieder die Cronen fortzusetzen, indem es so weit gekommen sey, daß man nun fast nicht mehr de Medico, sondern de Sepulcro gedencken ddrffte, so würde es vergebens seyn, dem Schwedischen Verlangen sich hierunter zu wiedersetzen:  
Zweyter Theil.

Augustinus sage an einem Ort: Nemo est prudentior Consiliarius quam Christus: Nun gebe aber Christus selbst den Rath, daß man bey dem Krieg sich nichts unmögliches einbilden, sondern wann man sehe, daß man es nicht hinaus führen könne, bey Zeiten davon absehen solle. Endlich außerten sich über diesem Punct, zweyerley Meynungen unter denen Ständen: die Erste, es wäre Ihre Kayserlichen Majestät einzurathen, daß Sie die Cron Schweden zur Beliebung der hiebevor publicirten *Amnestie* in *Ecclesiasticis* ad Annum 1627. in *Politicis* ad Annum 1630. behandeln möchten. Die Andere aber, (wohin auch die Majora giengen) Ihre Kayserlichen Majestät einzurathen, daß sie es bey dem von denen Cronen begehrteten *Termino* de Anno 1618. in Geist- und Weltlichen bewenden lassen, und demnach eine Universal- & illimitatam *Amnestiam* ertheilen möchten. Die Anzahl derer Votorum, so auf Annum 1618. giengen, belieff sich auf 22. nehmlich:

1. Magdeburg.
2. Pfalz-Lautern und Simmern.
5. Sachsen.
3. Braunschweig-Lüneburg.
  1. Baden-Durlach.
  2. Pommern.
  1. Hessen-Cassel.
  1. Württemberg.
  2. Mecklenburg.
  1. Sachsen-Lauenburg.
  1. Anhalt.
  1. Wetterauische Grafen.
  1. Fränkische Grafen.

Summa 22. Vota.

P p 2

Wie



1646. Januar. Wie aus folgendem Protocollo N. I. umständlicher erhellet; Welchem zu mehrerer Erläuterung das Votum Commune Evangelicorum, wodurch das Magdeburgische nachgehends confirmiret wurde, sub N. II. beygefügt ist, ob schon solches erst am 23. Febr. exhibiret worden. 1646. Januar.

N. I.

Diät. d. 31. Januar.  
1646.

## SESSIO PUBLICA IV.

Donnerstags d. 29. Januarii hora 8. matutina Anno 1646.

N. I. Directorium: Præmis. tit. Aus der in der Schwedischen Replie außgetheilten Ordnung und Classibus, sey es an deme, daß man heute die erste Classen antreten wolle: Welche sie wieder in 4. Membra theilen.

(Quæ breviter repetebat)

Demnach nun jüngst veranlasset worden, vorseho den Punctum Amnestiæ vor die Hand zu nehmen, so würden sich die Herren Abgesandten verlauten lassen, was den Herren Kayserlichen pro Responsio gegen die Herren Schwedischen an die Hand zu geben. Die Differenz bestehe nur in dem, daß die Schwedischen die Amnestiam ad Annum 1618. zu extendiren begehren, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii aber, auf der zu Prag erslich gestifteten, hernach zu Regenspurg confirmirten, auch unlängst anderweit cum sublatione effectus suspensivi, ins Reich publicirten Amnestie verharren wollen.

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Hauses Oesterreich sehe man nicht, wie man eine andere Amnestiam setzen und schliessen wolle, als welche Anno 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, mit Einwilligung aller Chur-Fürsten und Stände geschlossen, publiciret, auch jüngst noch der Effectus suspensivus cassiret worden.

Dann 1) weil derselbe Effectus nunmehr cassiret, so sey sie general genug, daß sich kein Stand darüber zu beschwehren, zumal die Exceptiones zum theil Mediat-Stände betreffen, sodann ratione Juris Territorialis nicht unbillig gesehen; Die Pfälzische Sache wäre ein absonderliches Werk, und daher billig auf sonderliche Tractaten zu stellen u. Res Judicata, so vom Kriege mit dependiren, wären von der Amnestie zu separiren. Da auch noch sonst ein oder andere Beschwerde zwischen den Ständen selbst hafte, solches wäre nicht per Amnestiam, sondern andere gütliche Handlung und Vergleichung bezulegen; Würde sonst infinitas Injurtias geben.

2) Sey es Juris Gentium, und wäre in keinen Historien erhört, daß die Amnestia weiter als der Krieg gewähret, extendirt werden sollte. Nun wäre aber bekannt, daß der Schwedische Krieg auf dem Deutschen Boden erst Anno 1630. seinen Anfang genommen u.

3) Finde sich in Actis publicis, daß König GUSTAVUS &c. ins Römische Reich publiciret, daß er vor seiner Ankunfft auf den Deutschen Boden, mit dem Römischen Reich in gutem Frieden und Nachbarschafft gelebet, daraus ja folge, wann man anderst die Königlich Worte, wie billig, in Acht nehmen wollte, daß er auch keinen Krieg oder Ursach zu kriegen gehabt habe, und derowegen auch vorhero keine Amnestie vonnöthen gewesen, was aber etwann zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen für Irrungen und Mißverstände gehaffet, deswegen sey dem Werke durch die Amnestie in dem Pragerischen Frieden geholfen.

4) Zuför-

307



1646.  
Januar.

4) Zuförderst wollte sonst folgen, daß alle Judicata FERDINANDI II. item der Dänische Friede, ja das ganze Imperium allerhöchgedachter Kayserlichen Majestät zu größtem Spott und Hohn zu annulliren. So aber einzugehen unmöglich, noch Ihrer Kayserlichen Majestät von derselben Amnestie, als einem facto opere weichen könnte: und weil es eine pura Injustitia seyn würde, wann man alle Res Judicatas so auf einmal zu Boden werffen, und hinc inde mit einander aufheben wolle: so würden dieselben krafft des §. = = = von der Amnestia = = = billig ausgenommen.

1646.  
Januar.

5) Diejenigen, so bey dem Project und Handlungen Anno 1635. gewesen, werden sich erinnern, und würden es die Schweden selbst nicht in Abrede seyn, daß sie damals zwar auch den Terminum ad Annum 1618. prärendiret, aber darvon gewichen; Jedoch dieses bedinget, daß die übrigen Stände, die damals den Pragerischen Frieden noch nicht angenommen gehabt, mit eingeschlossen werden sollten. Und eben das sey das Project, darauf die Schweden selbst in Proemio ihrer Proposition mit referiren.

6) Könne er nicht sehen, was solchergestalt der Amnestie abgehe; dann was die Pfälzische Sache anlange, gehöre dieselbe nicht hieher, sondern zu absonderlichen Tractaten, und könne ohne daß das Factum nullo modo justificiret werden. Die Wirtembergische Sache betreffend, wisse man, daß es damit allerdings seine Wichtigkeit habe: Das Haus Nassau-Saarbrücken sey plenarie restituiert, und, wie er nicht anders wisse, Baaden-Durlach insgleichen. Die Augspurgische Sache gehöre eigentlicher ad Gravamina, darunter es auch von den Herren Protestirenden gebracht worden, so werde ihnen auch das Exeritium Religionis nicht gar verwehret oder genommen, ob ihnen gleich keine Kirchen aufgebauet oder verstatet werde. Wegen Eger aber und der Kayserlichen Erbländer gehöre nicht hieher, und rühre nicht von dem Kriege mit der Cron Schweden: es hätten auch solches die Land-Stände niemals, sondern vielmehr Anno 1645. auf dem Land-Tage das Contrarium gebethen: So wüßten sich auch die Stände zu erinnern, daß, wie Ihre Kayserliche Majestät dieselbe Anno 1641. excipiret, sie allereits darein gewilliget, könne also Oesterreich darvon auch nicht weichen: wollte aber die Cron Schweden vor ein und andern Cavallier in particulari bey Ihre Majestät die Veröhnung suchen lassen, würden Ihre Majestät facta specificatione, nach Gelegenheit der Personen und Befindung der Sachen, sich nicht so gar difficil hierinn erweisen.

Demnach nun der Pragerische Friedensschluß und die darinn enthaltene Amnestia durch den Regenspurgischen Reichs-Abschied öffentlich von Ihre Kayserlichen Majestät und den gesamten Ständen des Reichs confirmiret worden, und paucorum Votis nicht wieder umgestossen werden könne: So würden auf dergleichen beschehende Remonstraciones die Schwedischen sich hoffentlich wohl zufrieden stellen, oder möchten, wann sie ja noch einige Limitation oder Declaration begehreten, dieselbe exprimiren und specialius zu vernehmen geben. Und ob sie wohl vorgeben, als wann die restrictio Amnestiae fomes hujus belli wäre, so wird doch derselbe auch durch die Ampliation nicht aufgehoben, wann es nicht schon geschehen. Non esse fomitem belli externi sive Suecici, dann der habe sich erst Anno 1630. angefangen: neque interni, dann der reiche viel weiter, und müßte auf solchen Fall, gar ad Annum 1566. oder 1555. zurück gesetzt werden; weil sich stracks nach dem Passauischen Vertrag die innerliche Unruhe angesponnen. Und in der Wahrheit lassen sich dergleichen fomites bellorum intestinorum nicht solo tempore, sondern durch Vergleichung der Gravaminum aufheben. Dann das wären die veræ causæ belli und nicht das Böhmische Wesen, welches nur ein particular Werk gewesen, und sich bald gedämpffet hätte, wann nicht der Mannsfelder mit Französischem Gelde wäre fomentiret worden. Doch hätte es ja nun meist seine Endschafft erreicht; biß auf die Pfälzische Sache. Der Durlachische Krieg wäre



1646.  
Januar.

re verglichen ic. der Halberstädtische habe sich durch des Herzogs Todte geendiget ic. der Dänische sey durch den erfolgten Frieden ic. vertragen. Wie gemeldet: solte ja das Pfälzische Wesen noch fomes belli seyn, werde es bey diesen währenden Tractaten durch absonderliche Handlung können mit hingelegt werden. Concludire demnach dahin, daß dergleichen Rationes den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, um dieselbe den Herren Schwedischen zu repräsentiren, und sie dahin zu disponiren, daß sie sich näher zum Zweck legen möchten, weil dadurch ihrer Securität ja so wohl gerathen würde ic. Sonst wären auch von den Schwedischen etliche Worte reseruiret, so in der Kayserlichen Resolution aussen gelassen, nemlich: *quacunq; necessitudine juncti*; halte aber dafür, wann es zum Project komme, werde es deswegen keine sonderliche Difficultäten geben.

1646.  
Januar.

**Bayern:** Man erinnere sich an Seiten Bayern nicht weniger, daß der Passus *Amnestia* und in specie der *Terminus a quo* zu Regensburg Anno 1641. eben sowol vorkommen, reifflich erwogen, und endlich durch den Reichs-Abchied decidiret worden; Bey dessen Disposition er es verbleiben lasse, und werde ja nicht alles, was zwischen Anno 1618. und 1630. vorgegangen und verhandelt worden, über einen Hauffen zu werffen, und auf einmal unzulassen seyn, sondern hätten hersieder, vermöge des Reichs-Abchiedes, die noch unerledigten Sachen, theils durch gültliche Handlung, theils in andere Wege ihre Nichtigkeit erlangen können, auch eines theils schon erlanget haben. Wäre also nicht darfür zu halten, daß eben das Böhmisches Wesen *Terminus a quo* seyn müsse, wie Oesterreich schon angeführet, *sive de externa pace, sive de interna sit quaestio*: dann es sey bekannt, daß die beyden Cronen der Böhmisches Unruhe wegen, nicht einen Sattel auflegen lassen. Die Schwedischen segen selbst in ihrer Replie, daß sie sich nicht ehe um das Deutsche Wesen bekümmert, biß sie zu diesem Kriege kommen: welches erwann 1628. oder 1629. geschehen. So hätte auch die Cron Frankreich das Böhmisches und Pfälzische Wesen nie approbiret gehabt, sondern vielmehr Kayserliche Majestät und deren Actiones authorisiret und besördert: daß also *ratione exterorum* dieses nicht der *Terminus a quo* seyn könne. *Ratione Pacis internae* wäre bekannt, daß Chur-Fürsten und Stände die Rebellion nie approbiret, sondern vielmehr die Execution wieder den Urheber deroeselden mit vollstrecken helfen. Wolle aber dißmal nicht weiter gehen, noch mit vielen Rationibus es deduciren, welches von Oesterreich löblich und mit vielen statlichen Fundamentis geschehen wäre; damit er sich dann allerdings conformire, doch mit Vorbehalt weiterer Erklärung *circa specialia*.

**Würzburg:** Wie friedfertig der weyland Hochwürdig Herr FRANCISCUS &c. sich auch auf dem Reichs-Tage zu Regensburg in puncto *Amnestia* bezeiget, und wie eyfrig Seine Fürstliche Gnaden gerathen, daß man sich in der innerlichen Beruhigung, zu Beförderung der äußerlichen, folgendes Erlangung der allgemeinen, nicht aufhalten sollte: Solches sey den anwesenden Herren Abgesandten mehren theils bekandt ic. weil aber die Majora damahls ein anders gegeben, hätten sie es auch nicht ändern können. Was gestalt nun der jetzt-regierende, sein gnädiger Fürst und Herr zu Würzburg ic. auf dem neulichsten Deputations-Convent zu Franckfurth, solche friedfertige Intention secundiret, und wie treulicher die Cassirung des effectus *suspensivi* gerathen, daß sey theils aus den anwesenden auch nicht unwissend. Woran sichs aber gestossen, daß die stracks von dem Prager-Frieden an debattirte *Amnestia* zu keinem richtigen Wesen gebracht werden können, warum auch die Schweden dieselbe von An. 1618. hero prætendiren, und die vorige der Reichs- und der gravirten Nothdurfft nicht gemäß zu seyn vermeynen, worunter sie aber vielleicht auch nicht recht informiret seyn, und nicht wissen mögen, daß darunter auch Unbilligkeit stecke (in deme, da man den numerum gravatorum zu mindern gedencke, derselbe nur gemehret, und also das Feuer nicht geldschet, sondern vielmehr am andern Ort viel stärker angezündet werden möchte) wie nicht weniger, was vor Fälle in *Ecclesiasticis* de An. 1627. in *Politicis* aber de An. 1630. gemeynet, sey nicht zu finden, und hätten Ihro Fürstliche Gnaden davon keine Wissenschaft ic. weil



1646.  
Januar.

weil nun solches in facto bestehe, werde man Sie nicht verdenken, daß Sie eifrig zur remedierung ratthen, und ohne bessern Bericht von ihrer Intention nicht weichen. Dann Ihre Fürstliche Gnaden halten die Cronen von solcher Bescheidenheit, daß sie hierunter einige Unbilligkeit und ihre vielfältige Contestationes nicht propugniren würden. Weil aber der terminus ab Anno 1618. tam quoad res, quam quoad personas, gar zu general; so hätte man a parte Würzburg zu bitten, man wolle mehr ad speciem gehen, mit Erbietem, sich alsdann auch specialius vernehmen zu lassen.

1646.  
Januar.

Magdeburg: „Dieweil dieses Votum stracks nach gehaltenen Session mit dem Concept des Protocollis conferiret, in formam gebracht und hernachmahls publicis übergeben, auch bey gehaltenen conferirung der Protocollen gleiches Inhalts befunden, so ist dasselbe zu Gewinnung der Zeit sub N. II. hier beygefüget worden.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern: Es habe der Herr Magdeburgische Abgesandte gar ausführlich und mit stattlichen Fundamenten remonstrivet, warum Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Herren Plenipotentiarii einzurathen, daß sie ratione termini a quo bey der Cronen determination es verbleiben lassen möchten, und wolle er sich denselben tam ratione termini, quam personarum & rerum, allerdings conformiret haben. Fürsten und Stände hätten gleichwohl aus der Cronen Manifestis und andern Actis und scriptis wahrgenommen, daß sie nicht allein auf die Zeit, sondern auch auf die causas und preparatoria, wie ungleichen auf den eventum und Verbesserung gegangen, welche sie auf die Amnestiam und Restitutionem ad Annum 1618. setzten. Weil nun der event bezeuget, daß, seit dem solche gute Erinnerung nicht attendiret werden wollen, so viel Christen Blut vergossen, und ganz Deutschland so jämmerlich verwüstet und auf einen solchen Fall gebracht, daß man sich noch viel mehrers und ärger, ja gänzlichem Untergangs zu befahren: so hätte man sich propter bonum publicum (welches suprema lex wäre) so viel mehr zu begreifen, und eine unlimitirte Universal-Amnestia, wie die Cronen vorgeschlagen, zu bewilligen: welches gewiß Ihrer Kayserlichen Majestät zu unsterblichem Nachruhm, auch Befestigung Dero Kayserlichen Throns gereichen würde.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Von dem hochlöblichen Directorio sey eigentlich dieses proponiret worden, was ratione termini Amnestiae a quo, Ihrer Kayserlichen Majestät einzurathen? Es sey aber ea occasione fast alles, auch ratione personarum & rerum mit beygebracht worden: zweifele nicht, wie Würzburg gebeten, daß man ratione rerum & personarum mehr ad speciem gehen möchte, es werde solches künftig noch wohl geschehen: da sich ein-und anderer desto deutlicher werde können vernehmen lassen: Conformire sich unterdessen mit Magdeburg auch Pfalz-Lautern und Simmern: Mit dem von Magdeburg erinnerten Vorbehalt, Vota sua ulterius declarandi &c. und weil Oesterreich auch wegen der Worte (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) Erwähnung gethan, daß, wann sonst alles richtig, werde man darinnen einander wohl gratificiren können: wolle er solches hiehero wiederholen haben.

Erinnere sich hierbey, daß zu Regensburg durchaus dafür gehalten worden, daß das Römische Reich durch die Waffen zu erhalten, und den Frieden zu erheben unmöglichen, sondern daß es durch göttliche Beylegung geschehen müste: Nun sey es seithero viel unmöglicher, die vires Imperii nur schwächer, der Cronen vires aber immer stärker worden; weil dieselben immittelst viel vornehme Pässe und Städte, ja ganze Provinzien occupiret und eingenommen hätten. Wann nun gleich Ihre  
Kayserliche



1646.  
Januar.

Kayserliche Majestät den Krieg zu continuiren gedächten, und sowol den vorgeschlagenen terminum, als andere conditiones & qualitates Amnestiae rejiciren wollten: so würde es doch zu behaupten nicht wohl möglich seyn, Chur-Fürsten und Stände aber übel darzu kommen, wann sie darüber zu Grund und Boden gehen sollten, und Niemand wäre, der ihnen de indemnitae einigen Trost zusprechen könnte. Augustinus sage an einem Ort: *Nemo est prudentior Consiliarius, quam Christus.* Nun gebe aber Christus selbst den Rath, daß man beym Krieg sich nichts unmögliches einbilden, sondern wann man sehe, daß man es nicht hinaus führen könne, bey Zeiten davon absehen solle; welches er darum gedencke und mit anführe, weil es in Gottes Wort gegründet sey: *id quod norma est & regula tam fidei nostrae quam vitae atque actionum humanarum ac politicarum &c.* Bitte deswegen schließlic um Christi Rathes willen, daß man doch auf unmöglichen Dingen nicht bestehen wolle.

1646.  
Januar.

**Sachsen-Coburg:** Weil ex scopo quævis actio zu mensuriren, zu dessen Erlangung aber alle Mittel versucht und appliciret werden müssen: nohter scopus aber Pax universalis und unter den vornehmsten Mitteln sonder Zweifel eine illimitata Amnestia sey; dieweil die Cronen sich gnugsam erkläret, daß sie nicht eher die Waffen niederlegen können oder wollen, es wäre dann eine solche unumschränckte Universal-Amnestia, tam ratione termini, quam ratione subjectorum & objectorum, verwilliget, zumahl Deutschland so beschaffen, daß in die Länge nicht de Medico sondern de sepulchro zu gedencen, seyn werde: So sey er nebenst Sachsen-Altenburg dahin instruiret, sich mit denen zu conformiren, die dergleichen Amnestiam rathen. Weil er nun aus dem hochlöblichen Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgischen, Sachsen-Altenburgischen und Pfalz-Lauterischen Votis vernommen, daß sie ratione termini auf Annum 1618. rathen, wolle er demselben inhariren, und sich im übrigen, wegen der Worte (*quacunq; necessitudine &c.*) mit Oesterreich conformiret haben.

**Sachsen-Weymar:** Hätte gleichgestaltt vernommen, daß die jetzige Proposition auf die Amnestiam, sonderlich den terminum a quo gerichtet: dabey incidenter auch das übrige mit angeführet worden. Wie nun vor ihm von Magdeburg, Pfalz, Altenburg und Coburg solche Rationes angeführet worden, die an sich selbst gültig, und seiner Instruction conform wären, so wolle er dieselbe wegen Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach wiederholet, und ratione rerum & personarum, wie Sachsen-Altenburg, ratione der Worte (*quacunq; &c.*) wie Oesterreich, ratione reservati, wie Magdeburg votiret haben.

**Braunschweig-Lüneburg:** Die Zeit zu gewinnen wie Magdeburg, Pfalz, Altenburg und Coburg, und solches sowohl wegen Zelle, als Calenberg und Grubenhagen.

**Baden-Durlach:** Hätten mit Umständen vernommen, was vom Oesterreichischen hochlöblichen Directorio, so wohl ratione termini, als personarum & rerum proponiret und angeführet worden, und worauf folgendes das Magdeburgische ausführliche Votum gegangen. Dahin er sich specialiter beziehe und dahin schliesse, daß in alle Wege eine solche universalis & illimitata Amnestia, tam ratione termini, quam rerum & personarum, wie die Cronen begehren, zu verwilligen seyn wolle. Weil er auch wahrgenommen, daß von dem hochlöblichen Directorio unter andern wegen Baden-Durlach diese Wort angehenget worden: *Baden-Durlach weiß man anders nicht, als daß es restituiret;* dahero zwar die Nothdurfft, in specie auch wegen Ihro Fürstlichen Gnaden etwas information zu geben, so würde jedoch die Zeit viel zu kurz werden, solches weitläufftig an- und auszuführen. Seine Fürstliche Gnaden und Dero Herr Vater wären nun ganzer 24. Jahr seit dem letzten Anno 1622. doch nicht in meritis cause, sondern nur in contumaciam publicirten Urtheil, von Land und Leuten unschuldig verjaget, und destituiret gewesen,



1646.  
Januar.1646.  
Januar.

fen, auch noch zu beschwehlichem *accord verbis*, *vi & metu* angefirenget worden. Man wisse wol, wie es hergangen, *ic.* und daß solche *procedures* nicht erst Anno 1630. ihren Anfang genommen *ic.* Dahero dann *Ihro Fürstliche Gnaden* in *specie* auf dergleichen *General-Amnestiam*, als den rechten Grund-Stein des *Friedens*, ohne einige *limitation*, *exception*, *condition* oder *reservation*, auf den *terminum de Anno 1618.* auch mit *castrum* wiederiger *Urtheil*, *Transactionum* und dergleichen *ic.* welches alles aber *jeso* weitläufftig auszuführen unndthig und unmöglich, sondern wolle ihm, wie andre *Stände*, die *Nothdurfft* reserviret haben. *Concludire* unter deß mit *Sachsen-Altenburg*, daß man hohe *Ursach* habe, alle *impedimenta Pacis* aus dem *Wege* zu räumen, und ja nicht alles *ad terminos impossibilium* zu setzen: *quia impossibilium nulla obligatio.* Und conformire sich im übrigen *ad verba (quacunq; necessitudine &c.)* mit *Oesterreich*: *cum reservatione tam jurium Principis sui, quam potestatis declarandi*, und eines und anders in *specialibus* deutlicher fürzustellen, und *information* zu geben.

Noch eines wäre hierbey zu erinnern, wegen *Ihro Fürstlicher Gnaden Gemahlin* so eine gebohrne und einzige *Stamm-Tochter* aus dem *Hause Hohen-Gerolbeck* sey, welchergestalt ihr nicht allein das *Lehen ein-* und der *usus fructus* dessen entzogen; sondern auch *sub illo pretextu* die *Allodial-Güter* in die *zehn Jahr* vorenthalten, und andere, so die *expectanz* gehabt, darein *immittiret* worden. Und ob wohl *Ihro Fürstliche Gnaden* so wohl an *Ihro Hochfürstliche Durchlaucht* zu *Inspruck* als *dero Unter-Oesterreichischen Regierungs-Rath*, endlich gar an *Ihro Kayserliche Majestät* *ic.* auch *Chur-Fürsten* und *Stände* bey dem *Deputations-Tag* zu *Franckfurth* *ic.* diese *Sache* gelangen lassen; so habe doch die *rechtmäßig* gesuchte *Restitution* nicht erfolgen wollen. *ic.* Bäthe demnach, *Fürsten* und *Stände* wollten ihnen solche *Restitutions-Sache* derogestalt lassen *recommendiret* seyn: damit *Ihro Fürstliche Gnaden* in die *de facto* *destituirt* *Possession*, so wohl erwiesener *Allodialn*, als auch der *Lehen ad dies vitae* *plenary* *restituirt* werde, und also zu ihrem *undisputirlichen väterlichen Erbe*, und *deme*, so ihr *Rechts halben* zuständig, wieder gelangen mögen.

*Pommern-Stetin*: Habe gleicher gestalt vernommen, was vom *hochlöblichen Directorio* zur *consultation* gestellt, und was darauf von *mehrer theils Ständen*, als *Magdeburg*, *Pfalz* und andern, wegen einer *unlimitirten Universal-Amnestie*, *tam ratione termini, quam rerum & personarum*, votiret worden. Weilt nun *Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht* als *Herzog in Pommern*, so wohl auf dem *Chur-Fürsten-Tag* Anno 1636. als auf dem *Reichs-Tag* zu *Regensburg* Anno 1640. und 41. wie auch bey dem *Deputations-Tag* zu *Franckfurth* Anno 1642. Anno 1643. *ic.* auf solchen *Terminum* *dero Gedanken* gerichtet, auch *ratione rerum & personarum* darzu gerathen, und die *jest* angezogene *Rationes* bey *Ihr* gelten lassen: die *Stände* auch *jeso* *mehren theils* darauf zielen, und *sonderlich* dieses sich befindet, daß durch die *castrationem effectus suspensivi* der *Sachen* nicht gerathen, müsse er sich solchen *fast concordantibus Votis* conformiren.

Sollte aber dem *hochlöblichen Directorio*, auf die *Würzburgische* und *Altenburgische* *Veranlassung*, *ad particularia* zu gehen belieben: reservire er *Ihm* gleichfalls *specialia &c.* könne aber *unterdessen* in *particulari* nicht umgehen, wegen des *Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten* *zustehenden Herzogthums Jägerndorff* *Erinnerung* zu thun; daß, da alle andere *Chur-Fürsten* und *Stände* in *vorigen Stand* *restituirt* werden, solches *deroselben* mit *besagtem Herzogthum* auch *wiederfahren* möge *ic.* könnten zwar *unterschiedliche Rationes* angezogen werden, halte es aber noch zur *Zeit* vor unndthig, sondern referire sich allein auf dasjenige, was *hiebervorn* bey *Lebzzeiten* *Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Herrn Vaters* und der *abgelebten Kayserlichen Majestät*, in *unterschiedlichen Memorialen* angeführet worden *ic.* sey *bishero* alles in *suspensio* geblieben: hoffe aber, *Ihre Römische Kayserliche Majestät* wer-

Zweyter Theil.

D q

den



1646. den diesem allergnädigst deferiren, und wolle ers Fürsten und Ständen de meliori 1646.  
 Januar. recommendiret haben.

Repetire im übrigen, was von der Pfälzischen Sachen angeführet, man müsse dieselbe hier mit subordiniren, sonst wäre kein Friede zu hoffen. weil nun Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Franckfurth, Diegenzburg, und zuvor auf dem Collegialtag solches auch gerathen, die Cronen und Interessenten auch sich gar nicht anderst contentiren lassen wollen; so lasse er es auch disfalls bey den abgelegten Votis bewenden. mit nachmahligem Vorbehalt.

Hessen-Cassel: Wegen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel wiederhole er die Magdeburgische, Pfälzische und nachstimmende Vota, doch mit diesem Anhang, weilm Ihre Fürstliche Gnaden ein absonderliches Memorial werden eingeben lassen, daß er sich darauf referire, und dasselbe vorbehalten haben wolle. Hätte zwar neuligst schon bey extradition der Schwedischen Replie den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis ein Memorial übergeben lassen, weilm sichs aber zu Münster an der Vollmacht gestossen; so hätte er darauf so wohl bey den Herren Kayserlichen als ChurMaynischen Erinnerung gethan, und gebeten, daß es zurück- und nicht ad Dictaturam gegeben werden möchte. Nichts desto weniger wäre es dictiret worden, darauf er sich aber nicht einlassen, sondern erster Tagen (weilm nunmehr der passus Legitimationis richtig) ein anders übergeben wolle.

Hessen-Darmstadt: Gewiß sey es, daß kein beständiger Friede, ohne Stiftung einer Amnestie könne getroffen werden: Gewiß sey aber auch dieses, daß die Amnestia a partium belligerantium consensu dependire. Weil nun jeso vom hochlöblichen Directorio dieses proponiret worden, wann und von welchem Termino dieselbe angehen sollte? so befinde er, daß die Vota diversimode gefallen, da ehlliche dieselbe ad tempus hujus belli und auf des Königs in Schweden Ankunfft, andere auf annum 1618. Würzburg aber fernere declaration begehret. Gleichwie aber bekannt sey, daß Ihre Fürstliche Gnaden in keine Union, Ligam oder Bündniß sich jemahls begeben, sondern intra terminos und in den Schrancken der Reichs-Verfassungen gelieben, und ihre consilia dahin gerichtet, daß alle und jede Stände bey ihren Juribus und Libertät verbleiben möchten: daher auch Dieselbe von den Kayserlichen hohen Generals-Personen anders nicht als ein getreuer friedfertiger Fürst des Reichs tractiret worden: wie dann Ihre Fürstliche Gnaden auch bey der Handlung der neutralität de Anno 31. die schuldige Treu, Gehorsam und Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Römische Reich ausdrücklich reserviret und ausgenommen, also werde man ihn nicht verdencken, daß von wegen Seiner Fürstlichen Gnaden er das Votum hierinnen suspendire, und die determination den partibus belligerantibus anheim gebe. Die von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio angeführte rationes wären zwar erheblich, doch die von Magdeburg und nachfolgenden angezogene noch erheblicher; deme er sich auch auf den Fall, wann sonst der Friede anderer gestalt nicht zu erhalten, conformirete. Stelle es aber doch dahin und zu fernerer consideration, mit Vorbehalt. und wolle sich im übrigen ad verba (*quacunque necessitudine &c.*) mit dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio conformiret haben.

Was sonst Hessen-Cassel wegen des unlängst übergebenen Memorials erwehnet, habe er und männiglich daraus mit grosser Bestürzung vernehmen müssen, daß die Frau Land-Gräfin so gar unbillige und unrechtmäßige Sachen, quæ nullo jure defendi possint, begehren dörffen. weil aber der Abgesandte vermeldet, daß er es zu ändern und ein anders zu übergeben gemeynet sey, wolle er dessen erwarten, und biß dahin fernere specialia reserviren.

Hessen-Cassel: Lasse die Darmstädtische Protestation auf ihren Würden und Anwürden beruhen. die Sache gehdre nicht hieher, sondern vor die Herren Kayserliche Plenipotentiarios, welche sich dieselbe zu vergleichen erbotthen.

Würs



1646.  
Januar.

Württemberg: In Zeiten Württemberg sey man allerseits darinnen ganz einig, daß gleichwie zu Stillung der innerlichen Kriege, also auch dieser im Römischen Reich nun eßlich 20. Jahr gewährten und weit eingerissenen Unruhe, kein besser Fundament zu legen, als eine Amnestia und Vergessenheit dessen, was zu allen Theilen vorgangen. Weiln aber die differenz noch in termino a quo versire, könne man in Betrachtung vieler angeführten rationum, des kläglichen Zustandes und Unvermögens im Reich, der formidablen Macht und Gefahr des Türcken, der grossen preparatorien der fremden Cronen, auch daß sie dieses zum grössesten pretext geführt, pro fundamento securitatis suæ gehalten, in allen foederibus und deren renovaturen, diß fast den vornehmsten Punct seyn lassen, und ehe nicht aus den Waffen treten wollen, also daß dieses nunmehr eine conditio sine qua non, und um anderer von den vorstehenden, sonderlich von Altenburg und Coburg, wie auch Magdeburg angeführter rationum, a parte Württemberg, wann man gleich darbey gar nicht interessiret wäre (wie man sich dann auch ratione des termini in Ecclesiasticis auf annum 1627. in Politicis aber auf annum 1630. nichts oder weniger interessiret befinde) doch anders nicht ratthen, als die Amnestiam auf annum 1618. in Geist- und Weltlichen Sachen zu extendiren, zumahl es fast aller Blicker löblichen Brauch nach besser, durch univerfalem Amnestiam alles wieder in vorigen Stand zu setzen, und salutem & securitatem publicam &c. weiterer Straffe vorzuziehen. vergleiche sich also mit denjenigen Votis, welche Amnestiam univerfalem ad annum 1618. zu extendiren gerathen. Was aber res & personas betrifft, wolle man sich, wann nach eßlicher vorgehender Votorum Meynung, specialiter davon solle geredet werden, darüber auch in specie und mit mehrern vernehmen lassen.

1646.  
Januar.

Und weil vom hochlöblichen Directorio unter andern auch gedacht, daß es mit Württemberg seine Wichtigkeit habe, und dasselbe restituiret sey: so nehme man dasselbe auf solchen Fall, daß Württemberg durch die Regenspurgische Amnestie und darauf erfolgte purification in Ecclesiasticis & Politicis plenarie restituiret seyn solle. mit Danck und für bekannt an. wünschet allein, daß man dessen durch wirkliche execution cum effectu (so doch bisshero nicht geschehen,) hätte genießen mögen: hoffet und bittet auch, daß es noch eßiges Tages cum omnimoda restitutione geschehen möchte. So viel dann die verba (*quacunq; necessitudine &c.*) betrifft, conformire man sich dem Directorio.

Mecklenburg-Schwerin: Was das hochlöbliche Directorum proponiret, habe er in Nahmen seines Gnädigen Fürsten und Herrn angehöret, damit er aber weder das hochlöbliche Directorium noch die Stände über die Zeit aufhalte, referire er sich, ratione ulterioris declarationis quoad res & personas, auf das Würzburgische und Altenburgische Votum: da sich dann auch vielleicht Ihro Fürstliche Gnaden interesse bey diesem Punct finden werde. Amnestiam ipsam betreffend, wären bey allen actionibus zweyerley in acht zu nehmen: finis & media; Finis bey gegenwärtiger action sey Pax, Media aber anders nicht, als was ratione Amnestiæ vorgeschlagen; und wäre von Altenburg erinnert, was unlängst zu Regensburg vorgangen, ob nemlich per arma zum Frieden zu gelangen? darauf aber einhellig concludiret, quod non. Weil er nun die fürgekommenen rationes bey sich betrachtet, auch erwogen, was dißfalls die Cronen gesetzt, darvon sie gewiß nicht weichen werden; so conformire er sich mit Magdeburg, Pfalz, Altenburg und gleichstimmenden. ratione verborum aber (*quacunq; necessitudine &c.*) mit Oesterreich.

Mecklenburg-Güßrau: Idem.

Sachsen-Lauenburg: „Dieses Votum ist gleichfalls in forma communiciret, „mit den Protocollis gleichstimmend befunden, und darauf sub N. 3. beygelegt worden.

Zweyter Theil.

D q 2

Dem-



1646.  
Januar.

N. 3.

Demnach die unbetrüglige Erfahrung bezeuget, daß durch die zu Prage gestiftete und nachgehends Anno 1641. in dem Reichs-Abchiede gebrachte Amnestia der Friede nicht befördert, sondern vielmehr größser Unruhe, Kriege und Blutsfürgung nach sich gezogen, aller massen das Fürstliche Haus Sachsen-Lauenburg von der Zeit her viel größser Noth, Durchzüge, Raub- und Plünderung dann vorhin jemahln empfunden und ausgestanden hat, inmittelst solchen schweren Last länger zu erdulden, so wohl dem Heiligen Reich insgemein als in particulari einem jeden durchaus unerträglich: so wird in alle Wege billig auf ein ander und zulänglichers Mittel zu gedencken seyn. Und alsß dann außser in vorigen Votis angezogen politicis rationibus, diß gange Werk nicht unbillig auf GOttes Wort und die Christliche Liebe mit zu verstellen und darnach zu entscheiden, und daher billig zu bedencken, gleich mit der göttlichen Clemenz Niemand gedienet seyn würde, wann selbe allein auf gewisse Zeit und Jahr restringiret, der übrigen Zeit halben aber genaue und scharffe Abrechnung gehalten werden sollte: also dem Heiligen Reich und dessen als eines Leibes Gliedmassen mit einiger particular- und auf gewisse Zeit restringirte Amnestia wenig gedienet seyn würde: so hielte solchem nach darfür, daß Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst an zu rathen, und zu ersuchen, selbe generaliter und de Anno 1618. ansehend, jedermänniglichem wiederfahren zu lassen: sich im übrigen auf das Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische und ander nachsichenden hochvernünftige Vota referirend, auch in eventum ulteriorem declarationem reservirend. In accommodirung derer besonders angezogenen Wörter (*quacumque necessitudine juncti fuerint*) conformire er sich mit Oesterreich und den majoribus.

1646.  
Januar.

Anhalt: Was jezo Sachsen-Lauenburg pro majori ratione & evidentia facti angeführet, könne er auch nomine des Fürstlichen Hauses Anhalt anziehen. Dann Ihro Fürstliche Gnaden hätten nicht größere Beschwichrungen und devastationes ausgestanden, als nachdem man verhoffet, das Feiter wäre schon geldschet, sintemahl die allergrößsten Verwüstungen erst nach dem Pragerischen Frieden Anno 1635. und dem Reichs-Tag zu Regensburg Anno 1641. sonderlich aber im nechstverwichenen Jahre ergangen. Und wie wohl nun das Fürstenthum Anhalt derogestalt defolat und zu Grund gerichtet, daß ihm durch die Amnestiam und den lieben Frieden fast gar oder doch in vielen Jahren nicht wieder geholfen, noch durch die continuation des Krieges so gar vielmehr geschadet werden könnte, so gar, daß auf ehliche Meil Weges kein Dorff stehend blieben: so besorge man sich doch, daß dergleichen auch andern Benachbarten, und Mit-Ständen wiederfahren möchte, weil der Krieg sich fast täglich grimmiger und wütender anstelle ic. derowegen viel besser, per mutuum injuriarum oblivionem dem Werk abzuhelfen, als noch größser Unheil und Untergang Ursach zu geben. Repetire demnach das Pfalz-Lauterische Votum, cum reservato ulterioris declarationis, so wohl ratione Pfalz, als wegen Anhalt.

„Wetterauische Grafen: Haben gleichfalls ihr Votum in forma communiciret, und weil es collationi Protocolli conform befunden, so ist solches zu „Gewinnung Zeit und Mühe, sub N. 4. beygefügt.

N. 4.

Demnach ex parte des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Stands wir dahint instruiret, massen der leidige Zustand insgemein, und des Grafen-Stands insonderheit, alle in vorhergehenden Votis angezogene rationes und Motiven gleichsam Unsern Gnädigen Herren in die Hand (leider) gespielet, daß wir uns mit denjenigen Votis, so terminum Amnestiae a quo auf das Jahr Anno 1618. und also benignissime und latissime extendirten, und darum die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchten, conformiren sollten, und daß auch zugleich ratione personarum & rerum absque omni conditione & exceptione annectanda vel annexa: Alsß wollten wir alle solche Vota anhero wiederholet, und uns denselben conformiret, dabenebenst auch in progressu Tractatum uns alle fernere Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben, damit die geringeren Stände neben den größsern



1646. fern sich aller Beneficien einer illimitirten und Universal-Amnestia würcklichen, 1646.  
Januar. und ohne seuffzen zu erfreuen haben mögen. Januar.

Wir haben aber darbey gebührenden Fleisses zu bitten, daß in dem vorhabenden Bedencken an die Kayserliche Herren Plenipotentiarien, in specie und mit Nahmen gedacht werden möge: nemlichen bey dem puncto Proscriptionum & Confiscationum cassandarum: der Chur-Fürst- und Gräflichen Häuser: Pfaltz, Württemberg, Baden-Durlach, Nassau-Saarbrück, Solms, Ysenburg, Falkenstein, Hohenlohe, Löwenstein, Wertheim. Item der Reichs-Städte, als Augspurg ꝛc. und der Reichs-Ritterschafft. Bey den Sententiis, Executionibus, Rebus Judicatis, des Gräflichen Hauses Offenbach a part. Bey den annullirenden Transactionibus der Gräflichen Häuser Hanau, racione Schluchtern, Hohen-Solms und Ysenburg abermahls insgesamt. Bey Aufhebung der privat-destitutionen, der Gräflichen Häuser Nassau-Siegen contra Siegen, Hanau Busweilerischer Seiten, der Herren Rhein-Grafen, Witgenstein, Wied. Bey cassation der Sequester, des Gräflichen Hauses Hanau, racione des Amts Hohenhausen. Zu dem Ende wir die nothdürfftige Memorialia dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio einzureichen erbietig, mit Vorbehalt, wie obgemelbt. Ob auch wol eglliche Gräfliche Häuser auf die jüngst publicirte Amnestiam, sich gehöriger Orten um würckliche Restitution angemeldet, so hätten sie doch darzu über allen Fleiß nicht gelangen können, derohalben wir denselben alle Beneficia der gegenwärtigen Friedens-Handlung vorbehalten haben wollten. Die Worte (*qua necessitudine juncti &c.*) betreffend, concordirten wir mit dem Oesterreichischen Voto.

Fränckische Grafen: Aus denen nicht allein in diesen fast continue auf einander einstimmigen Vocis angeführten, sondern auch unlängst zu Franckfurth eveneu comprobirten rationibus befinde man weniger nicht, als mit den vorstimmenden Majoribus sich zu vergleichen, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß Sie sowol auf den conflammatum Imperii statum, als das incrementum & vires Coronarum &c. ein Auge schlagen, und dieses Punckts halber sich auf eine illimitatam Amnestiam, und alles in den Stand, wie es vor diesem langwierigen Kriege von Anno 1618. hero gewesen, zu setzen, nach Inhalt der Königlichlichen Repliecen sich resolviren wollten. Welches man dieses Orts so viel mehr zu bitten Ursach habe, weil eglliche seine Herren Commitenten, als Hohenlohe und Löwenstein, Wertheim, der vorigen Amnesti und Restitution noch nicht genießen können; Bitte derowegen, wie von Wetterauischer Seiten, daß nemlich deren in specie möchte gedacht werden. Conformire sich im übrigen der Bürgburgischen und Altenburgischen Erinnerung racione specialium, racione der Worte aber (*quacunq; &c.*) mit Oesterreich.

Directorium: Wie sonst vorhero mehr gesehen, also befinden sich auch in diesem Punck zweyerley Meynungen, die erste war, es wäre Ihrer Majestät einzurathen, daß Sie die Cron Schweden zur Besetzung der hiebevorn publicirten Amnestie in Ecclesiasticis ad annum 1627. in Politicis ad annum 1630. behandeln möchten. Die andere aber, (dahin auch die Majora gingen) es wäre Ihrer Majestät einzurathen, daß Sie es bey dem von den Cronen begehrten Termino de anno 1618. in Geist- und Weltlichen Sachen bewenden lassen, und demnach eine universalem & illimitatam Amnestiam ertheilen und ins Reich publiciren lassen wollten. Was die vorgekommene special Fragen anbelange, wisse man 1) sich zu erinnern, daß in Replieca Suecica keine sonderliche Specialia begriffen; 2) soll die Amnestia general seyn und ad annum 1618. extendiret werden. so wären ja die Specialia entweder von den Cronen oder von Ihrer Kayserlichen Majestät proponiret worden, daß es also damit zu frühzeitig wäre ꝛc. die Handlung werde es schon geben. Was ad verba (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) erinnert worden, bleibet darbey, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wohl einen Modum oder Expediens werden zu finden wissen, daß die Cronen zu frieden seyn können.



1646.  
Januar.

Was künftige Deliberation anlange, folge nun in der Ordnung das andere Membrum der Ersten Clafs, darbey sich sonderlich diese Differenz ereigne, wie die Wort (*juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) zu verstehen und zu de-  
clariren.

1646.  
Januar.

Das nun ferner auch diese vorstehende 4te Session, samt beygelegten Votis mit Fleiß conferiret und gleiches Inhalts befunden worden: Bezeuget abermahls diese unsere eigenhändige Unterschrift. Signat. den 29. Jan. 1646.

Christian Berner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Fehr.

N. 2. Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgisches Votum in puncto Amnestiæ, Abgelegt im Fürsten-Rath zu Osnabrück den 29. Jan. 1646.

Ex parte Magdeburg erinnere ich mich guter massen, daß neulichst veranlasset, heute den punctum Amnestiæ für die Hand zu nehmen, habe auch angehört, welchergestalt das hochlöbliche Oesterreichische Directorium denselben jezo zur Umfrage gestellt, und weil der Anfang vom Termino a quo gemacht, halte ich an statt Seiner Fürstlichen Durchlauchten des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg dafür: Weil aus den Königlich Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie in puncto Amnestiæ den Terminum a quo auf Annum 1618. gestellt, und dabey sonderlich die Königlich Schwedische solche Rationes angeführet, daß daraus unschwer zu vernehmen, welcher massen sie solchen Terminum pro conditione & basi Pacis setzen, und davon, allem Ansehen nach, nicht weichen würden; und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in solchem betrübten Jammer-Stand begriffen, daß man ohne weitere Säumnis Frieden haben, oder sich zum endlichen Untergang und Dissolution betrüblich und mit Ach und Wehe resolviren müsse: So kan Ihre Fürstliche Durchlauchten mein gnädigster Herr nicht absehen, warum man wegen solches Termini das allgemeine geliebte Vaterland, in isigen Ubelstande länger lassen und dem extremo præcipitio und total ruin exponiren wolte. Und hält mein gnädigster Fürst und Herr um so vielmehr dafür, daß eine universalis & illimitata Amnestia gestiftet werden müsse; weil nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowol zu Regensburg als unlängst zu Franckfurth grössten theils, solches dem Heiligen Römischen Reich, zu Erlangung Fried und Ruhe nützlich, dienlich und nothwendig befunden.

Sol nun salus totius Reipublicæ befördert und postliminio gleichsam restituiert werden, wird es meines dafür haltens nicht anders seyn können, als dergleichen ganz unlimitirte, nullisque conditionibus vel personarum vel rerum Provinciarumve, restringirte universal Amnesti allermänniglich zu ertheilen, und zu werck stellen zu lassen; man wil, Weiterung zu vermeiden, den Verlauf voriger Zeiten nicht erwiedern und etwa verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebeten haben, propter salutem des allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen Terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Königlich Replicis allerdings bewenden zu lassen. Es erweist die unbetrügliche Evidenz und ist vor Augen, daß Deutschland sine interneccione totius Reipublicæ, keine Kriege mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse. Ob die Pfälzische Sache auf sonderliche Tractaten auszusetzen, da sehe ich nicht wenig an, weil aus den Königlich Propositionibus und Replicis so viel abzunehmen, daß sie darauf fast bestehen werden, und daher, wann diese Sache nicht zugleich jezo mit componiret und verglichen, blieben nur noch verborgene Funcken, daraus leichtlich ein grösser Feuer entstehen könnte, und also die Tranquillität des lieben Vaterlandes nur noch mehr gehindert und aufgehalten würde. Wann das Fürstliche Haus Würtemberg,  
Baden-



1646.  
Januar.

Baden-Durlach wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret worden, so hätte es damit seine Masse: Wo aber nicht, wäre es billig, daß es existens geschehe, nebst andern Reichs-Ständen und Städten, sonderlich auch die Stadt Augsburg und Eger, und zwar in den Stand, wie ein oder der andere in Politicis & Ecclesiasticis anno 1618. sich befunden.

1646.  
Januar.

Res Judicatas und andere Sachen anlangende, weisn unmögliche Dinge seynb, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzt werden sollte oder könnte, so wird Ihre Fürstliche Durchlauchten dafür halten, daß, unter beweglichen und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen sey. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter sind mit gar viel Millionen nicht zu bezahlen, und wil man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allerhöchlich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum (gleichwol, daferne die Detentores die auf den Gütern hastende Zinsen nicht aufschwellen lassen) quoquo modo ab adversariis, ex deposito, publica autoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren und von Niemand einige Erstattung suchen müssen. Es ist auch ganz unersetzlich, was sieder Anno 1618. bis jecho an Kirchen, Klöstern und andern unzähligen Gebäuden abgebrochen, nieder gerissen, abgebrant und beschädigt worden, oder auch ehlicher Derter publicæ securitatis causa demolirt werden müssen: Und müssen demnach alle solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hochdesiderirten Friedens, in Vergeß gestellet und durchaus remittiret werden.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern sieder Anno 1618. entzogen, werden billig jedermänniglich ohne Entgeld wiederum restituiret und eingeräumet, dergestalt und also: Daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accord auch abgedrungene Oblationes und pro redimenda vexa zu Abtretung einiger Geistlichen Güter gethane Erbiethe, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistlichen Güter surgangen seyn möchte, ohn alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen.

Was auch in Politicis vi metuque armorum, bey eines theils occasione des Kriegs ersehenem Vortheil und ohne freywilligen Consens, etwa auf vorhergegangene Erkantnis oder sonst transigiret, würde ebener massen nebenst andern von den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft præjudicirlichen Actibus billig aufgehoben und cassiret; ingleichen werden alle occasione dieser motuum ergangene Proscriptiones, Confiscationes, dann auch mitler Zeit eröffnete und der Gewalttsamkeit dieses Krieges theilshaffte Urthel, und daher Res Judicatae, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, krafft dieses künftigen Friedens, ungültig erkennen: Wie dann sonst auch es dahin billig zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs sondern auch von privatis, bey diesem Kriegs-Wesen abgepreste activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so einige Stände um ein liederliches an sich gehandelt, respectivè restituiret und cassiret, und alle transportirte Brieffliche Urkunden wieder an ihren gebührenden Ort geschafft und geliefert werden.

Böhmen anbelangend, und was insonderheit den Statum Politicum des Königreichs Böhmen anbetrifft, so fern derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs versiret, seze an statt meines gnädigsten Fürsten und Herrn, ichs an seinem Ort, und werden Ihre Fürstliche Gnaden derohalben so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen dißfalls einige Maas geben, oder auch dem Königreich, weniger dem Heiligen Römischen Reich, an seinem dabey habenden Interesse præjudiciren. Was aber den Majestät-Brief und daher im Königreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum betreffen thut: so ist bekandt, daß solche stattliche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwa Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch anderen Ständen und zumahl den Unterthanen ertheilet worden. Als nun viele Pro-



1646.  
Januar.

ceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Unterthanen auch ingesamt solcher Sache nicht theilhaftig gewesen, darsieder aber bis diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So ersuche Ihre Kayserliche Majestät im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten ich allerunterthänigst und gehorsamst, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren ꝛc. so dann Ober- und Nieder-Oesterreich und allen Erbländern, obgerührtes Majestät-Briefes und respective Landes-Freyheit in Geist- und Weltlichen Sachen, nicht allein fürterhin würcklich, wie vor diesen geniesen, sondern auch die Exulanten, deren sich billig zu erbarmen, zu ihren Gütern und zustehenden Rechten, und sonderlich die Stadt Eger, in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig wiederum restituiren zu lassen. Den Pragerischen Frieden anlangend, halten Ihre Fürstliche Durchlauchten dafür, daß derselbe, (jedoch was zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen, der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz halber, contrahiret worden, in seinem Stande gelassen) samt allen Neben-Recessen gänzlich zu cassiren und aufzuheben sey. Dann weil man gestehet, daß die Cronen tanquam intervenientes, ohne Cassation desselben keinen Frieden machen wollen: sonsten auch scheint, daß nichts beständiges zu hoffen, oder das Römische Reich zu tranquilligen, sondern vielmehr man von den Friedens-Zweck aberriren, und an statt der Integrität das liebe Vaterland extremo præcipitio exponiren dürfte; bevorab, da gleich derselbe behauptet werden wollte, jedennoch solches leisenweges exequiret und zu Werck gestellet werden könnte.

1646.  
Januar.

Soll demnach das liebe Vaterland Deutscher Nation in vorige Subsistenz kommen, soll es vor androhender unausbleiblicher total ruin præservirt und alles zum Wohlstande beharrlichen befördert werden: So scheint kein ander Mittel, denn daß der Pragerische Frieden zu cassiren und aufzuheben. Und weiln ich auch von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten von einem hochwürdigem Dom-Capitul ausdrücklichen befehlet, wegen der 4. respective Herrschaften, Nemter und Städte, Quersfurth, Züsterbock, Dama und Burek zu vigiliren und zu sehen, damit dieselbe zu den Ergestift wiederum möchten gebracht werden: So habe ich solches anjesho hiermit thun und verrichten sollen, dero ungezweifelten Hoffnung, es werden sowol Ihre Römische Kayserliche Majestät als sämtliche Chur-Fürsten und Stände vor billig und rechtmäßig erachten, und hierzu cooperiren helfen. Habe sonsten bey neulichster Session über dem Procemio dieses zu erinnern vergessen, weisen darinnen Ihre Kayserliche Majestät und die beyde Cronen ihnen potestatem addendi, mutandi vel declarandi vorbehalten, daß ich dergleichen Gewalt und Befugnis, auch im Nahmen Ihre Fürstlichen Durchlauchten ausdrücklich bedinger und vorbehalten haben wollen ꝛc.

## N. II.

Gemeinsames Votum und Gutachten der Fürstlich-Evangelischen Gesandten zu Osnabrück, wie und welchergestalt der so hoch-gewünschte Friede, unverweilt erlanget werden möge.

Es ist in unabfälligem frischen Gedächtniß, was gestalt unlängst in der IV. Session am 29. Januar. des Herrn Primaten und Erzbischoffs zu Magdeburg Hochfürstlicher Durchlauchtigkeit abgelegtes und nachgehends schriftlich übergebenes Votum, von der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten, mit angehängter Erinnerung, approbiret worden. Weil nun die Herren Catholische Fürstliche Abgesandten zu Münster und dieses Orts, ihre Suffragia und Vorschläge, mit allen ihren zugefallenen Rationibus behaupten wollen; So hat man Evangelischen theils nicht minder umgehen können, auch ein gemeinsames Votum zu begreifen, und Vorschläge zu thun: wie und welchergestalt der so hoch desiderirte nothwendige Friede unverweilt erlanget werden möchte. Und wollen demnach, Weitläufigkeit zu vermeiden, ob wohl gedachtes Magdeburgisches Votum in formalibus & materialibus



1646.  
Januar.

bus anhero repetiret, doch darinnen ihre beygefallene Erinnerungen beyzurücken vor-

1646.  
Januar.

behalten und hiermit gethan haben. Und hält man diesennach Evangelischen theils davor, daß wann gleich, vermöge jüngst publicirter Amnestie, ein oder dem andern das Seinige restituiret, wie dann billig ohne einige Suspension und Exception geschiehet; so wäre doch in universali dem Werk, zu Beruhigung des ganzen Heiligen Römischen Reichs, dadurch noch nicht geholfen, sondern es wird der Terminus Amnestiæ a quo von Anno 1618. erholet werden müssen, weil aus den Röniglichen Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie solchen Terminum vor unänderlich halten, ihre Alliance auch darauf gerichtet haben, und davon propter publicæ fidei decus foederumque sanctitatem abzuweichen nicht gemeynet seyn.

Wie nun die Herren Röniglich-Schwedischen Legati solche rationes angeführet, daraus unschwer zu vernehmen, welcher massen sie solchen terminum pro conditione & basi Pacis setzen, und davon nicht abtreten werden, und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in solchem betrübten Jammerstand begriffen, daß man ohne weitere Säumniß Friede haben, oder sich zum endlichen Untergang und dissolution, betrüblichen und mit Ach und Wehe resolviren müsse; Als kan man Evangelischen theils nicht absehen, warum wegen solches termini, das Allgemeine geliebte Vaterland in jetzigen Ubelstand länger zu lassen, und dem endlichen Untergang und Zerrüttung zu ergeben seyn wollte: zu dem wird auch Evangelischen theils davor gehalten, daß die allgemeine Wohlfahrt des lieben Vaterlandes Deutscher Nation eine allerdings durchgehende und unbeschränkte Amnestiam erfordere; Es ist auch nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowohl auf jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg als unlängsten zu Franckfurth, grds. festen theils eine solche universalem & illimitatam und auf Anno 18. reducirte Amnestiam, dem Heiligen Römischen Reich zu Erlangung Friede und Ruhe möglich, dienlich und nothwendig befunden.

Wie nun ex natura rerum erhellet, daß zu Erreichung einiges scopi, media adæquata adhiberet werden müssen, und aber aus oberzehlten zu ersehen, daß die Cronen diesen terminum pro immutabili gestellet, daneben Evangelischen theils davor gehalten wird, daß ad salutem totius Reipublicæ gereichen werde, wann es bey angeregtem termino Anno 1618. bewende und verbleibe: So wird diesennach die Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die allgemeine Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, allen andern Respekten vorzuziehen, und diesen terminum und unbeschränkte Amnestiam weiter nicht zu difficultiren, und wird demnach sowohl alles dasjenige, was seither Anno 1618. als auch von Zeit der Stadt Stralsund Belagerung und Ankunfft des Rönigs in Schweden, GUSTAVI ADOLPHI, anfangs dafür, und dem ganzen Herzogthum Pommern, dann ferner nachgehends in dem ganzen Römischen Reich, quacunque offensive hine inde vorgegangen, in eine ewige Amnestia und Vergessenheit gestellet werden: Ingleichen alle Personen, hohen und niedrigen Standes, allwo sie auch gebohren und unterworffen seyn mügen, dieser Allgemeinen durchgehenden Amnestie, an ihren Ehren, Leumuth, Haab und Gütern, Leib und Leben allerdings ohne Unterscheid, zu genießten haben sollen, unerachtet bey welcher Parthey sie in Kriegs-oder andern Diensten sich gebrauchen lassen. Man will, Weiterung zu vermeiden, den Verlauff voriger Zeiten nicht erwiedern und etwan dessen verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebeten haben, propter salutem des Allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Röniglichen Replicis allerdings bestehen zu lassen. Es erweist die untrügliche evidenz, und ist vor Augen, daß Deutschland sine internecione totius Reipublicæ keine Kriege mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse.

Ob die Pfälzische Sache von den General-Tractaten zu separiren und gar abseits in Handlung zu ziehen, und solches zu dem allgemeinen Ruhestand Deutscher Nation dienlich, solches können sie, der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesand-

Zwenter Theil.

R r

sand-



1646.  
Januar.

sandten, nicht davor halten. Die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben sich auch höchst-rühmlich erkläret, bey diesen Friedens-Tractaten alles derogestalt accommodiren zu lassen, daß keine semina diffidorum hinterbleiben sollten, dahero dann die Pfälzische Sache als ein Pars der General-Friedens-Tractaten zu halten, und davon nicht abgefordert werden kan.

1646.  
Januar.

Wann die Fürstliche und Gräfliche Häuser, Würtemberg, Baaden-Durlach wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret wären, so hätte es damit seine maße: weilm aber ihrem Bericht nach, solches nicht allerdings erfolget, alsß ist es billig und nöthig, daß es ehestens geschehe, und dieselben nebst andern Reichs-Ständen, Ritterschafft und Städten, sonderlich auch die Stadt Augspurg, Kauffbeyern, Ravensburg, Lindau und Eger und andere vergleichen, und sonst insgemein, wie auch jedermänniglich, er sey immediat oder mediat, darunter auch die Städte Erfurth, Hildesheim, Osnabrück und Minden ꝛc. und zwar ohne einige Exception, in den Stand, wie ein oder der andere in Politicis & Ecclesiasticis A. 1618. sich befunden: Mit Aufhebung aller wider sie (dem Religion-und Prophan-Frieden auch andern Reichs-Constitutionibus entgegen) ergangenen Decreten, Mandaten, Rescripten, Urtheilen, Reformation-Processen, abgendihten Particular-Accorden und Vergleichen, darüber ertheilten Reversen und Obligationen, dahero wider sie angestellter Actionen um Kriegs-Schaden, und was dergleichen mehrers vorgegangen. Es wird auch den Ständen des Reichs selbstn und andern insgemein, an denen von der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich oder andern tragenden Lehen und Gerechtigkeiten, keine unterbliebene Anmuthung oder Versäumniß seit Anno 1618. bezumessen, oder einige Beschwerde deswegen zuzuziehen seyn, sondern das Parale der Lehn-Rechte, erst von Zeit des erlangten verhoffenden Friedens-Schlusses, zu lauffen anfangen.

Weil sich auch in specie Herrn CHRISTIAN AUGUSTI, Pfalzgrafens beyrn Rhein ꝛc. Fürstliche Gnaden, daß Deroselben in ihren zuständigen Erb-Aemtern, den uralten väterlichen, durch Kayserliche Confirmationes bestätigten Dispositionen zuwider, noch immer in Geist-und Weltlichen Sachen unerträgliche Beschwerden, sieder Anno 1627. zugezogen, und sie an Dero rechtmäßig ererbten Posses turbiret werden, beklagen; ingleichen Ihro Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Friedrich zu Baaden ꝛc. Dero Fürstlichen Frau Gemahlin erblich zugehörige Herrschafft Hohen-Gerolbeck mit allen Pertinentien plenarie hinwieder zu restituiren suchen; sonstn auch andere Reichs-Fürsten mehr, ingleichen die Wetterauischen, laut ihres abgelegten und hiebey befindlichen Voti, und andere Grafen und Herren, die Freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren einverleibte Adelige Mitglieder, wie auch viele Reichs-Städte besondere Beschwehungen vorbringen; Als halten Protestirende Evangelische Stände vor billig und recht, daß alle solche Beschwehungen bey jetzigen Friedens-Tractaten erlediget, und obgesetzter maßen in Ecclesiasticis & Politicis jedermänniglich in den Stand, darinnen er Anno 1618. sich befunden, restituiret werde. Gestalt dann billich und recht, daß die den Ständen, der Kayserlichen Capitulation und Kayserlichen Privilegiis de non reluendo zuwider, entzogene Reichs-Pfandschafften, (deswegen sich unter andern die Stadt Lindau am Bodensee, Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau beklagen) hinwieder einzuräumen und in den Stand zu setzen, darinn es in obgenanntem Jahre gewesen ist.

Unmöglich zwar ist es, das alles, was sieder Anno 1618. abgenommen, zu ersetzen und in vorigen Stand zu restituiren; darum notwendig unter beweg- und unbeweglichen Gütern ein Unterscheid zu machen. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche sind mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen, und will man im Reich den hoeherrwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren; so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum, so viele deren bißhero würcklich erhaben (gleichwohl dasern die Deventores, die auf den Gütern haftende Zinsen nicht



1646. nicht aufschwellen lassen) quoquo modo ab Adversariis, sive ex deposito, publica auctoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico zu condoniren, und von Niemand einige Erstattung zu suchen haben. 1646. Januar.

Es ist auch ganz unersetzlich, was sieder Anno 1618. biß jeso an Kirchen, Klöstern und andern unzähllichen Gebäuden abgebrochen, niedergedrissen, abgebrant und beschädiget, oder auch etlicher Derter publicæ securitatis causa, seu pro ratione belli, demoliret worden. Und werden demnach alle solche Beschädigungen zu Erhaltung des hoch-desiderirten Friedens in Vergeß zu stellen und durchaus zu remittiren seyn.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern sieder Anno 1618. unter wasserley Prätext entzogen, auch der rechten Herrschafft Unterthanen abgedrungen, seynd billig jedermänniglich, ohne Entgeld wieder zu restituiren und einzuräumen, derogestalt und also: daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, auch abgedrungene Obligationes und pro redimenda vexa zu Abtretung einiger Güter gethane Erbieten, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistlichen Güter, oder in andere Wege vorgegangen seyn möchte, ohne alle Einrede, Vorwand und Unterscheid, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn.

Was auch in Politicis vi metuque armorum, bey eines theils, occasione des Kriegs, ersehenem Vortheil, und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorher gebangene Erkenntnisse oder sonst transigiret, wird ebener massen benebenst andern ong den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft præjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret: Sollten aber die Transactiones auf billigen und rechtmäßigen Fundamentis beruhen, die Partheyen auch damit einig seyn, so bleiben dieselben billig in ihrem Stande.

Ingleichen werden alle, occasione dieser von Anno 1618. her entstandener motuum, ergangene Proscriptiones, Confiscationes, Donationes, Privationes, dann auch mittler Zeit eröffnete und der Gewaltfamkeit jetzt-gedachtes Krieges theilhafte Rescripta, Decreta, Mandata, Urtheil und daher erfolgte Res Judicata, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, krafft dieses künftigen Friedens ungültig erkannt.

Wie dann sonst es billig dahin zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch privatis bey diesem Kriegs-Wesen abgepressete activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so Stände um ein geringes an sich gehandelt, respective zu restituiren und zu cassiren, und alle transportirte briefliche Urkunden wieder an ihren gehörigen Ort zu schaffen und zu liefern seyn werden.

Demnach aber die Res Judicata ex variis decidendi principiis herrühren, und sowohl unbillig seyn würde, universaliter alle solche Urtheil zu cassiren als zu erhalten: so wird man mit besonderer circumspection erwegen müssen, ex quo fundamento & qua occasione ein jedes Urtheil gefället. Die sieder Anno 1618. in Geistlichen Sachen ergangene Urtheil haben ihren Respect auf die in dem Religions-Edict und dem Dillingischen Buch geführte Fundamenta, welches die Protestirende Evangelischen gar nicht admittiren können, sondern jedesmahls widersprechen, und nochmahls contradicendo improbiren und verwerffen, und werden daher alle solche in Geistlichen Sachen eröffnete Urtheil billig abgethan und aufgehoben. Was aber in Weltlichen oder bürgerlichen Sachen mittler Zeit gesprochen und geurtheilet, hat entweder sein fundamentum decidendi aus den Principiis und Vortheilen des sieder An. 1618. entsprungenen leidigen Krieges, da pro affectu Partium die Urtheil gefället worden, welche in alle Wege aufzuheben: oder es sind die Urtheil ex veris & communibus principiis rechtmäßiger weise gefallen; auf solche masse

Zweyter Theil.

R r 2

wollte



1646.  
Januar.

wollte unverantwortlich seyn, rechte und ex veris principiis gesprochene Urtheile zu cassiren; und wird zu weiterm Nachdenken gestellet, ob nicht ein oder ander seits Ungerechtigkeit zu vermeiden dienlich sey, die in Weltlichen oder Bürgerlichen Sachen solchergestalt ergangene Urtheil zwar nicht aufzuheben, sondern a viribus Rei Judicatae dergestalt zu suspendiren, daß, wo sich anders ein oder ander Theil deswegen beschwehren, und in einem gewissen Termino nach geschlossenen Frieden (dessen man sich zu vergleichen) anmelden würde, darüber in denen, in den übergebenen Gravaminibus vorgeschlagenen Kayserlichen Cammer-Gerichten, die Acta per modum Revisionis unter der Römisch-Kayserlichen Majestät Autorität und Rahmen, nochmals erwogen, und befundenen Dingen nach die Urtheil entweder zu confirmiren oder zu reformiren.

1646.  
Januar.

Böhmen anbetreffend, und was insonderheit den Statum Politicum desselben Römisch-Königreichs anbelanget, sofern derselbe zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Römisch-Königreichs veriret, sezet man Evangelischen theils an seinem Ort, und wird so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen einige Maß gegeben, oder auch dem Römisch-Königreich, am wenigsten aber dem Heiligen Römischen Reich an seinem dabey habenden Interesse präjudiciret; doch ist nicht mehr als billig, daß der Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Chur-Hause Brandenburg das Herzogthum Jägerndorff krafft allgemeiner Amnestie restituiret werde. Was aber den Majestät-Brieff und daher im Römisch-Königreich Böhmen dependirenden statum Ecclesiasticum betreffen thut, so ist bekannt, wasgestalt solche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwann An. 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen und zumal den Unterthanen ertheilet worden. Alß nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich und zumal die Unterthanen insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen, darstieder aber bis diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So werden Ihro Römische Kayserliche Majestät von allen Evangelischen Fürsten und Ständen allerunterthänigst und gehorsambst ersuchet und gebethen, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren, jetztberührtes Majestät-Brieffes, sodann auch denen in Ober- und Unter- auch in den innern Oesterreichischen Landen, Steyer, Cärenten und dem Lande Ob- und Unter der Enß und allen Erbländern, sie seyn von Herren, Ritterschafft oder Städten, ihrer Religion und Landesfrehheiten in Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die noch von vorigen Kaysern und Landes-Fürsten erlanget und hergebracht, auch noch die neulichst abgelebte Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens den 11. Jul. Anno 1620. sich hierunter allergnädigst und gewierig erkläret, nicht allein fürterhin würcklich, wie vor diesem, in allen, bis zum endlichen Vergleich der Christlichen Religion, genießen, sondern auch die Exulanten, derer sich billig zu erbarmen, oder die sonst im Lande ihrer Güter und zustehenden Rechten darob bis anhero depossessioniret gewesen, wiederum zu der Possession deroeselen kommen, und also alles in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig restituiren zu lassen.

Den Prager Schluß belangend, möchte man wünschen, das daraus der Effectus einiges Friedens bis anhero erfolgen mögen, weil aber der untrügliche Augenschein bezeuget, wasgestalt hirsieder übel ärger worden; die Cronen auch, ohne welcher Beliebung in Deutschland kein beständiger rechter Friede zu hoffen, gar nicht daran gebunden seyn wollen, so wird derselbe nicht zulangen, sondern bey seit zu stellen seyn, weil in re ipsa darinnen nichts als induciæ begriffen; die Römische Kayserliche Majestät auch sich allergnädigst erkläret, bey jetzigen Tractaten einen solchen Frieden behandeln zu lassen, daß alle Semina diffidiorum gründlich aufgehoben werden sollen; daraus nicht unschwehr zu vernehmen, daß allerhöchstdedachte Ihro Römische Kayserliche Majestät denselben pro perpetua lege nicht halten, ohne das auch keine weltliche Leges solche Krafft haben, daß dieselben von den legislatoribus pro salute Reipublicæ nicht aufgehoben werden können. Was aber sonst



1646. Januar. sten seine beständige Principia und auf eigener Validität bestehet, dabey hat es sein 1646. Januar. unveränderlich Verbleiben.

Und weil alles obgesetzter massen in den Anno 1618. gewesenem Stand zu repariren, so wird an seiten des Primat- und Erzhistts Magdeburg gebethen und gesucht, die 4 respectiv Herrschafften, Aemter und Städte Quersfurth, Jüterbock, Dama und Burek, ebenmäßig zu restituiren, welches dann zu Erhaltung Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Abgesandten beliebet und approbiret worden.

Gleichwie nun obgesetztes alles treu-wohlgemeyntes Gutachten und Vorschläge seyn, gleichwol denen Evangelischen eigentlich nicht bekannt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtrefflichen Legati ihre Media Compositionis weiter stellen wollen; Also will man Evangelischen theils, im Fall bey einem oder andern Punkt sonderliche Considerationes sich ereignen sollten, weitere Erinnerungen bezubringen reserviret und sich nichts begeben haben.

## §. IX.

Fünfte Session über die Jura Statuum Imperii.

Die Materie der fünften Sfnabrüchischen Fürsten-Raths-Session betraff die Jura und Privilegia Statuum Imperii.

In der Kayserlichen Antwort war enthalten, es gieng die Crone Schweden eben nichts an, was die Deutschen Reichs Stände vor Jura und Privilegia hätten; darüber wäre auch kein Krieg geführt worden; zu deme seyn die Reichs-Constitutiones vorhanden, darnach sich ein jeder zu richten hätte. Es war aber daneben auch dieser Passus mit eingerücket: *Ad Vium. Declarant Plenipotentarii Caesarei ad Vium Articulum, placere, si novae in Imperio Leges ferendae, veteresque interpretandae fuerint, si bellum, bellicivae Apparatus, si Pax aut Foedera faciendae, si publica Ordinibus Tributa imponenda, nihil horum; aut quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiales liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & Consensu, "Salvis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale, solum pertinent," & salvis eorumdem Juribus & Prae-eminentiis, omniaque intelligendo "juxta morem ab antiquo in Imperio receptum."*

Hierauf hatten nun die Schweden in ihren Replicis ihre Gedancken dahin geäußert, daß zwar vor diesem, die Cronen sich um den Deutschen Staat nicht mehrers bekümmert hätten, als die Kayserliche Majestät um ihrer, derer Cronen Staat gethan habe: Jedoch wäre aber auch zu

wünschen gewesen, daß, ehe und bevor der Krieg, aus Böhmen in Deutschland, und hernach aus Deutschland auf Schweden und Frankreich gewälset, auch ehe und bevor so viele Stände wären proscribirt und das Restitutions-Edict Anno 1629. publicirt worden, Ihro Kayserliche Majestät vorher legitimo & Comitiales modo, derer Stände Beyrath und Gutachten über ein und anders, einbezogen, auch sonst den grossen Gravaminibus und Beschwerungen, welche von einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholfen hätten; So würde vermuthlich weder die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen seyn, noch die inn- und ausländischen Kriege in Deutschland sich gezogen, auch die Cronen keine Ursach gehabt haben, der Stände Privilegia und Jura zu berühren. Nachdem aber obangeführte Sachen den Reichs-Constitutionen zuwider, und ohne Vorwissen der Stände werckstellig wären gemacht worden, auch ein so grosses Unwesen inn- und aussershalb des Reichs darauf erfolgt sey; So hätte die Nachbarn, als welche ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unperturbirten Staat und dessen Equilibrium fundireten, nicht minder als die Deutschen selbst, grosse Ursach darüber zu arbeiten, und es dahin zu verhelffen, daß der Staat des Römischen Reichs gegründet und auf die Constitutiones des Reichs reduciret, auch zu vorigem Herkommen hinweg gebracht werden möchte. In specie

R r 3

cie

Ursache, weswegen die Schweden sich vor die Jura Statuum interessiret.



1646. Januar. Sie aber wollten sie, (die Schweden) Erläuterung ausbitten, was doch wol die, in der Kayserlichen Antwort befindliche Clausul: *Salvis tamen iis &c.* und folgend: *Juxta morem, ab antiquo in Imperio receptum*, bedeuten sollten; und ob etwann die letzten Worte von den alten Zeiten unter dem Kayser Tiberio, zu verstehen wären?

Hierüber consultirten nun die Status, und explicirte Oesterreich solche Worte dahin, daß etliche Jura und Actus der Kayserlichen Majestät ganz allein zustünden; Etliche aber denen Ständen gesamter Hand, nicht allein zu deliberiren sondern auch zu expediren zukämen: Und, wie sonst bey dergleichen Fällen, etliche Modi agendi sich finden, welche in nullo Jure scripto anzutreffen wären, sondern a sola observantia hergenommen werden möchten: Also, und da hier nicht de Monarchia Successiva, sed Electiva, geredet würde, müßten auch die Worte, de Moderno & electivo

Imperii Statu verstanden werden. Im übrigen competire den Statibus, daß Jus Fœderum, modo fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium: Daß aber denen Statibus, nach der Schweden Meynung, frey stehen sollte, wann ein Römischer Kayser etwa exorbitirte, wieder denselben Bündnisse zu machen; das sey eine Frage, die nur Unruhe erweckte, und würden sich, eventiente casu, schon solche Mittel finden, daß man dergleichen Bündnissen gar nicht bedürffen würde. Die übrigen Status pflichteten dem Oesterreichischen Voto bey, und schlossen, daß zwar die Worte, *ab antiquo*, auf obige Art, recht interpretirt wären; Jedoch, wann etwa Weiterungen daraus entstehen möchten, wären solche lieber auszulassen: So müßten auch die Fœdera Statuum allezeit cum exceptione Imperatoris & Imperii verstanden werden: immassen folgendes Protocolle breitem Inhaltz bezeuget:

1646. Januar.

Wie den Statibus Imperii das Jus Fœderum zustehe?

## SESSIO PUBLICA V.

Freytags d. 30. Januar. hora 8. matutina.

*Directorium*: P. p. Bey dieser ersten Classa finden sich bey 2. Membro, so de Juribus & Privilegiis Statuum handele, etwan kleine zwey Differentien, die in diesem bestehen: Indem die Schweden sich erklären, daß sie sich in die Jura Majestatis nicht einmischen, sondern mit der Kayserlichen Erklärung zufrieden seyn wollen: allein begehren sie mehrere Declarationem verborum (*juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) wie weit diese Zeit sich erstrecke, und ob sie temporibus Tiberii zu verstehen ic. vor eins:ic. Wors andere disputiren sie die Worte (*contra Imperatorem & Imperium*) darinnen man ihnen etwas Erläuterung werde thun müssen. Frage sich demnach wie weit ihnen über den Worten, *circa fœdera &c.* item: *ab antiquo &c.* Satisfaktion zu thun?

*Oesterreich*: Daß die Worte (*ab antiquo*) nicht ad tempora Tiberii zu ziehen: das sey auffer allen Zweifel ic. Es sey aber wissend, daß etliche Jura und Actus Ibro Kayserlichen Majestät allein; etliche den Ständen gesamter Hand, nicht allein zu deliberiren, sondern auch zu expediren zukommen, deswegen diese Worte hinzu gesetzt. Und wie sonst bey dergleichen etliche Modi agendi sich befinden, die in nullo jure scripto zu befinden (als *conveniendi, consultandi &c.*) welche dann a sola observantia genommen werden müssen. Also weil hier nicht de Monarchia successiva sed electiva geredet werde, so müssen auch die Worte de moderno & electivo Imperii statu verstanden werden.

Was die Fœdera anlange, wann man sage *contra Imperatorem*, so sey es *conjunctim cum Imperio* zu verstehen; Ideo Status posse facere cum exteris fœdera, modo ne sint contra Imperatorem & Imperium. Daß aber die Schweden vermeynen, wann etwann ein Römischer Kayser exorbitirte, daß alsdann den Ständen frey stehen sollte, wieder denselben Bündniß zu machen: solches wäre eine Frage, das nur Unruhe im Reich verursache, und deswegen es keiner Fœderum be-



1646. Januar. bedürfte. Das Reich würde selbst mächtig gnung seyn, die Herren Churfürsten ihrer theuern Pflichte sich erinnern, die Kayserliche Majestät selbst, an Ihre Kayserliche Capitulationes sich binden, und nichts darwieder handeln. Das also dergleichen Exorbitantien wol nachbleiben müsten, und doch solche Foedera gar nicht nöthig, wie dann dieser Punct hiebvor bey dem Tage zu Heilbrunn zwar auch vorkommen, aber lediglich an das Churfürstliche Collegium wäre remittiret worden.

1646. Januar.

Bayern: Weil der Kayserliche Respect dem Reichs-Herkommen und Fundamental-Sagungen gemäß: so lasse man es billig darbey. Und weil die Herren Kayserlichen schon selbst es werden zu beantworten wissen; so halte er dafür, daß diese Puncten ihnen entweder ganz anheim, oder so, wie Oesterreich votiret, an die Hand zu geben, deme er sich allerdings conformire.

Würzburg: Habe a parte Würzburg weiter nichts zu erinnern; dann man halte auch dies Orts dafür, daß diese Handlung secundum praesentem Imperii statum, non secundum antiquum sub Imperatore Tiberio, zu verstehen, und die Worte der Kayserlichen Declaration dahin nicht auszulegen. Man habe sich zu erinnern, daß, nachdem der Allerhöchste die Deutsche Nation also segnen, und die Kayserliche Hoheit auf sie transferiren wollen, dieselbe viel in ein ander Modell, als sie bey den Italiänern und Griechen gewesen, gegossen, und noch biß diese Stunde erhalten worden. Wäre also gleichfalls der Meynung, daß entweder die Beantwortung, wann es weiter a Suecis urgiret würde, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris anheim zu stellen, oder also, wie Oesterreich votiret, an die Hand zu geben: nemlich, daß solche Worte, secundum modernum Imperii statum ejusque Jura vel Imperatori vel Electoribus competentia, vel Principibus & Statibus communia zu verstehen.

Ratione Foederum sey bekannt, daß in allen Foederibus, so etwann Fürsten und Stände unter sich oder mit auswärtigen Potentaten machen möchten, Ihre Kayserliche Majestät und das Reich jederzeit ausgenommen, welchen denn keinen andern Verstand, auch die Worte der Kayserlichen Resolution in sich hätten. Falls aber Exorbitantien fürgiengen, hätte es schon allenthalben seine geweihte Wege. Die Herren Churfürsten wüsten was ihres Amts sey, desgleichen auch Fürsten und Stände: und sey der lieben Vorfahren Verstand und Vorsorge so hoch gewesen, und hätten uns solche Leges gelassen, daß wann wir nur darbey bleiben, würden wir uns keines Excesses, noch auch Mangels darwieder gebührender Mittel, zu befahren haben.

Magdeburg: „Dieses Votum ist hernach gleichfalls dem Oesterreichischen Directorio in forma übergeben, und derowegen sub Num. 5. hierbey gelegt. „Sub finem aber wurden diese Worte annectirt: „Das wäre also Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Votum über diesen andern Punct, und weil er gestern vermercket, daß man sein Votum nicht allerdings möchte assequiret haben, so hätte er dasselbe schriftlich abgefasst, welches er hiemit dem hochlöblichen Directorio übergebe, bevorab auch zu dem Ende, weil veranlasset sey, jedes Gesandten Meynung der Relation einzurücken, damit alsdann Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Votum desto besser könne in Acht genommen werden.“

#### Magdeburgisches Votum.

N. 5.

Ex parte Magdeburg habe ich angemercket, daß von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zweyerley Fragen proponiret worden: 1) Wie Ihre Kayserlichen Majestät allerunterthänigst wegen der Wörter *ab antiquo &c.* einzurathen? 2) Was in gleichen Deroselben wegen der Distinction *inter Imperatorem & Imperium* an die Hand zu geben.

Ad 1) Sey freylich nicht ohne, daß solche Worte secundum modernum Imperii Statum ejusque Leges Fundamentales zu verstehen, weilm aber doch die Ver-



1646. Verba etwas ambigua, so halte ich darfür, man könne sie wohl auslassen, dann es  
 Januar. versiehet sich ohne das, daß mos & observantia secundum Leges Imperii auszulegen.  
 Und weil ich zugleich die Königl. Propositiones, Kayserliche Resolutiones und fernere erfolgte Replicas super hoc membro Classis I. erwogen; so will Ihre Fürstlichen Durchlaucht Meynung ich zu Gewinnung der Zeit, auch in übrigen hieher gehbrigen Punkten eröffnen: Sonderlich aber wegen Erwählung eines Römischen Königs hält mein gnädigster Fürst und Herr darfür, daßes bey der Gülden Bull CAROLI IV. allerdings zu lassen und zweiffeln Ihre Fürstliche Durchlaucht gar nicht, die Herren Churfürstlichen sich hierunter ihrer theuren Pflicht erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin richten werden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern bey der freyen Wahl erhalten würde. Und weil man befindet, in der Königl. Französ. Replicen, daß der Election halber etwas mehrers gesucht: so halten Ihre Fürstliche Durchlaucht, dieses ein Temperament und Mittel-Weg seyn könne, wann die Quæstion: Ob ein Römischer König bey Lebzeiten Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät zu wählen? auf Reichs-Tägen durch Fürsten und Stände reifflich consultiret und erwogen würde: Sollte es nun nütlicher und heilsam gefunden werden, hätte das Churfürstliche Collegium freye Hand, und gebrauchete, krafft der Gülden Bull, ihre unstreitige Wahl-Gerechtigkeits-Gesetze nicht unbillig.

1646.  
Januar.

Weiln auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Fundamental-Satzungen vermögen, und von undenklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände gemacht, und was etwa ein oder andern Orts zweiffelschafftig, dunkel und nicht allerdings helle determiniret seyn möchte, ebener gestalt ohne dergleichen Bewilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände nicht erläutert und decidiret, noch einiger Fürst und Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Landen, Güter oder Würden entsetzt werden möge: Und dann die Herren Kayserlichen Commissarii sich hierunter allerdings gewiehrig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erkläret; Als acceptire ich solche im Rahmen Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit mit dancknehmungigem Gemüthe, und zweiffeln Sie gar nicht, wann hinfihero Proscriptiones geschehen sollten, daß solche ohne Vorwissen Fürsten und Stände nicht vorgehen, sondern auf Reichs-Tägen darüber deliberiret, und ein gewisser Schluß verfasst werden möge.

Gleichergestalt wird beliebt und angenommen, daß allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät sich allergnädigst durch Dero Plenipotentiarios erklären lassen, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages und unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen, dann auch die Reichs-Stände, ohne Deroselben freyen Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartierungen, Durchzügen und andern Kriegs-Beschwehrungen, wie dieselben der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen und zu beschwehren: Sodann, keine Bestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen, oder auch der Fürsten und Stände Bestungen nicht zu besetzen, und stellet, solcher allergnädigsten hochrühmlichen Erklärung zu folge, mein gnädigster Herr auffser Zweifel, jetzt allerhöchst-gemeldte Römisch-Kayserliche Majestät werde allergnädigst verordnen lassen, damit dasjenige, so bis anhero auch durch ebenbürtige und Mitsstände vorgenommen und bis jezo continuiret, möge abgeschafft werden.

Als dann auch Bestungen zum Schuß und nicht zu Unterdrückung der Untertanen, so gar auch ad emulationem der anreinnenden Stände nicht zu erbauen: so werden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii höchstes Fleisses zu ersuchen seyn, an allen dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnütliche schädliche Bestungen, als die Petersburg allhier zu Oßnabrück und dergleichen, nach erfolgter Restitution förderlich niedergegrissen und demoliret werden.

Mein



1646.  
Januar.1646.  
Januar.

Mein Gnädigster Fürst und Herr ist schuldigst und erbdig, der Römisch-Kaiserlichen Majestät als dem allerhöchst-geehrten Ober-Haupt, alle Ehre, Respekt und gebührenden Gehorsam zu erweisen. Sind auch gar nicht gemeynet, Deroselben einiger Massen zu nahe zu treten, und in deme zubeinträchtigen, was Ihre Kaiserlichen Majestät vermöge der Reichs-Satzungen alleine gebühret, und als summo Principi reserviret worden, darbey es auch Ihre Fürstliche Durchlaucht bewenden lassen.

Ad 2) Was vordr die Distinctionem inter Imperatorem & Imperium anbelanget, lassen es Ihre Fürstliche Durchlauchten dieses Puncts halber bey der Königlichlichen Replica verbleiben. Halten aber sonsten davor, daß die uralte wohlhergebrachte und approbirte Fœdera und Pacta Gentilitia im Reiche, sonderlich die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen ꝛ. Brandenburg und Hessen bestehende Erb-Verbrüderungen billig zu confirmiren, und in ihrem Stande zu erhalten seyn: wie dann hierunter auch gemeynet, der auf die Commercica und deroselben Beförderung insgemein gerichtete Hanseische-Bund, doch daß durch solchen Chur-Fürsten und Obrigkeiten, bey den Städten, welche deroselben unterworfen, an habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen oder derogiret werde.

Basel: Wie zuvorn.

Pfalz-Lautern: Ex parte Pfalz-Lautern und Simmern, sey auch der Meinung, daß die Worte (*ab antiquo*) nicht wol anders, als wie si von Oesterreich ausgelegt, nemlich auf die Reichs-Verfassung und deren Schrancken zu verstehen. Sollten aber dieselbe ja noch einige ambiguität hinder sich haben, wäre es besser zu Gewinnung der Zeit, und Abhelfung alles Zweifels, dieselben nur zu übergehen.

Was das andere de Fœderibus anlange, wolle er so wohl deroselben, als der übrigen mitberührten Puncten halber das Magdeburgische Votum verbotenus repetiret haben, wie er solches auch gestern contestiret hätte, und sich ochmahls darzu bekenne.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Es begriffe die heutige particula, wie Magdeburg erinnert, unterschiedliche membra &c. vom hochlöblichen Directorio wäre zwar nur zweyerley in Umfrage gestellt: als 1) wie die Wort (*ab antiquo*) zu verstehen, Nun könne man dieselbe wol auf Masse, wie Oesterreich votiret, verbis generalibus declariren, besorge aber sehr, die Herren Schwedischen möchten sich damit nicht begnügen lassen, sondern würden in specie wissen wollen, was dann dasselbe für *mores & observantia* seyen, die in jure scripto nicht begriffen wären, darüber man aber nicht allein mit ihnen, sondern auch wol die Stände unter sich in Disputat und Weitläufigkeit gerathen dürfften. Conformire sich also mit Magdeburg, daß diese Worte nur aus zu lassen.

Was das 2) de Fœderibus betreffe, müsse er anfangs ochmahls bekennen, es seyn andere Dinge mehr hierbey in Acht zu nehmen ꝛ. und weil er verspühret, daß das hochlöbliche Directorium gerne sehe, daß man sich auf einmahl über die ganze Materiam erkläre, wie gestern auch geschehen, da zwar principaliter nur der Terminus Amnestia a quo proponirt, benebenst aber alles, was darbey zu bedencken, mit berühret worden; Also könne man es auch jezo halten; wie er dann wahrgenommen, daß schon von Magdeburg geschehen. Müsse bekennen, daß dasjenige, so in dem Magdeburgischen Voto de Electione Regis Romani, potestate fanciendi vel declarandi Leges, Jure Pacis & Belli &c. item de Pactis Gentilitiis & Fœdere Hanseatico ausgeführet, reiflich und wohl erwogen: habe derowegen kein Bedencken, sich demselben allerdings zu conformiren ꝛ. so viel nun die Fœdera belangt, hoffe er zwar nicht, daß Gott Deutschland mit solchen Exorbitantien straffen solle,

Zweyter Theil.

Sf

solle,



1646. solle, daß es dergleichen Foederum contra Imperatorem &c. bedürffe: confor- 1646.  
Januar. mire sich aber auch dißfalls mit Magdeburg. Januar.

Das von dem Magdeburgischen Herren Abgesandten übergebene gestrige Votum betreffend, habe er sich demselben gestern conformiret, und wiederhole es nochmahls, tam in genere quam in specie &c. Passus Amnestiæ sey ein schwerer und wichtiger Punkt, und thue ein jeder wohl, und wäre dessen befugt, wann er seine Gedanken hierüber eröffne, er sey gleich einer von den Belligerantibus oder nicht, wie dann deswegen sein Gnädigster Fürst und Herr inter belligerantibus nicht werde können gerechnet werden.

Sachsen-Coburg: Conformire sich allerdings mit Magdeburg, Pfalz und Altenburg.

Sachsen-Weimar: Die proponirten zwey Quaestiones beruhen kürlich darauf.  
(*quas enumerabat.*)

Wie nun auffer Zweifel, daß der Mos antiquus secundum legitimum Imperii Statum zu verstehen, also beruhe es dahin, ob die Herren Kayserlichen die Worte (*ab antiquo*) als wie Oesterreich, declariren wollen: weil man aber Weislaufftigkeit zu besorgen hätte, als halte er gleichfalls dafür, man könnte sie nur aussen lassen. Ratione Foederum conformire er sich mit Magdeburg, und weil unterschiedene Punkten mehr hierunter mit einlauffen, so wolle er beliebter Kürze halben, dasselbe ganze Votum repetiret, und zugleich das gestrige approbiret haben. Hätte zwar vernemmet, es würden specialia puncta de Amnestia gefolget seyn, weil es aber nicht geschehen, lasse ers dabey bewenden, und wiederhole eben dieses auch wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte wahrgenommen, was jeso vom hochlöblichen Directorio proponiret worden. Ad 1) wäre die Oesterreichische Interpretation zwar gar gut, weil aber die Verba ambigua, und vel ratione juris vel ratione factorum könnten gedeutet werden, die Abhandlung der interpretation auch Weiterung und Verzug verursachen möchte, so bey dieser Handlung zu vermeiden; halte er selbst für rathamer, daß sie nur ausgelassen und also alle impedimenta removiret werden.

Ad 2) Sey billig und recht, daß, wie keinem Stande des Reichs gebühre, gegen Ihrer Kayserlichen Majestät und das Reich einige Bündniß zu machen, also von allen Foederibus Imperator & Imperium ausgenommen werde. Es stünden aber auch seine gnädige Fürsten und Herren in der Hoffnung, Ihre Kayserliche Majestät werde auch Dieselbe und andere Fürsten und Stände, bey ihren Regalibus, Würden und Freyheiten maintainiren und handhaben, und könnten die Worte wohl also stehen bleiben, wie sie in der Schwedischen Replica gesetzt wären. Hätte gleichwol gestern auch wahrgenommen, daß das ganze Membrum 2. vom hochlöblichen Directorio zur nächsten Consultation gestellt worden, darbey sich dann auch noch viele andere Punkten befinden. Ratione electionis Regis Romani wäre nöthig, auf ein Temperament zu gedenden, weil sonderlich ex Replica Gallica zu sehen, daß sie auf etwas mehrers zielen: Nun sey von Magdeburg ein gutes Medium vorgeschlagen; und würde gewiß dem Reich vortrüglich seyn, doch daß hernach, wenn die quaestio an? solchergestalt resolviret, dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand gelassen, und an der libera electione kein Eintrag gethan werde: Es heisse in solchen Fällen, *salus populi suprema lex esto*. Dereliquis sey keine sonderbahre Discrepanz, sondern hätten sich die Kayserliche Herren Plenipotentiarii löblich und wohl erklärt. Was wegen der Bestungen und insonderheit der Philipsburg (Petersburg sage er) angeführret, das halte er für billig und recht, weil die Bestungen a Jure Pacis & Belli dependirten: Zwar was die Philipsburg anbelange, stelle er noch da-  
hin,



1646.  
Januar.

hit, die Petersburg aber allhier wäre in alle wege zu rasiren, weisen sie zu nichts die-  
ne als zur Oppression der Unterthanen und benachbarten. Sonst sey auch im Mag-  
deburgischen Voto der Kayserlichen Reservatorum gedacht, was nun Ihrer Kay-  
serlichen Majestät von Regalibus &c. allein zustehet und vorbehalten worden, dar-  
innen begehren die Herzogen von Braunschweig-Lüneburg nichts zu minuiren noch ei-  
nigen Eintrag zu thun.

Bei den Foederibus & Pactis sey auch der Pactorum Gentilitiorum, wie in-  
gleichen des Foederis Hanseatici, Meldung geschehen: darbey er es dann, doch auch  
mit der ratione Civitatum Hanseaticarum annectirten Magdeburgischen De-  
claration, bewenden lasse. Seine gnädige Fürsten und Herren, hätten selbst eglische  
vornehme Hanse-Städte unter ihnen, und würden denenselben solches gern gönnen,  
doch daß Ihnen an Ihrer Hoheit und Jurisdiction hierdurch nichts entzogen werde.  
Hätte sonst dem hochlöblichen Directorio a parte angezeigt, daß seine gnädige Für-  
sten und Herren, Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchten zu  
Sachsen, wegen der Laufnissischen Sache ic. keine Maas geben wollten, sondern es  
lediglich dahin und zu ihren Gutbefinden stellten. Im übrigen wie Magdeburg, Pfalz,  
Altenburg und gleichstimmende, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Mecklenburg-Schwerin: Hochvernünftig sey vom hochlöblichen Oesterreichi-  
schen Directorio angezogen, wie die Worte (*ab antiquo*) zu verstehen, weil es aber doch  
nur Weitläufigkeit geben möchte, so sey er auch der Meynung, daß sie nur auszu-  
lassen. Ratione Foederum wiederhole er, was Würzburg und Braunschweig-Lü-  
neburg votiret: daß nemlich alle Foedera also zu verstehen und anzustellen, ne  
sint contra Imperatorem & Imperium. Was sonst wegen Erwählung eines Kö-  
niglichen Königs, von Magdeburg angeführet und von nachsichenden wiederholet, hier-  
innen sey er mit Magdeburg einig, und deuchte ihn, weil die Herren Franzosen in ih-  
rer Replic weit hinaus sehen, das vorgeschlagene Mittel werde an die Hand zu neh-  
men seyn: Zumahl solches zu Erhaltung des Kayserlichen Throns gereiche ic. Ratio-  
ne potestatis legislativae, Juris Pacis & Belli &c. bedanke er sich wegen Ihrer  
Fürstlichen Gnaden der gethanen Kayserlichen Erklärung, und lasse es darbey bewen-  
den. Wie auch ratione Reservatorum Caesareorum Ihre Fürstliche Gnaden nicht  
gemeynet, dieselbe in Zweifel zu ziehen, oder Eintrag zu thun; also approbiren sie  
auch die Pacta Gentilitia, neben dem Foedere Hanseatico &c. Und obgleich Ihre  
Fürstliche Gnaden selbst zwey vornehme Städte hätten, so mit im Hanse-Bund begrif-  
fen, so sehen sie doch gern, daß die löbliche Hanse-Städte conserviret, und die Com-  
mercien dardurch wieder in Aufnehmen gebracht würden, doch salvis suis juribus.  
Ratione der Laufniss conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, wegen der  
Bestungen mit den Majoribus. Im übrigen mit Magdeburg und gleichstim-  
menden.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Pommern-Stetin: Ad 1) Quæstionem conformire er sich dergestalt, daß  
zu Verhütung Weitläufigkeit die Worte nur auszulassen. Ad 2) itidem, sonder-  
lich wegen der Chur- und Fürstlichen Häuser Erb- und Verbrüderungen, wie inglei-  
chen wegen der Hanse-Städte, und was sonst mehr von Magdeburg extense ange-  
führet worden.

Was auch sonst in demselben Voto weitläufig ausgeführet, das approbire er  
alles, ausserhalb dieses einigen Punctes: Daß in specie die Quæstion: *an eligen-  
dus sit Rex Romanus?* vor gesamte Stände des Reichs kommen, und in Bedencken  
gezogen werden solle. ic. Sey gleichwol quæstio ardua, und biß dato weder von  
den Cronen moviret, derowegen dieselbe, zu Verhütung Weitläufigkeit und Diffe-  
renz mit dem Churfürstlichen Collegio, lieber zu præteriren, wie auch alles andere,  
was die Churfürstliche præminenz directe vel indirecte touchiren möchte ic.  
Dann daß man auf die Französische Replicam reflexion haben wolte, hielt er dar-  
Zweyter Theil. für,



1646.  
Januar.

für, die Crone würde in der Churfürsten Jura sich zu immisciren so wenig gemeynet seyn, als das Churfürstliche Collegium ihnen dergleichen zu thun begehre. Sey zwar seines theils in specie darauf nicht instruiert, müsse auch dahin stellen, wie weit ein jeder instruiert und befehlicht sey. In omnem eventum aber, und wann je die Majora dahin fielen, würde doch diese Quæstio nicht dispositive, sondern nur relative zu seyn, und auf einen Reichs-Tag zu freundlicher Vergleichung auszustellen seyn. Bitte nochmals wegen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten als Herzogs in Pommern, sich hierinnen nicht zu übereilen, sondern wohl zu bedencken, wie es etwan modificative einzurichten.

1646.  
Januar.

Hätte sonst verhofft, es würde das gestrige reasumiret worden seyn, damit man particularia beybringen könnte, weil es aber nicht geschehen, und er gleichwol wegen des Herzogthums Jägerndorff special Erinnerung gethan: so könne er zwar nicht wissen, ob das hochlöbliche Directorium solches so eigentlich attendiret und notiret habe. Weil nun Magdeburg sein Votum extense übergeben, so bätze er bey dem Punct, da von dem Statu des Königreichs Böhmen gehandelt wird, auch dieses Pactus also zu gedencken: Daß Niemand verunbilligen werde, wann alle restituiret würden, daß auch Seine Churfürstliche Durchlauchten Dero Herzogthum Jägerndorff repetireten. Seine Churfürstliche Durchlauchten hätten sich bezwegen bey diesem hochlöblichen Confessu angegeben, und hoffen, die Restitution würde Ihr nicht können versagt werden: Und solches alles aus denen von Dero Herrn Vaters Churfürstlicher Durchlauchten, bey der abgelebten Kayserlichen Majestät beygebrachten erheblichen Rationibus, wie er dann, so nöthig erachtet würde, noch mehrere particular Information, etwan vermittelst eines Memorials, einzubringen erdöthig wäre.

Pommern-Wolgast: Idem.

Württemberg: Ad 1) Sey man an Seiten Württemberg mit der Oesterreichischen Erklärung wohl zu frieden, auffer daß Magdeburg und andere sorgfältig gewesen, daß es Weitläufigkeit geben möchte: Derwegen in eventum die Clausul aufzulassen. Weil auch in meisten vorstimmenden Votis ad speciem gegangen worden, thue man sich ratione aller Specialium auf das Magdeburgische und conformia Vota beziehen: Weil solches nicht allein den Reichs-Constitutionibus conform, sondern auch der Kayserlichen Declaration gemäß sey, dafür man sich a parte Württemberg bedancke.

Ad 2) Wiederhole man allerdings und mit allen seinen Circumstantien das Magdeburgische Votum. So viel aber die Quæstion de electione Regis Romani betrefte, hätte man die Französische Replie dahin eingenommen, daß es von dem Casu, si vivo Imperatore sit opus &c. zu verstehen: Daher diß das beste Temperament sey, daß nur die Quæstio An? auf Reichs-Tagen erörtert; sonst aber dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand gelassen werde. Darbey man es nach den Legibus Fundamentalibus a parte Württemberg verbleiben lasse.

Hessen-Cassel: Conformire sich mit Magdeburg, Pfalz und einstimmigen, nicht allein über diesen beyden Fragen, sondern auch über allen andern mit einlauffenden, und in dieses Membrum der ersten Class gehörigen Puncten.

Hessen-Darmstadt: Was die jehigen Fragen, und zwar die 1) anlange, conformire er sich mit Oesterreich x. Sollte es aber etwan Difficultäten geben, so conformire er sich der Auflassung halber, wie auch im übrigen allen, mit Magdeburg. Wegen der andern Frage mit Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmigen, und weil er auch verstehe, daß die gestrigen Vota ad membrum 1. hujus Classis repetiret worden, so müsse er sein gestriges Votum cum eventuali annexione gleichfalls wiederholen: dessen man ihn hoffentlich nicht verdencken werde. Ratione particularium approbare er zwar das Magdeburgische Votum, doch daß nichts in die Amnestiam komme, das nicht sua natura darein gehörig; sondern alle heterogenea davon separiret



1646. ret werden. Hac conditione wolle er das Votum Commune approbiret 1646.  
Januar. haben. Januar.

**Baden-Durlach:** Ad 1) Conformire er sich mit Oesterreich, doch dafern es Difficultäten oder Ambiguität gebe, könnte es wohl gar aufgelassen werden.

Ad 2) Conformire er sich mit Würzburg, Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg. Weil nun die Zeit verlauffen, und er vernommen hätte, was so wol heut als gestern im Magdeburgischen Voto vorbracht worden: so wolle er sich tam in genere quam in specie mit demselben conformiret, und mit Wiederholung der Particularium Ihrer Fürstlichen Gnaden, sowol wegen der Durlachischen als Geroltschischen Sache, dasselbe verbotenus repetiret haben.

**Sachsen-Lauenburg:** Weil in vorstimmenden Votis alles überflüssig und wohl aufgeführt, so repetire er das Magdeburgische, Pfälzische, Altenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Votum, und conformire sich also den Majoribus.

**Anhalt:** Wie Magdeburg und gleichstimmende.

**Wetterauische Grafen:** Ex parte des Wetterauischen Grafen-Standes, könnte man ad 1) leicht indifferent seyn. Halten aber dafür, wann es stehen bleiben sollte: Daß auf solchen Fall, des Oesterreichischen Directorii explication anhero zu wiederholen. Sollte es aber ausgelassen werden: möchten doch die Cronen künfftig etwan bey mündlicher Conferenz auf die Explication dringen.

So viel aber die übrige mit eingelauffene Punkte anlange, wollten sie das Magdeburgische, Altenburgische, Pfälzische und folgende concordirende Vota, tam in materialibus quam formalibus, repetiret haben.

Wie ingleichen auch ihr gestriges in puncto Amnestiae abgelegtes Votum, mit Bitte; weil sie es aus sonderbaren considerationen schriftlich ad Protocollum geben wollten, daß es sowol zu demselben vollkömlich und von Wort zu Wort gebracht, als auch dem künfftigen Aufsatze inseriret werden möchte.

**Sachsen-Altenburg:** Die Wetterauische Herren Abgesandten hätten gestriges Tages in ihrem Voto auch der Herren Grafen zu Hensburg und Büdingen Meldung gethan. Dieweil nun das Fürstliche Haus Sachsen-Altenburg und Weymar merklich darbey interessiret, und deswegen denselben zu vigiliren gebührete; wie dann auch Anno 1641. zu Regensburg mit gebührendem Reservat geschehen wäre; so wolle ihnen, als Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischen, Coburgischen, auch Baymarischen, und Eisenachischen Abgesandten, nicht weniger anstehen, als mit wenigen zu bedingen, daß, wosfern Zeit dieses währenden Krieges etwas dem Hause Sachsen hierunter präjudicirliches vorgangen wäre; sollte demselben hiermit widersprochen, und des Fürstlichen Hauses Jura quam solennissime reservirt seyn, mit Bitte: daß das Oesterreichische hochlöbliche Directorium diese Protestation ad Protocollum nehmen wollte.

**Hessen-Darmstadt:** Wann etwan diese Protestation wieder Ihre Fürstliche Gnaden gemeynet wäre, wolle er Deroselben reservanda reserviret, und tacendo nichts eingeräumt haben.

**Wetterauische Grafen:** Wegen des Gräflichen Hauses Hensburg, könnte man die Fürstlich-Sächsische Eventual-Protestation und Reservation an ihren Ort gestellt seyn lassen. Es hätte aber dasselbe wünschen mögen, daß die Fürstlichen Häuser, vor 3. oder 4. Jahren solches Interesse sich bedienet, und dem Gräflichen Hause consulendo & assistendo beigestanden hätten; damit es nicht durch den bekannnten Accord derogestalt wäre vertheilt, und so hoch beschwert worden. Die Herren Grafen hätten sich bey allen Lehen-Herren um Assistenz angemeldet, wie in-



1646. sonderheit dem Herrn Würzburgischen bekannt wäre, so sie aber nicht erhalten können, 1646.  
Januar. sonder Zweifel darum, weil sie ohne des versichert gewesen, daß der Vafallus dem Januar.  
Domino feudi durch einigen Accord nicht präjudiciren könne &c. Stelleten also die Protestation dahin: wollten aber dem Gräflichen Hause Wsenburg nichts begeben, sondern ebenmäßig alle Nothdurfft vorbehalten haben.

Sachsen-Altenburg: Repetirten priora.

Wetterauische Grafen: Wie gehdret.

Bayern: Weil er vernehme, daß Magdeburg sein gestriges Votum wiederholt, und schriftlich übergeben, dergleichen auch die andern gethan, und mehrertheils demselben inhäriret hätten: So wolle er gleichfalls sein gestriges Votum in puncto Amnestiæ wiederholen haben, mit der Protestation, daß dieselben anders nichts als Vota Particularia wären, und nicht vim Conclufi haben könnten. Circa electionem Regis Romani wiederhole er das Fürstlich-Pommerische Votum, deme er sich disfalls allerdings conformirte.

Fränkische Grafen: Man lasse es dieses Orts nicht allein der beyden vorgestellten Fragen, sondern auch der übrigen Punkten halber, bey den vor- und in effectu mit Magdeburg einstimmenden Votis bewenden. Und habe darbey nur dieses zu erinnern, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß doch durantibus & his Tractatibus, der Fränkische Crayß der Bayerischen Einquartierung befreyet; und im widerigen dem andern Theil zur irruption nicht Ursache gegeben werde. Dann dardurch würde demselben der Garaus gemacht, und also zugerichtet, daß er so wenig der süßen Friedens-Früchte genießen, als einem in letzten Zügen und Todes-Noth liegenden Menschen, eine köstliche Arzney helfen möchte. So er nomine suorum Principalium so vielmehr gedencen wollen, weil sie leyder! so viel Mittel nicht gehabt, daß sie einen eigenen Gesandten anhero hätten schicken können.

Würzburg: Hätte eben dasselbe zu bitten.

Sachsen-Altenburg: Gleichfalls ratione Coburg.

Württemberg:

Sachsen-Waymar: } Desgleichen.

Baden-Durlach: }

Hessen-Darmstadt: }

Directorium: Ad 1) gehen die Meynungen durchgehends dahin, daß zwar die Worte (*ab antiquo &c.*) recht nach dem Desierreichischen Voto interpretiret wären &c. doch mit der Erinnerung: daß, wann sie ja etwan Weiterung geben möchten, dieselbe nur aus zu lassen.

Ad 2) daß in denen Fcederibus, so die Stände entweder unter sich, oder mit außwärtigen Potentaten machen, solches allezeit cum exceptione Imperatoris & Imperii zu verstehen.

Im übrigen wäre Ihro Kayserlichen Majestät Dank zu sagen, vor die Erklärung super Juribus Statuum. In particulari wäre von Magdeburg und andern die demolition der Petersburg allhier begehret worden.

Magdeburg: Und dergleichen &c. nach erfolgter Restitution.

Directorium: Sey nicht rathsam, diese Condition zu setzen, sondern vielmehr die Restitution zu präsupponiren.

Was die Quæstionem de electione Regis Romani anbelanget, sey zwar nicht ohne, daß in der Französischen Replie etwas davon enthalten &c. nachdeme aber in der Schwedischen nichts davon zu befinden gewesen, hätte man a parte Directorii unndthig erachtet, dieselbe jezo zu proponiren. Die Differenz aber in der Französischen stünde nochmahls soweit zu beantworten: daß zu einer andern Zeit davon könne geredet werden, weil sich jezo schwerlich würde

de



1646. de thun lassen. Was die Hanse-Städte anlangt, halte er darfür, es werde sich solches bey dem Puncto Commerciorum besser schicken: werde gleichwol keine Difficultät geben. Was aber Magdeburg von andern Puncten erinnert, wären alles Sachen, die Ihre Majestät den Ständen ohne das geständig wären, als das Jus Pacis & Belli, darvon auch dasjenige, was von Bestungen geredet, dependire; und dergleichen Bestungs-Bau eine Feindseligkeit anzeigen würde u. daß es also keiner Specification bedürffe. Was sonst von ein- und andern, wegen seines Particular-Anliegens, gedacht worden: sey noch zu frühe u. wann erstlich diese Haupt-Puncten richtig seyen; so würde man sich nachmahls beyderseits auch circa specialia heraus lassen und vergleichen.

1646.  
Januar.

Nunmehr folgte zwar der Passus Gravaminum, davon man aber noch zur Zeit nicht reden könnte. So stehe auch der Punctus Commerciorum auf der Städte an die Handgebung bevor, da sich dann auch der Punct wegen des Hanse-Bundes am besten hin schicken würde. Stünde also zur Beliebung, ob man unterdessen die Französische Proposition examiniren wollte, so könnte man darinnen so lang fortfahren, bis man zur Abhandlung der Gravamina schreite, ob man so fort dann die Gravamina, Satisfaktion und alles miteinander erheben und bald Frieden haben könnte: das Gott gebe! Bald anfangs finde sich eine Differenz wegen der Salvorum Conductuum für Portugall, darvon folgendes Tages zu deliberiren stünde.

Diese fünfte Session samt dem Magdeburgischen Voto sub N. 5. ist gleich den vorigen fleißig collationiret, auch gleiches Inhalts, und vollständig befunden worden, welches wir hiermit eigenhändig subscribiren und bezeugen. Signatum Osnabrück den 31. Januar. Anno 1646.

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Fehr.

## §. X.

Sechste Sess.  
on über die,  
vor die Portu-  
giesen ver-  
langten Paß-  
Briefe.

Die Sechste Fürsten-Raths-Session zu Osnabrück, welche den 3ten Januar. gehalten wurde, gieng auf den Punct:

Ob nach der Franzosen Verlangten, vor die Portugiesischen Legaten Salvi - Conductus zu erteilen wären?

Pro affirmativa, zogen die Franzosen an, daß die Ertheilung solcher Paß-Porten, (\*) schon in den Preliminar-Friedens-Tractaten ausgemacht sey: Pro negativa hingegen wurde angeführet, es habe der Lusitanische Krieg, erst Anno 1640. sich angehoben; gehöre an ihm

## Nota.

(\*) Damit man um so deutlicher die Ursachen erkennen möge, weswegen sich die Franzosen, die Auswirkung eines Passeports vor die Portugiesischen Gesandten, so eifertig haben angelegen seyn lassen; wird nicht unbedienlich seyn, den *Confederations-Tractat* zwischen LUDOVICO XIII. König in Frankreich, und JOHANNE IV. König in Portugall, d. d. Paris den 1ten Jun. 1641. hier anzuführen, wie solcher in einem, aus einem Französischen Archiv, überkommenen geschriebenen Original-Copial-Buch, so den Titel führet: *Traitéz de Confederation & Alliance, de Paix, & de Protection de LOUIS XIII. Roy de France, avec les Electeurs de TREVES & de BAVIERE, le Landgrave de HESSEN, & autres Princes & Etats D' ALLEMAGE, avec GUSTAVE II. Roy de Suède & Sa Fille, La Reine CHRISTINE; avec les ETATS GENERAUX des Provinces Unies des Pays-Bas, avec CHARLES III. Duc de LORRAINE avec VICTOR AMEDEE Duc de Savoie, sa Veufve CHRISTINE Regente des Etats de Savoie durant la Minorité de ses fils, & MAURICE Cardinal de Savoie, & le Prince THOMAS Feres au dict Duc de Savoie, avec le Prince de MONACO, avec la Principauté de CATALOGNE, & avec JEAN IV. Roy de PORTUGAL*, enthalten ist; wie wohl auch dieser Tractat, in des MR. DU MONT *Corps Universel Diplomatique*, Tom. VI. Part. 1. p. 214. aus FREDER. LEONARD Tom. IV. *Recueil des Traitez de Confederation & d' Alliance entre la Couronne de France & les Princes & Etats étrangers*, p. 216. mit eingedruckt worden ist.



1646. ihm selbst, nicht zum Französſchen Wesen  
 Januar. noch zu dem gegenwärtigen Krieg; wür-  
 de zur üblen Consequenz gereichen, wann  
 man auf dem jetzigen Congress, von allen  
 seithero entstandenen und geführten Krie-  
 gen, handeln wolle; solchergestalt würde  
 des tractirens kein Ende seyn; und man  
 könnte auf diese Weise auch den Venetia-  
 nischen Krieg mit den Türcken, item  
 den Englischen Krieg, ꝛ. hieher ziehen ꝛ.  
 Doch wurde endlich geschlossen, daß, wofers-  
 ne die Ertheilung derer verlangten Paß-  
 Porten vor die Portugiesen, dem jetzigen  
 Friedens-Werck mit Frankreich beförder-  
 lich seyn sollte, Ihre Kayserliche Majestät  
 auf ein expedienz gedencen möchten,  
 wie solche Pässe, doch ohne Behinderung  
 der jetzigen Friedens-Handlung, auch ohne  
 Einnischung in das Deutsche Wesen, zu  
 ertheilen wären, bezug folgenden Proto-  
 colli N. I. Der angezogene Tractat aber  
 zwischen Frankreich und Portugall, ist sub  
 N. II. beygeleget.

## N. I.

## SESSIO PUBLICA VI.

Sonnabends den 31. Januar. hora 8. matutina. 1646.

N. I.  
 Protocollum  
 Sessionis VI.

*Directorium*: P. p. Adne zu communiciren nicht unterlassen, daß die Gra-  
 vamina Catholicorum den Herren Evangelischen zu Münster ausgehändiget wor-  
 den, wie er dann hoffe, es würden dieselben vielleicht mit dieser Post, oder sonst in an-  
 dere Wege, herüber kommen.

2) Wüsten sie sich zu erinnern, was unlängst im Fürsten-Rath circa Ordinem  
 tractandi geschlossen, und dem Chur-Maynsischen Directorio allhier insinuiert wor-  
 den: welchen Schluß die zu Münster anwesende und also nunmehr der ganze Für-  
 sten-Rath approbiret, und so wohl den Ordinem bey 1) Membro beliebt, als  
 auch bey 2) und 3) Membro ihnen gefallen lassen, daß die Deputationes so  
 wohl an die Herren Kayserlichen als an die Französſischen, bis zu seiner Zeit verschob-  
 ben bleiben sollten ꝛ. Allein hätten sie bey dem Modo Tractandi für gut angesehen,  
 daß bey Absolvirung einer jeden Classe, Re- und Correlationes angestellt werden möch-  
 ten ꝛ. welches zwar an ihm selbst nicht undienlich, doch möchte hergegen mit so vielen  
 Re- & Correlationibus viel Zeit hingehen, so vielleicht in einem geschehen könnte,  
 daß es so viel re- und correferirens nicht bedürffte. Doch werde es die Maeria  
 an die Hand geben, daß man sich miteinander zusammen thun, und eines gewissen  
 Concepts hierüber vergleiche.

Sonst würde man sich erinnern, was etwan gestern vermeldet worden, daß man  
 heutiges Tages in der Französſischen *Proposition* fortfahren, und dieselbe exami-  
 niren wolle: da dann zu befinden, daß sie stracks in Procemio Salvos Conductus  
 pro Lusitanicis Legatis &c. begehren ꝛ. Daraus diese Frage entspringe, was  
 Ihre Kayserlichen Majestät wegen der Geleits-Briefe für Portugall einzurathen?  
 Nun sey ihme zwar bewußt, wie beyde Cronen sich darbey erkläret, und versprochen,  
 daß deswegen die Tractaten selbst nicht aufgehalten werden sollten, so hätten auch  
 die Herren Kayserlichen ihre Resolution über diesen Punct allberit categorice an-  
 gedeutet.

*Oesterreich*: Ratione Oesterreich aber hielte man darfür, weil der Lusitani-  
 sche Krieg erst Anno 1640. seinen Anfang genommen, auch an ihm selbst zum Deut-  
 schen Wesen und diesem Kriege nicht gehöre, und daher sich nur zu großer Confe-  
 quenz erstrecken möchte (dann wann dieses sollte eine freye Regul seyn, daß man  
 alle Krieg, so etwan seithero entstehen können, und nicht occasione des Deutschen ih-  
 ren Ursprung genommen, hierher ziehen wollte, so würde des tractirens nimmer-  
 mehr kein Ende seyn, und müste man solchergestalt auch zum Exempel den jetzigen  
 neuen Krieg zwischen den Venetianern und dem Türcken, item den Englischen Krieg  
 auch hierin bringen) so halte er solche Salvos Conductus zu ertheilen unnöthig,  
 sondern



1646. sonder man lasse es darbey bewenden, was schon zwischen Ihro Kayserlichen Maje- 1646.  
 stät und den Franzosen difsfalls vorgangen, und weil es meistens Spanien Januar.  
 antreffe, würde es daselbst zu resolviren seyn.

**Bayern:** Wie wohl man a parte Bayern indifferent seyn könnte, um so viel mehr, weil, wie das hochlöbliche Directorium referiret, die Herren Kayserlichen schon ihre Resolution zu ertheilen begriffen wären, wann man aber je seine Gedanken eröffnen sollte, conformire man sich mit Oesterreich, daß es unnöthig ic. Die Portugiesische Gesandten befinden sich schon unter Französischer Protection in loco, daß sie also keiner Vergeleitung bedürfften. So scheine auch aus der Schwedischen Replic so viel, daß sie es nicht so gar hoch urgiren werden.

**Würzburg:** A parte Würzburg sey man darauf in specie nicht instruiret, dann man nicht vermutet, daß dergleichen vorkommen würde, so habe man auch mit den Reichs-Sachen so viel zu thun gehabt, daß man andere dergleichen Dinge wohl vergessen. Wann aber künftig dergleichen Handel mehr vorlieffen, die er kraft seiner General-Instruktion approbiren könnte, wolle er seine Gedanken zu eröffnen nicht unterlassen, und conformire sich unter dessen mit Oesterreich.

**Magdeburg:** A parte Magdeburg habe er anfangs angehdret, welchergestalt das hochlöbliche Directorium berichtet, daß nunmehr die Antwort und Gegen-Gravamina der Herren Catholischen zu Münster ausgestellt, ingleichen, daß das hiesige Conclusum im Fürsten Rath daselbst auch beliebt worden, doch mit der Erinnerung, daß nach Abhandlung einer jeden Clafs, Re- und Correlation angestellt werden möchte. Nun werde man a parte Evangelicorum dieses Orts der insinuation oder communication gewarten, ic. So würde auch die Re- und Correlation wohl einer sonderbahren deliberation oder Umfrage bedürfften.

Was sonst die vor Portugall begehrte Salvos Conductus anbelange, ob wohl allerhand Difficultäten sich darbey ereignen möchten, so vernehme er doch so viel, daß deswegen keine remora der Friedens-Tractaten zu befahren ic. Sollte es aber einige Weitläufigkeit oder Verzögerung geben, sehen Ihro Fürstliche Durchlauchten nicht, warum deswegen die Tractaten aufzuhalten; Conformire sich also mit Oesterreich und Bayern.

**Basel:** Wie zuhorn.

**Wals-Lautern und Simmern:** Vernehme gern, daß nunmehr die Gravamina Catholicorum ausgestellt, Gott werde zur Abhandlung derselben auch seine Gnade geben; ic. Ingleichen, daß das hiesige Conclusum zu Münster auch approbiret worden: de Re- & Correlatione aber werde künftig zu reden seyn: unter dessen conformire er sich mit Oesterreich.

So viel sonst die begehrten Salvos Conductus für Portugall anbetreffe, wäre er zwar in specie nicht instruiret, hätte aber ex Replica Suecica gesehen, welcher gestalt dieselben sich erkläret, daß es deswegen keine Verzögerung der Tractaten geben sollte ic. wann es nun darbey bliebe, so bedürffe es dessen nicht: Conformire sich also mit Oesterreich, und wäre auf allen Fall Ihrer Kayserlichen Majestät heim zustellen. Das vornehmste Argument der Herren Franzosen wäre sonst dieses: daß es schon in Præliminaribus abgehandelt seye ic. Nun wisse er zwar darvon nichts, stelle es also dahin, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

**Sachsen-Altenburg:** Daß die Herren Catholischen Ihre Gravamina oder Responsa auf der Evangelischen unlängst übergebene Gravamina ausgestellt, vernehme er sehr gern, hoffe und wünsche von Herzen, daß sie die Handlung unverlängert an diesem Ort antreten und beschleunigen helfen: dadurch dann gewiß ein groß Stück vom Friedens-Werck würde erhoben werden.

Zweyter Theil.

Et

De



1646.  
Januar.

De modo Re- & Correferendi werde freylich zu consultiren seyn, im übrigen aber hätte man bey dem Modo & ordine agendi zu bleiben, und derowegen nicht eher ad Classen 2. zu schreiten, biß die erste ganz expediret, propter rationes evidentissimas nuper adductas &c.

1646.  
Januar.

Die Salvos Conductus pro Lusitanis betreffend, wäre von Oesterreich wohl erinnert, daß derselbe Krieg mit dem Deutschen Wesen nichts zu thun habe. Halte dafür, man hätte es zu acceptiren, daß die Cronen es dahin stellen und diesen Punkt nicht hoch urgiren wollen &c. Könnte man aber, ohne Hinderung und Nachtheil des Deutschen Wesens, und nach geendigten diesen Tractaten, cooperiren helfen, geschehe es billig, und wäre allen Christlichen Cronen und Potentaten Ihre Beruhigung wohl zu gönnen.

Sachsen-Coburg: Sagte dem Directorio Dank, pro notificatione, wegen extradition der Gravaminum, wie imgleichen, daß das Conclusum circa Modum & ordinem agendi, doch mit deren der Re- & Correlation halber beschenehen Erinnerung, approbiret worden &c. wofern nun über dieses letzte keine sonderliche Umfrage geschehe, wäre er gleichfalls der Meynung: daß, ehe zur andern Classe geschritten werde, die erste zu vorhero ganz zu expediren und Re- & Correlation darüber zu halten sey.

Dei Salvorum Conductuum halber sey er zwar in specie nicht instruiert, in genere aber dahin, daß diejenigen differentien, so die auswärtigen Cronen und Potentaten unter einander haben, nicht in die Reichs Sachen zu mischen, dieweil sonst zu besorgen, daß das Reich in die ausländische Kriege gefochren werden möchte &c. Concludire derowegen wie die vorkündenden, und sonderlich Altenburg, daß man sich darüber nicht aufzuhalten, sondern die Salvos Conductus, wann es ohne Verhinderung der Tractaten geschehen könnte, zu ertheilen &c. propter rationes a Gallis adductas. Daher desto leichter zu condescendiren.

Sachsen-Weymar: Bedanke sich gleichfalls gegen das hochlöbliche Directorium der communication, sowohl ratione editionis Gravaminum, als daß das hiesige Conclusum approbiret worden. Hoffe, der liebe Gott werde Gnade geben, damit durch deren Erledigung dem Friedens-Zweck näher getreten werde.

Ratione Ordinis werde in beyden Propositionibus der Ordnung der Schwedischen Disposition nachzugehen seyn &c. Ratione Re- & Correlationis halte er dafür, daß, ob es schon etwas verzuglich, würde es doch den Tractaten nicht undienlich seyn, weil auch die Münsterischen sich eben denselben methodum fürgesetzt haben sollen, daß dieselbe nicht über jeden Punkt, sondern, wann erstlich eine Classis ganz absolviret, angestellet, und was dann ein und andern Orts abgehandelt, vom hochlöblichen Directorio in einen formal- und general-Aussatz gebracht, velerlesen und hernach einander communiciret werden möchte.

Was die Salvos Conductus pro Lusitanis anlange, dieweil der Portugallische Krieg ganz keine Dependenz von dem Deutschen habe, so votire er wie Oesterreich und Bayern &c. doch also, wann erst Deutschland wieder beruhiget, so werde man nicht entstehen, so viel an uns, interponendo Hülffe zu thun, und dieselbe Sachen auch vergleichen zu helfen.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey ihm sehr lieb, daß die Herren Catholischen nunmehr ihre Gravamina ausgeantwortet, deren er dann seines theils mit Verlangen erwarte.

Der andre Punkt sey ihm gleichfalls gar lieb, welchergestalt die Herren Münsterischen das hiesige Conclusum approbiret hätten, wie er dann der angehängten Erinnerung halber, denselben sich conformire, daß nemlich erst eine jede Classis ganz zu



1646. zu absolviren, ehe zu der andern geschritten werde. Wie es aber mit den Re- & 1646.  
Correlationibus zu halten, und was darinnen für ein modus zu erfinden, werde Januar. wohl einer sonderbahren Deliberation bedürffen, und komme ihm derselbe Punct so schwehr vor, daß er fast nicht sehe, wie man daraus kommen wolle. Unterdessen hätte er zu bitten, daß dem hochlöblichen Directorio die bisherigen Conclusa in formam zu bringen und zu verlesen belieben möchte.

So viel den dritten Punct wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis anlange, hätte er von Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Befehl, dahin zu sehen, und mit Fleiß zu verhüten, damit die causa extera cum negotiis Imperii nicht confundiret werden. Alldieweil nun die Portugiesische Sache ein ganz absonderliches Werck sey, so mit dem Deutschen Wesen nullatenus zu thun habe, so conformire er sich den vorsigenden, und halte auch dafür, daß man sich dar- ein nicht zu mischen noch zu rathen, daß man sich darüber aufhalten sollte. Sehe auch nicht, wie man sich über solchen Salvis Conductibus, wann sie gleich gewilliget, ver- gleichen würde, dann Ihro Majestät würde Portugall den Königlichen Titul nicht geben, und weniger würden sie nicht nehmen wollen. Wäre derowegen viel besser, wann man solche quaestionem evitiren könnte; jedoch mit dieser Erklärung, wie von Sachsen-Altenburg, Coburg und Weymar annectiret worden, daß, wann erst die Deutsche Unruhe vertragen, wollen seine gnädige Fürsten und Herren auch an- derer Christlichen Königreiche und Provinzien tranquillität und Beruhigung gern befördern und cooperiren helfen; damit man hernach dem allgemeinen Erbfeind Christlichen Rahmens, dem Türken, desto besser widersehen möge, und solches auch noch bey wärenden diesen Tractaten, doch so fern es ohne Hinderung der Deutschen Sachen geschehen könnte. Die Liebe des Nächsten erfordere es, dann daran, spricht Christus, wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seyd.

Und dieses wolle er also pro Voto triplici wegen Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen abgeleget haben.

Pommern-Stettin: Wegen der Gravaminum hätte man derselben an Evangelischer Seiten zu erwarten, und zu wünschen, daß der Allerhöchste zur Abhand- lung seine Gnade und Segen geben wolle.

Wegen des zweyten Puncts vernehme er die Conformität gar gern, und würde sich dadurch das ganze Werck acceleriren. Wegen der Re- & Correlation sehe er noch nicht, wohin es eigentlich gehe, ob dieselbe zwischen hiesigen Chur-Fürsten und Ständen, oder zwischen den sämtlichen an beyden Orten gemeynet sey? weil nöthig seyn wolle, mit dem Chur-Maynsischen Directorio vorher zu communiciren. Stelle es dahin, ob deswegen eine sonderliche Umfrage ergehen möchte, in eventum aber sey er der Meynung, daß erstlich allhier ein Bedencken abzufassen, und mit den andern Collegiis dieses Orts zu communiciren, wann es aber zum Haupt-Beden- cken käme, von beyden Orten die Re- und Correlationes anzustellen. Stelle es aber, weil es ein wichtig Werck, zu fernerer Deliberation und Umfrage.

Den jetsu sÿrgestellten Haupt-Punct betreffend, stehe er deswegen, aus den von Braunschweig-Lüneburg angeführten Ursachen, sonderlich der titulatur halber sehr an; ob nun etwan hierunter ein temperament zu finden, wäre Ihro Majestät an- heim zu stellen. Dann sollte einige remora und Verzug daher causiret werden, so wolle freylich auf ein expediens zu gedencken, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen seyn, quovis modo die Salvos Conductus zu ertheilen. jedoch mit die- sem nochmahligem Beding, wie er dann auch in specie dahin instruiret sey, daß man sich darum in diese und dergleichen auswärtige Sachen ganz nicht immisciren, son- dern dieselbe von diesen Tractaten separiren wolle. Wegen Aufsetzung des Con- clusi wolle er sich mit Braunschweig-Lüneburg conformiret und eben dasselbe ge- beten haben.



1646.  
Januar.

Pommern-Bolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Habe gleichfalls erfreulich vernommen, daß die Herren Münsterischen den Conclufis sich conformiret, auch die Herren Catholischen ihre Gravamina ausgestellt hätten, und wäre Gott um glücklichen Succell der Handlung zu bitten. Die Ordnung, deren im Weymarischen Voto gedacht, sey schon erlediget; Die Re- & Correlation betreffend, sey er auch der Meynung, daß dieselbe wann die erste Classis erlediget, mit denen zu Münster anwesenden ꝛ. anzustellen.

Ratione Salvorum Conductuum für Portugall, conformire er sich mit dem hochlöblichen Directorio ꝛ. Die Portugallische Sache wäre in das Reichs-Wesen nicht zu flechten, wir Deutschen hätten mit uns selbst gnug zu thun.

Sonst gönnen Ihre Fürstliche Gnaden allen Christlichen Potentaten ihre Ruhe und Wohlstand herzlich gern, sollten Sie auch, wann Deutschland erst beruhiget wäre, darzu cooperiren können, würden Sie an Ihr nichts ermangeln lassen: wegen der Concluforum conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, und bâte, das hochlöbliche Directorium möchte die Mühe über sich nehmen, die Conclufa aufzusetzen, und nachmahls Fürsten und Ständen zu communiciren.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Bedanke sich gleichfalls gegen das hochlöbliche Directorium für die apertur, und hätte daraus die extraditionem Gravaminum Catholicorum gern verstanden ꝛ. cum pio voto &c.

Desgleichen wäre ihm lieb zu vernehmen, daß die vor acht Tagen gefasste Conclufa approbiret worden, und wäre in dem mit den vorstehenden Votis concordantibus ganz einig, daß, finita quavis Classe, eine Re- und Correlation anzustellen. Circa Modum aber, weil derselbe über die massen schwehr, werde es wohl einer sonderlichen Consultation bedürffen, und zu solchem Ende bâte er das Directorium gleichfalls, die Conclufa oder Gutachten aufzusetzen.

Wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis conformire er sich mit Oesterreich, daß dergleichen Extranea nicht mit in diese hochndtliche Tractaten und Consultationes zu ziehen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen anheim zu stellen ꝛ. Sollte nun, wann es hinderlich seyn wollte, einiges Expediens zu finden seyn, hätte man a parte Württemberg kein Bedencken, nicht allein der Salvorum Conductuum halber, sondern auch im Haupt-Werck selbst (so fern es ohne Hinderniß und Einmischung, oder nach Endigung dieser Tractaten geschehen könnte) zu cooperiren, damit man hernach gesamter Hand der grausamen Macht der Türcken resistiren könne.

Baden-Durlach: Habe mit mehreren vernommen, was vom hochlöblichen Directorio communiciret worden: Bedanke sich gleichgestalt, und vernehme gern, sowohl daß die Gravamina Catholicorum exhibiret, als daß das hiesige Conclufum super Ordine modoque agendi &c. approbiret worden. Vermeyne gleichfalls, es werde nicht undienlich seyn, daß nach Abhandlung einer jeden Classe Re- und Correlation gehalten werde; De Modo aber hätte man sich in particulari zu vergleichen; Unterdessen aber das Reichs-Directorium um Aufsetzung des Conclufi oder Gutachtens zu ersuchen.

Wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis conformire er sich mit den vorstehenden; und wäre wohl zu wünschen, daß alle Remoræ und Impedimenta aus dem Wege geräumt würden ꝛ. weil aber zu befahren, daß dieses die Tractaten wiederum aufhalten möchte, so könnten sie nur bewilligt werden.

Hessen-Cassel: Wie man ex parte Hessen-Cassel gern vernehme, daß nicht allein die Gravamina Catholicorum nunmehr ausgehändiget, sondern auch ehist zur

1646.  
Januar.



1646. zur Deliberation geschritten werden sollte, als wünsche er, daß GOTT zur Hand- 1646.  
Januar. lung Gnade geben wollte. Ratione Ordinis bleibe es beym Concluso, und vergleiche  
sich auch damit, daß jede Classis erst richtig geschlossen, und hernach zur Re- und  
Correlation gebracht werde; den Modum zu ferner weiter Consultation ausstellend.

Die Salvos Conductus für Portugall betreffend, sey seiner gnädigen Fürstin und Frauen Meynung auch nicht, in dergleichen fremde Kriege sich einzumischen, vernehme gleichwohl auch nicht, daß dieses Begehren zu dem Ende angesehen, sondern allein darum: weil die Portugiesen zwar unter der Französischen Conduite ankomen, aber nicht allerdings gesichert wären. Weil er nun vermuthete, daß die Franzosen darauf persistiren würden, halte er dafür, es wäre Ihrer Majestät einzurathen, Sie möchten dieselben nur ertheilen u. Quoad stylum, (deswegen in etlichen Votis Zweifel fürkommen) wären schon Mittel fürgeschlagen, daß es deswegen keine Difficultät geben würde.

Hessen-Darmstadt: Geliebter Kürge halber, wie Sachsen-Altenburg, Coburg und gleichstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Die Haupt-Frage theile sich wieder in 2. Classes oder Beyfragen: 1) Wäre zu consideriren, ob man der Salvorum Conductuum halber die Tractaten remoriren solle? 2) Ob die Salvi Conductus für Portugall zu ertheilen oder nicht? Ad 1) sey er auch damit einig, quod non &c. weil aber solches hierbey zu besorgen, conformire er sich mit Oesterreich und andern. Ad 2) aber, und ob affirmative vel negative einzurathen, halte er dafür: daß wann die Cronen cessiren und nicht weiters anhielten, man es auch darbey bleiben lassen, würden sie es aber ferner urgiren, dieselbe nicht so schlechter Dinge abschlagen sollte. Dann 1) machte man sich hierdurch der Sachen nicht theilhaftig, 2) wäre ja einem jeden Christlichen Königreich und Provinz ihre Beruhigung und der liebe Friede wohl zu gönnen. 3) Hätten auch die Cronen solche Motiven angeführet, die nicht außer Consideration zu setzen wären. Wäre also Ihrer Majestät dahin einzurathen, daß sie solche Salvos Conductus nicht difficultiren möchten: zumal keine erhebliche Ration vorhanden, warum man eben diesen Gesandten Securitatem publicam denegiren sollte. Sonst schwebte Fürsten und Ständen in unentschiedenem Gedächtniß, was fürm Jahr mit dem abgeleiteten Portugiesischen Ambassadeur BOTHELO siringen u. und was für ein Lermen daraus entstanden u. Würden nun denen zu Münster die Salvi Conductus abgeschlagen, und es möchte ihnen darüber etwas wiederiges begegnen, möchte solches hernach den Ständen imputiret, auch diejenigen, so dahin handelten, reciproce an Leib und Gut beschädigt werden. Wie aber dieselbe zu ertheilen, werde sich der Titul halben und sonst schon ein Expediens finden. Im übrigen conformire er sich mit den Majoribus.

Inhalt: Conformire sich gleichgestalt denen Majoribus, und wann der Modus Re- & Correferendi richtig, werde sich hernach wohl finden, wann und wie oft es derselben bedürffe.

Wetterauische Grafen: Ex parte Wetterau u. erfrene man sich, daß die Herren Catholici zu Münster ihre Erklärung auf der Evangelischen Gravamina aufgestellt u. addito voto pro compositione amicabili, tanquam fundamento Pacificationis presentis &c. und könnte nicht unterlassen hierbey zu wiederholen, daß die Gravamina pari passu mit der Haupt-Handlung zu tractiren und in derselben fort zu fahren, damit nicht deswegen die Tractaten und Consultationes publica verhindert werden.

So vernehme man auch gern, daß sie sich mit dem hiesigen heut acht Tage der Ordnung und der Deputation halber gemachten Concluso conformiret hätten. Und wäre ratione Re- & Correlationis auch darmit einig, daß dieselbe jedesmal nach Absolvierung einer jeden Classa vor die Hand zu nehmen. De modo aber, weil derselbe schwehrt, conformirten sie sich denen Votis, so auf eine absonderliche Deliberation



1646.  
Januar.

ration zieleten ꝛ. und stünde dahin, ob man auch mit den Herren Churfürstlichen præliminariter daraus communiciren wolle.

1646.  
Januar.

Ad quaestionem propositam; ob sie wohl darauf nicht instruiret, auch die Portugiesische Sache mit dem Reich und diesem Deutschen Kriege nichts zu thun habe, doch, wann die Cronen auf dem Salvo Conductu fest bestünden, und daß es der Titul halben (wie Cassel vermeldet) keine Difficultäten gebe, könnten sie sich denen leicht conformiren, die auf die Gratificir- und Verwilligung zieleten ꝛ. wie sie dann auch wohl dafür hielten, daß man nicht unbillig, Pace jam in Germania constituta, sich auch dieser auswärtigen Sachen cooperando wohl annehmen, und dieselben zum allgemeinen Friedens-Zweck in ganz Europa befördern könnte. Im übrigen hätten sie mit etlichen vorliegenden ebenmäßig, daß das Hochlöbliche Directorium die vorige und künftige Conclusa oder Gutachten abfassen, und dem Fürstlichen Collegio ad revidendum vorlegen wolle.

**Fränkische Grafen:** Wegen der Gravaminum repetit pia vota &c. und conformire sich wegen der Re- und Correlation mit den Herren Münsterischen, daß bey jeder Classa eine Re- und Correlation anzustellen. Dann sollte es biß zum Ende differiret werden, dürfte es, wegen der großen Weitläufigkeit ohne Confusion nicht wohl abgehen. Im übrigen aber würde der Modus wol einer sonderlichen Deliberation vonnöthen haben.

Was die vorgelegte Frage de Salvis Conductibus pro Lusitanis anlange, wäre Ihrer Kayserlichen Majestät also einzurathen, damit das Reich nicht darein gemischet, doch auch nicht durch fernere Recusation ad ulteriorem Coronarum instantiam, die Friedens-Tractaten remoriret werden. Wegen der Conclusorum oder Gutachten habe er eben dasselbe mit den vorstimmenden zu bitten, und darneben zu des Hochlöblichen Directorii Gefallen zu stellen, ob demselben zu mehrer Erläuterung sub finem cujusque membri vel Classis, noch eine general Umfrage, ob noch etwas zu erinnern ꝛ. anzustellen belieben wolle?

**Directorium:** Die Meynungen gehen dahin: 1) Der Kayserlichen Majestät wäre einzurathen, daß, ob man wol die Ertheilung der Salvorum Conductuum für Portugall unterlassen könnte, da aber solches dem Friedens-Werck hinderlich seyn sollte, wollten Ihre Majestät auf ein Expediens gedencken, wie dieselben, doch ohne Verhinderung und Aufhalt dieser Friedens-Handlung, oder Einmischung in das Deutsche Wesen, zu ertheilen.

2) Daß von einer Classa zur andern Re- und Correlationes anzustellen, wie von den Herren Münsterischen für gut befunden worden. Die Conclusa würden zu Münster gemacher werden, wolle sonst dieselben gern allezeit in einen Aufsatß bringen, ꝛ. Man könne aber hier alleine keine Conclusa machen, wäre auch in Præliminaribus nicht groß vonnöthen.

**Braunschweig-Lüneburg & alii:** Er habe es also gemeynet, daß dasjenige, was hier deliberiret worden, und worauf die Meynung gangen, in einen Aufsatß gebracht werden möchte.

**Directorium:** Hätte er doch das neulichste Conclusum aufgesetzt, so auch zu Münster approbiret worden ꝛ. wüßte nicht, wie ers anders oder besser machen sollen.

**Braunschweig-Lüneburg:** Das wäre nur super Procemio circa Ordinem zu verstehen gewesen, so er aber hierunter nicht verstehe, sondern, daß dasjenige, was bey folgenden Consultationibus im Hauptwerck selbstem fürkommen, in ein Conclusum verfasst werde, sey zwar proprie kein Conclusum, aber propter defectum nominum & vocabulorum müste mans also nennen, oder könnte ein Bedencken, Gutachten, Meynung, Fürstliches Votum &c. tituliret werden.

Dire-



1646.  
Januar.

*Directorium*: Hernach aber, wenn man die Re- & Correlationes aufsetzte, so kämen alle die Vota neben den Rationibus und Motiven mit hinein.

1646.  
Januar.

Nunmehr käme in der Französischen wiederum dieses Thema vor: daß sie nicht wieder das Reich den Krieg bißhero wollten geführet haben &c. Weil aber dieser Punct schon bey der Schwedischen Replie gnugsam examiniret worden, halte er unnöthig, sich darüber aufzuhalten. Ferner fragen sie Art. 1. An sine Rege Hispaniarum Pax fieri non possit? daher sie vermeynen, man sollte Spanien nicht in die Proposition gesetzt haben, hieraus entspringe diese Frage: ob Spanien inter Adhaerentes Imperatoris &c. zu benennen? und stünde zu der Stände Belieben, ob sie sich darüber wollten vernehmen lassen &c. Ingleichen auch, was wegen Lotharingen zu thun? dessen gleichfalls sowol im Anfang als zu Ende der Französischen Replie gedacht worden.

So wollen sie auch kein Armistitium simpliciter willigen, setzen aber doch darbey: Wäre alsdann erst davon zu reden, wann man des erfolgenden Friedens versichert wäre. Wann nun gute Apparenz und spes Pacis wäre, könnte ja ein klein Armistitium zu Verhütung mehrern Blut-Vergießen wohl gemacht werden.

Von diesen beyden Fragen würde bey nächster Session zu reden seyn.

Dieser 6. Session beschehene fleißige Conferirung und in Substantialibus befundene Gleichstimmigkeit bezeuget diese unsere Subscription. Signatum Dñabrück den 1. Febr. 1646.

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Febr.

## N. II.

N. II.  
Tractat zwis-  
schen Franck-  
reich und Por-  
tugall.

Traicté de Confederation & Alliance de LOUYS XIII. Roy de France, avec JEAN IV. Roy de Portugal, à Paris l'an 1641. le 1. Juin.

Le dict Roy LOUYS, faisant la Paix avec la Maison d'Auftriche, fera son possible pour se reseruer la Liberté d'assister tousiours le dict Roy de Portugal en ses iustes Prétentions Pour ueu que les Alliez de sa dicte Maiesté consentent d'entrér avec Elle en une pareille obligation.

Le Roy scachant l'Amitié & bonne Intelligence qui a esté entre les Rois, ses predecesseurs & les anciens Rois de Portugal, desquels est descendu le Roy JEAN IV. à present regnant qui a esté recogneu unanimement par tous les Portuguais pour legitime Successeur sa Maiesté a esté bien aise de ueoir icy les Ambassadeurs, qu'il a enuové uers Elle pour renouveler ceste ancienne Amitié & Passerur par une Alliance entre Elle & le dict Roy. Sur quoy les Commissaires de sa Maiesté ayans plein Pouvoir d'Elle sont conuenus avec les dicts Sieurs Ambassadeurs, ayans aussi plein Pouvoir du dict Roy de Portugal, des Articles suiuaus.

Il y aura dorefnauant Paix & Alliance perpetuele entre les Rois de France & de Portugal, & leurs Royaumes, Prouinces, Mers, Ports & Haures.

Les dicts Rois promectent de bonne foy de ne donner aucune Assistance d'hommes, d'argent, Munitions, Nauires, armes n'y uiures aux ennemis l'un de l'autre, contre les quels ils sont presentement en guerre directement n'y indirectement.

Mef-



1646.  
Januar.Messieurs les Estats Generaux des Prouinces Unies des Pays bas seront admis en ceste Alliance aux Conditions qui seront conuenües avec eux. 1646.  
Januar.

Pendant la presente guerre que le Roy a contre le Roy de Castille, la quelle il continuera puiffamment, le Roy de Portugal agira de son costé continuelement contre le dict Roy & l'attaquera de toute sa puiffance tant par terre que par mer.

Pour en faciliter le moyen sa Maiefté demeure d'accord de ioindre à la fin de Juin uingt de ses uaisseaux bien armez & equippez en guerre, à uingt Gallions du Roy de Portugal, que ses Ambassadeurs assurent & promettent au nom du dict Roy leur Maiftre qui seront trouuez, & mesmes d'auantage, armez & bien equippez en guerre & tous prests à faire uoile Dont les moindres seront de trois cent tonneaux. A fin que les dictz deux flottes fortifiées de uingt uaisseaux que les Sieurs Estats generaux doibuent donner de secours au dict Roy Dom JUAN, aillent attaquer la Flotte des Castillans uenant des Indes, ou entreprendre dans les Estats du dict Roy de Castille par des descentes dans ses Terres selon ce qu'il sera estimé plus à propos. Bien entendu que les dictz Vaisseaux tant de Portugal que des dictz Sieurs les Estats generaux defereront à l'Admiral de France le Commandement & tous les autres honneurs qui luy sont deus. Et qu'en Cas que la Flotte du dict Roy de Castille ueint à estre prise, Elle sera partagée esgalement entre les Confederez.

Si les années suiuentes les deux Rois & les dictz Sieurs Estats jugent qu'il soit à propos de continuer une pareille Entreprise, on le fera par Aduis commun.

Il y aura libre Trafic & Commerce entre les subiets, Royaumes & Estats des deux Rois, comme du temps des anciens Rois de Portugal. En sorte que leurs subiets pourront negotier & trafiquer en toute seurcté les uns avec les autres comme Amis & Alliez. Sans qu'il leur soit donné aucun empeschement ains toute sorte de Protection & soulagement pour leur trafic mesmes si besoin est, leur sera accordé de part & d'autre des Privilèges & libertez plus grandes que par le passé.

Sa Maiefté permettra que les Portugais puissent transporter de ses Royaumes & Estats, Ports & Haures au Royaume de Portugal toutes sortes d'armes, uiures & munitions pour l'usage & seruice du dict Royaume seulement. Comme aussi le dict Roy de Portugal permettra que les subiets de sa Maiefté Treschrestienne puissent transporter de ses Royaumes toutes les choses dont ils pourront auoir besoing.

Les sus dictz Articles ont esté signez au nom du Roy par Monsieur Segnier Cheualier, Chancelier de France, Monsieur Bouthillier Commandeur, Grand Tresorier des Ordres du Roy & Surintendant des Finances de France & Monsieur Bouthillier de Chauigny, aussi Commandeur Grand Tresorier des Ordres de sa Maiefté Secretaire d'Etat & de ses Commandemens. Et au nom du dict Roy de Portugal par Dom Francisco de Melo du Conseil du dict Roy & son Grand Veneur & Dom Antonio Coelho de Carualho, aussi du Conseil du dict Roy & du Conseil de son Parlement Supreme ses Ambassadeurs pres de sa Maiefté Treschrestienne. Et seront ratifiez respectiuement par sa Maiefté & par le dict Roy de Portugal dans le terme de quatre mois. Fait à Paris, le premier Juin mille six cent quarante un.

Bien qu'il ne soit point parlé dans le Traicté public passé ce jourdhuy entre - - - - de ce qui se pourra faire en faueur du Roy & ses



1646. ses Confederez uiennent à conclure la Paix avec la Maison d'Austriche, le 1646.  
 Januar. Roy toutesfois par sa generosité, a bien uoulu asséurer le Roy de Portugal, Januar.  
 son bon frere, que lors qu'il viendra à la conclusion d'un Traicté de Paix,  
 Il fera son possible pour se reseruer la Liberté de l'assister tousiours en ses  
 iustes Pretentions, Pour ueu que les Alliez de sa Maiesté consentent d'en-  
 trer avec Elle en une pareille Obligation. Bien entendu qu'en tel Cas le Roy  
 de Portugal s'obligera à ne faire aucun Traicté avec le Roy de Castille sans  
 le Consentement de sa dicté Majesté & de ses Alliez.

Le susdict Article secret sera signé au nom du Roy par - - - -

Et au nom du dict Roy de Portugal par - - - -

Et sera respectiuellement ratifié par sa Maiesté & le dict Roy de Portugal  
 dans le terme de quatre mois. Fiait à Paris le 1. iour de Juin 1641.

Seguier, Bouthillier, Bouthillier.

## Summarischer Inhalt

des

### Dreyzehenden Buchs.

- §. I. Siebende Session im Fürsten-Rath zu Osnabrück, über den Punct: Ob Deutschland ohne Spanien, mit der Krone Frankreich Frieden machen solle? *Protocollum* solcher Session.
- II. Achte Session, über die Französische *Passports*, vor Lothringen. Item: Ob man auf dem *Armistizio* mit Frankreich bestehen solle? *Protocollum* hierüber.
- III. Neunte Session, den Punct der Römischen Königs-Wahl betreffend. *Protocollum*.
- IV. Zehende Session, über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der *Assistenz* gegen Spanien begeben solle? und ob nicht *reciproce* Frankreich auf die *Assistenz* gegen Schweden *renunciiren* solle? *Protocollum* darüber.
- V. Elfte Session, über verschiedene zu Münster resolvirte Puncten. *Protocollum* hierüber. *Protestationes* gegen das Pfalz-Debenzische *Votum*.
- VI. Zwölffte Session, über die Frage: Ob das *Direktorium* seine *Relationes* den Ständen zu *communiciren* schuldig sey? *Protocollum*.
- §. VII. Dreyzehende Session, über den *Modum Re- und Correferendi* der sämtlichen Reichs-Stände. *Protocollum* darüber.
- VIII. Vierzehende Session, über der Münsterischen Gesandten Meinung von der Römischen Königs-Wahl, auch den *Modum Correferendi*. Hierüber gehaltenes *Protocollum*.
- IX. Fünffzehende Session, über den Punctum *Præcedentia* der fürslichen *Principal-Gesandten* vor den Churfürslichen *Secundariis*, N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Münsterisches *Conclusum* über solchen Punct.
- X. Sechzehende Session, den regulirten *Modum Correferendi* mit den Münsterischen, inaleichen, mit den Churfürslichen Gesandten, betreffend. *Protocollum* darüber.
- XI. Siebenzehende Session, worin die *Correlation* des Osnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stände gebracht wird. *Protocollum* darüber.